Ueber

Concursrecht und Concursverfahren

im

Herzogthum Schleswig

von

L. H. Scholtz,

Königlich-Dänischem Etatsrath, Vicekanzler im Herzogthum Schleswig.

Schleswig 1822.

Gedruckt und verlegt im Königl. Taubstummen-Institut.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Die Bedrängnisse der Zeit haben leider auch in unserm Vaterlande häufige Insolvenz und Concurse herbeigeführt, wodurch uns denn das Bedürfniß nähergerückt ist, die dabei eintretenden Rechtsverhältnisse aufmerksamer zu beachten, um das sich aus Gesetzen, Herkommen und Gerichtsgebrauch bildende Recht und Verfahren auf möglichst feste Resultate zu führen. Ich habe es versucht, das Gegebene zu sammeln und zu ordnen, zwar nicht eben nach einem strenge schulgerechten System, wohl aber nach einer doctrinellen Folge, die in den Gränzen des Gegebenen bleiben und insbesondere dem Practiker zusagen sollte. Das im Lande geltende Recht und Verfahren wollte ich in der Form meinen

Mitbürgern vorlegen, wie es am leichtesten ins Leben übergeht, wie es dem Geschäftsmann am bequemsten zur Hand liegt, nicht aber eine Menge Fächer hinstellen, die ich entweder leer lassen, oder mit gemeinrechtlichen Sätzen hätte anfüllen müssen. Bei dieser Wahl würde ich mich denn freilich nur für das Letztere haben entscheiden können. Dann aber hätte ich dem einfachen vaterländischen Kleide viel ausländischen Schmuck zugesetzt, die Kosten des Werkchens ohne Noth vergrößert, und die Uebersicht und das Auffassen des wirklich Vorhandenen und Geltenden erschwert. Ohnehin ist bei jedem Rechtsgelehrten, der dies Buch zur Hand nimt, die Kunde des gemeinen Rechts vorauszusetzen. Den sonstigen Geschäftsmann aber, welcher sich etwa in demselben über dasjenige Raths erhohlen möchte, was er in Absicht seiner Credit- und Debetverhälnisse vom Recht zu erwarten hat, könnte eine solche fremdartige Beimischung nur irreleiten.

Soviel über den allgemeinen Gesichtspunkt, dem ich bei dieser Arbeit gefolgt bin. Ueber

die nähere Anordnung mag sie selbst Auskunft geben, sowie sie selbst Zweck und Nutzen bewähren muß. Zwar werden ihre Resultate dem geübten Practiker, welcher sich überdies an den Quellen des vaterländischen Rechts umgesehen hat, nicht fremd sein. Indeß kann doch ihre Zusammenstellung und Ordnung dem Gedächtniß auf eine leichte Weise zu Hülfe kommen. Auch wird es für das Land nicht ohne Interesse sein, von der Praxis und Ansicht des Obergerichts in diesem Zweige des Rechts und Verfahrens Kunde zu erhalten. Vorzugsweise belohnend würde mir die Arbeit erscheinen, wenn sie einigen Einfluß auf die Einheit des Verfahrens bei den Untergerichten hätte, und zugleich die Appellationen und Supplicationen an das Obergericht von Erkenntnissen und Bescheiden in Concurssachen verminderte. Die Partheien, welche auf diesem Proceßfelde streiten, laufen ohnehin Gefahr, einen Theil ihres Vermögens durch widriges Schicksal einzubüßen; wie sollte man nicht angewandt sein, ihnen alle unnöthige und kostspillige processualische Weiterungen zu ersparen?

Die Abkürzungen, deren ich mich bei den Allegaten bedient habe, sind zu verständlich, als daß es zu deren Erklärung einer besondern Nachricht bedürfte.

Schleswig im September 1822.

Inhalt.

Seite
Einleitung . . . . — 8

Erster Abschnitt.

Concursrecht.

§. 1. Grund des Concurses 9
§. 2. Vorbereitung und Abwendung des Concurses 10
§. 3. Befristung des Schuldners und Nachlaß . 12
§. 4. Materieller und imminenter, formeller Concurs — Paulianische Klage 13
§. 5. Rechtswohlthat der Güterabtretung . . . 17
§. 6. Folgen des Concurses für die Person des Schuldners 21
§. 7. Concursmasse im Allgemeinen 25
§. 8. Besondere Massetheile — Zeitpachten — Erbpachten — Festegüter — Fideicommisse 26
§. 9. Ausgenommene Gegenstände — Besoldungen, Dienstemolumente und Gnadengehalte — Abnahmen, Altentheile — Güter der

Seite

Ehefrau — Ausgeschlagene Erbschaften — Assecuranzsummen von abgebrannten Gebäuden — Competenz — Gangkleider . . . 34

§. 10. Verschiedene Massen — bei untergerichtlichen — bei ober- und landgerichtlichen Concursen 38

§. 11. Lasten der Masse 41

§. 12. Allgemeine Regeln, die Forderungen im Concurse und deren Zinsen angehend . . 43

§. 13. Verhältniß der Gläubiger zu der Gütermasse des Cridars 50

§. 14. Verhältniß der Gläubiger zu der Person des Cridars 51

§. 15. Verhältniß der Gläubiger zu Debitoren der Masse 51

§. 15. Isolirte Befriedigung von Gläubigern . 53

§. 17. Einige Regeln in Beziehung auf die Rechtsverhältnisse der Pfandgläubiger im Concurse 54

§. 18. Classenabtheilung 59

§. 19. Vindicanten, Separatisten, oder diejenigen, welche ihr Eigenthum aus der Masse reclamiren 60

§. 20. Anhang von Specialverfügungen . . . 65

§. 21. Erste Classe. Absolutprivilegirte Gläubiger, oder realiter privilegiati, wie die Schleswigschen Prioritäturtheile sie mit dem allgemeinen Namen, zum Unterschied von den persönlich Privilegirten nennen . . 66

Seite

§. 22. Anhang von Specialverfügungen — für Eiderstedt — die Landschaft Fehmarn — Friederichstadt — Husum — Burg und Tondern 80

§. 23. Zweite Classe. Oeffentliche, protokollirte Pfandgläubiger 89

§. 24. Anhang von Specialverfügungen — für Eiderstedt — Friederichstadt 92

§. 25. Dritte Classe. Privat- oder simple Pfandgläubiger 94

§. 26. Anhang von Specialverfügungen — für Eiderstedt — die Landschaft Fehmarn — Friederichstadt — Husum — Burg und Tondern 104

§. 27. Vierte Classe. Persönlich privilegirte Gläubiger (personaliter privilegiati) . 108

§. 28. Anhang von Specialverfügungen — für Eiderstedt — Friederichstadt — Husum . 110

§. 29. Fünfte Classe. Simple Chirographarien . 111

§. 30. Aufhebung des Concurses 112

§. 31. Entstehung eines zweiten Concurses . . 113

Zweiter Abschnitt.

Concursproceß.

Seite

§. 1. Verfahren im Allgemeinen 115

§. 2. Concursrichter — Gerichte 116

Seite

§. 3. Concursforum 121

§. 4. Verfügungen bei Eröffnung des Concurses 124

§. 5. Concursproclam 126

§. 6. Güterpfleger (curator bonorum) . . 130

§. 7. Contradictor, Gemeinanwald der Gläubiger 131

§. 8. Gemeinprocurator (procurator ad acta creditorum communis) 132

§. 9. Entsiegelung und Inventur, oder Aufmachung des Güterverzeichnisses . . . 133

§. 10. Professionsprotokoll 134

§. 11. Pflicht des Richters, in Beziehung auf die mögliche Wiederaufhebung des Concurses . 135

§. 12. Güterverkauf 135

§. 13. Vorbereitung der Justification 142

§. 14. Justificationsverfahren 145

§. 15. Prioritätsurtheil 147

§. 16. Präclusion und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 149

§. 17. Appellation und Supplication von den Prioritäterkenntnissen 152

§. 18. Beweis und Beweisverfahren 156

§. 19. Liquidation 159

§. 20. Vorbereitung der Liquidation, in Hinsicht des Activbestandes der Concursmasse 159

§. 21. Vorbereitung der Liquidation, in Hinsicht des Passivbestandes der Masse 162

Seite
§. 22. Liquidationstermin und Acte 162
§. 23. Wirkung der Liquidation 165
§. 24. Impugnation der Liquidation 167
§. 25. Distribution 167
§. 26. Officielle Tilgung der protokollirten Verschreibungen 169
§. 27. Concurskosten — Eigentliche Concurskosten — Kosten der Gläubiger 171
§. 28. Beschleunigung der Rechtspflege bei Concursen 174

Einleitung.

Im Herzogthum Schleswig fehlt es bekanntlich an einem allgemeinen Gesetze über den Concurs der Gläubiger. Es haben sich daselbst Recht und Verfahren im Concurse nach und nach durch Anwendung fremder Rechtsgrundsätze, durch das Herkommen, und eine Reihe vaterländischer Verfügungen, welche einzelne Rechtsverhältnisse normiren, gebildet. Daher ist es denn auch nicht ohne Schwierigkeit, das wirklich Geltende in diesem Zweige des Rechts und Processes für alle Fälle mit Bestimmtheit anzugeben, indem man häufig, statt gesetzliche Auctoritäten anzuführen, zu der Praxis seine Zuflucht nehmen muß. Indeß darf man sich darüber um so weniger wundern, als dieses Herzogthum sich mit dem großen Deutschland fast in Einer Lage befindet. Auch dort fehlt es an einem, den Concurs normirenden, allgemeinen Gesetze. Bedürfniß und Natur der Sache haben auch dort allmählig unter dem Gesichtspunct allgemeiner Rechtsgrundsätze, und unter der Hand des Practikers, die Normen aufstellen helfen.

Wenn also nach den Quellen des im Herzogthum Schleswig geltenden Concursrechts und Processes gefragt wird; so kann nur auf Herkommen, Gerichtsgebrauch und die bedeutende und zerstreute Anzahl von vaterländischen Verordnungen und Verfügungen verwiesen werden, wobei man jedoch die aus der Fremde entlehnten allgemeinen Rechtsansichten nicht aus den Augen verlieren darf, obgleich hier im Herzogthum die fremden Rechte gesetzlich gewissermaaßen für Contrebande erklärt sind. [1]) Insbesondere aus dem Römischen Rechte haben sich, theils durch den gemeinen Proceß, theils in specieller Beziehung auf den Concurs, mehrere Principien eingeschlichen. Die Schleswig-Holsteinische Landgerichtsordnung, entworfen und revidirt unter dem Einfluß von Rechtsgelehrten, die in der Römischen Rechtsschule gebildet, und nur zu geneigt waren, ihre Kenntnisse von dem Römischen Recht und der in Deutschland schon aufgestellten und auctorisirten Proceßtheorie mit hiesigen Gesetzen und Rechtsgewohnheiten zu vermischen, liefert dazu den Hauptbeleg.

Dieser Proceßcodex enthält auch, außer den

---

[1]) Advocatenordnung für das Herzogthum Schleswig vom 14ten März 1740 §. 16.

im Concurse Anwendung findenden processualischen Vorschriften, in seinem vierten Theil mehrere Constitutionen, welche auf das Concursrecht Einfluß haben, namentlich die Titel 5, 14, 15 und 31.

Die Hauptquelle des Concursrechts aber ist die große Anzahl von Landesverordnungen und Verfügungen. Insbesondere geben diese ziemlich vollständige Bestimmungen über die Erstigkeit der Forderungen im Concurse. Die meisten davon sind in bekannten Sammlungen zu finden, welche ich jedesmal bei Allegirung der Gesetze angeführt habe.

Unter den hier in Betracht kommenden Specialgesetzen steht die Eiderstedtsche Concursordnung vom 26ten Juni 1769 [2]) oben an, wiewohl sie eigentlich nur eine Prioritätordnung, keine Concursordnung, genannt werden sollte.

Auch die Landschaft Fehmarn hat eine ihr vom Bischof Johann Friedrich unterm 10ten Mai 1610 ertheilte Concursordnung, welche jedoch ein sehr mangelhaftes Product älterer Gesetzgebung ist. [3])

---

[2]) Chron. Sammlung der V. V. des Jhggs N. 17.
[3]) Corp. Stat. Slesv. I. S. 708.

Unter den Stadtrechten enthält

1) das Friedrichsstädter Stadtrecht [4]) Th. 2 Sect. 2 Tit. 6 eine Art Prioritätordnung, die wenigstens mit demselben Recht, wie das Fehmarsche Gesetz, eine Concursordnung heißen könnte.

2) Auch das Husumer Stadtrecht [5]) giebt davon Th. 3 Titel 17 eine kurze Andeutung.

3) Endlich das Lübsche, in den Städten Tondern und Burg geltende, Recht enthält B. 3 Tit. 1, 3, 4 einige den Concurs betreffende Verfügungen.

Sieht man sich nach den Auctoritäten des Gerichtsgebrauchs um; so liefert die im Jahr 1774 nach Anleitung der revidirten Landgerichtsordnung veranstaltete Sammlung der Urtheile und Bescheide der gemeinschaftlichen Landgerichte eine reichliche Ausbeute. Es erfordert indeß viel Behutsamkeit und eine sorgfältige Auswahl, wenn man die darin vorkommenden Entscheidungen als allgemeine Rechtsnormen für das Land aufstellen will. Denn theils begründen Präjudicate kein Recht; ja, den hiesigen Advocaten ist sogar die Anführung von Präjudicaten zur Deduction behaupteter Rechtssätze untersagt; [6]) theils ist auch die Mehrzahl von Entscheidungen ent-

---

[4]) Corp. Stat. Slesw. III. 1. S. 555 㰀.

[5]) Daselbst II. S. 618.

[6]) Advocatenordnung am a. O.

weder auf eine besondere Classe von Personen, namentlich die Schleswig-Holsteinische Ritterschaft, oder nur auf Holstein allein anwendbar. Endlich aber sind viele daraus zu entnehmende Normen durch spätere Verfügungen und Institute, insbesondere durch die Einführung der Schuld- und Pfandprotokolle aufgehoben, oder abgeändert worden.

Bei Benutzung dieser Quelle habe ich mir daher folgende Regeln vorgeschrieben.

1) Nur die von dem vormaligen Schleswig-Holsteinischen gemeinschaftlichen Landgericht abgegebenen Entscheidungen können bei Aufstellung von Rechtsnormen für das Herzogthum Schleswig in Betracht kommen, und von diesen auch nur solche, welche nicht etwa lediglich in der Rechtsverfassung des Herzogthums Holstein und den dort geltenden fremden Rechten ihren Grund haben. Freilich muß auch Holsteinischen Urtheilen, gleich andern Auctoritäten, und wegen ihres declaratorischen Werths, hieselbst Gewicht eingeräumt werden, wenn sie die Anwendung eines auch im Herzogthum Schleswig geltenden Gesetzes zum Gegenstand haben.

2) Um Rechtssätze zu begründen, müssen die Entscheidungen unter sich und mit spätern

Entscheidungen in Harmonie stehen. Es ist daher nicht jede einzelne Abnormität aufzunehmen, wofür sich einmal ein Gericht bestimmt hat.

3) Die größte Strenge und Prüfung muß eintreten, wenn es auf Begründung eines Privilegiums, eines Vorzugsrecht im Concurse ankommt. Ueberhaupt hat wol die Begründung eines Privilegiums durch Observanz die meisten und regelrechten Stimmen wider sich. Eine Ausnahme vom Gesetz sollte auch nur von der gesetzgebenden Behörde ausgehn, nur davon bestimmt ausgesprochen werden können. Gleichwohl kann man nicht in Abrede stellen, daß im Herzogthum Schleswig, wo richterliche Ansicht und Herkommen so vorzugsweise Einfluß auf die Bildung des Rechts geäußert haben, daraus selbst Privilegien im Concurse hervorgegangen sind. Dahin gehören das absolute Vorzugsrecht der Communecassen, der Kirchen und Schulen und ihrer Bedienten, sowie der Gerichtshalter wegen ihrer Besoldung vom letzten Jahre vor dem Concurse und das persönliche Privilegium der Wechsel und des Eingebrachten einer zur Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft nicht gehörigen Frau, welche sich in den Ehepacten keine Hypothek hat bestellen lassen. (Abth. 1. § 18, I. 2 u. 11 und II. 5 u. 7. § 21. 1. 3.)

Uebrigens ist es an der Zeit, die Privilegien im Concurse eher zu vermindern als zu vermehren. Die Resultate mehrerer neuern Concurse geben dazu wahrlich eine ernste Aufforderung. Bei manchen gelangen kaum die ersten protokollirten Gläubiger zur Perception, und dies hat mit, und man kann wol sagen, zum nicht geringen Theil, seinen Grund darin, daß die Privilegirten ein Bedeutendes der Masse vorausnehmen. Ein gerade jetzt bei dem Schleswigschen Landgericht zur Regulirung stehender Concurs giebt davon einen auffallenden, für den ohnehin gesunkenen Credit Besorgniß erregenden, Beweis.

Mehr noch, als die erwähnte gedruckte Sammlung von Präjudicaten haben mir freilich das Studium des obergerichtlichen Archivs und die eigene vieljährige Erfahrung gedient. Hauptsächlich habe ich bei der zweiten Abtheilung dieser Schrift, den Concursproceß betreffend, daran mich halten müssen; daher es denn auch in dieser Abtheilung besonders an Belegallegaten fehlt. Zwar bin ich hiebei mit möglichster Sorgfalt und Prüfung zu Werke gegangen, und bei Aufstellung des Geltenden nicht sowohl meiner individuellen Ansicht, oder dem Urtheil, wie es wol besser sein könnte, sondern der entschiedenen Pra-

xis oder der Ueberzeugung, es so, und nicht anders, gefunden zu haben, gefolgt. Dennoch habe ich es nicht vermeiden können, bei einzelnen Zweifelsfällen und Fragen, wenn Gesetz und Gerichtsgebrauch mich verließen, meine privative Meinung auszusprechen, und ich kann mich in dieser Hinsicht auf Gegner gefaßt machen. Allein diese werden mir in der That um so willkommener sein, je mehr sie im Stande sein werden, zu meiner Widerlegung einen mir unbekannt gebliebenen Gerichtsgebrauch nachzuweisen, oder Gründe, aus Herkommen und Verfassung entlehnt, anzuführen.

An Schriften und Vorarbeiten über meinen Gegenstand hat unser Land wenig aufzuweisen. Genau genommen kann ich nur das Schradersche Werk über den Schleswig-Holsteinischen Proceß und die Schrift des Herrn Ober- und Landgerichts-Advocaten Hennings über das Concursverfahren in Holstein anführen. Ersteres giebt in den §§. 89 bis 103 eine Skizze über das Concursverfahren, wobei die Ausbeute für das Herzogthum Schleswig sehr geringe ist. Letztere hingegen beschränkt sich lediglich auf das Herzogthum Holstein und die dortige Praxis.

Erster Abschnitt.

Concursrecht.

§. 1.

Grund des Concurses.

Der Grund eines Concurses ist im Herzogthum Schleswig, wie überall, materiell genommen, die Insolvenz des Schuldners. Der formelle Grund desselben ist hier lediglich das entweder auf den Andrang von Gläubigern, oder auf die freiwillige Güterabtretung des Schuldners, abgegebene Concurserkenntniß des beikommenden Richters. Die Mehrheit andringender Gläubiger ist nicht schlechterdings erforderlich. Wenn die ausgeklagte Forderung, im Verhältniß zu dem, was der Schuldner an Vermögen besitzt, so groß ist, daß zur Bezahlung nothwendig seine ganze bewegliche und unbewegliche Habe angegriffen werden muß, kann auch auf Anhalten eines einzigen Gläubigers ein förmlicher Concurs erkannt werden. [7])

---

[7]) Rescript an die Oberdikasterien in beiden Herzogthümern vom 23sten April 1790. Chron-Samml. der V. V. dieses Jhrggs. N. 26.

§ 2.

Vorbereitung und Abwendung des Concurses.

Der Eintritt eines Concursverfahrens setzt, wie gesagt, entweder die freiwillige Güterabtretung von Seiten des Schuldners, oder den Andrang von Gläubigern, die auf dem gewöhnlichen Executionswege zu ihrer Befriedigung nicht gelangen können, voraus. Nur in dem letzten Fall kann, wie die Natur der Sache ergiebt, vorzugsweise von einer Pflicht, oder Thätigkeit des Richters in Beziehung auf die Abwendung des Concurses die Rede sein. Da der Rechtsgrund eines Gläubigers, auf Concurs zu dringen, dadurch bedingt wird, daß er auf dem gewöhnlichen Executionswege zu seiner Befriedigung nicht gelangen kann; so folgt schon von selbst, daß dem Schuldner alle Fristen, welche dieser Weg zuläßt, gegeben werden, alle Mittel, die der Weg darbietet, erst vergeblich versucht sein müssen, ehe ein Gläubiger, auf Concurs zu dringen, und ein Richter, ihn zu erkennen, befugt ist. Dies ist hier auch ausdrückliche Gesetzesvorschrift. Namentlich soll zuvor die Wardirung in den Mobilien, (überhaupt der ganzen beweglichen Habe) und dann die Immission in eines oder mehrere einzelne Grundstücke des Schuldners versucht werden. Erst, nachdem sich gezeigt hat, daß diese Mittel zur Befriedigung des oder der ihre Forderungen ausklagenden Gläubiger nicht hinreichen, kann auf deren Anhalten Concurs erkannt werden. Indeß auctorisirt, ja, man kann wol sagen, verpflichtet die hiesige Praxis

den Richter, dem Schuldner noch eine kurze, den Umständen nach selbst zu erweiternde, Frist zu gestatten, um dienliche Mittel zur Abwendung des Concurses in Vorschlag zu bringen. Seine etwanigen Vorschläge werden sodann den auf Concurs dringenden Gläubigern mitgetheilt, und hienächst wird von dem Richter über die Statthaftigkeit der Abwendungsmittel erkannt. Ob mehr, als zwei Schriften in dieser Hinsicht zuzulassen sind, hängt von den Umständen und dem Ermessen des Richters ab, sowie demselben überhaupt in Beziehung auf die Erkennung eines Concurses alle Behutsamkeit gesetzlich anempfohlen ist. Unterrichter pflegen auch wol in dieser Anleitung einen Termin anzusetzen; wobei sie denn besonders Gelegenheit haben zur Abwendung des Concurses zu wirken.

Auch die Wiederaufhebung eines erkannten Concurses soll der Richter erleichtern, und daher, wenn der Wahrscheinlichkeit nach die Masse zur Bezahlung sämmtlicher angegebenen Forderungen hinreichen dürfte, mit der Justification und Classification der Gläubiger nicht eher verfahren, als bis die Masse zu Gelde gemacht, und dadurch entschieden worden, ob die profitirten Schulden, sammt den bis dahin erwachsenen Kosten, daraus bezahlt werden können, oder nicht. Im ersten Fall soll die Justification der Angaben nur in so weit Statt finden, als der Schuldner, über dessen Vermögen das Proclam ergangen ist, solche in Ansehung dieses oder jenes Puncts nöthig findet, und kein Prioritäturtheil eröffnet werden. [8])

---

[8]) Allgemeine Verfügung zur Verhütung voreiliger

§. 3.

Befristung des Schuldners und Nachlaß.

Die Regel ist, daß der Richter, die gesetzlichen Zahlungsfristen, und die vorhingedachte endliche Frist zur möglichen Abwendung des Concurses abgerechnet, dem Schuldner keine Befristung zugestehen darf.

So hat auch die von einigen Gläubigern, oder von der Mehrheit derselben, dem Gemeinschuldner ertheilte Befristung für den, oder die der Befristung nicht beitretenden Gläubiger hier im Lande keine verbindliche Kraft. Selbst von der Landesherrschaft ist zu Gunsten des Creditwesens erklärt, daß sie keine Indulte, Moratorien, ertheilen wolle; [9]) und möge der Himmel jeden Nothstand vom Lande abwenden, der eine ähnliche Ausnahme, wie die vom J. 1813, herbeiführen könnte!

Auch an Nachlaßverträge und Vergleiche, welche die Mehrheit der Gläubiger mit dem Gemeinschuldner etwa schließen möchte, ist der einzelne, nicht beitretende, Gläubiger nicht gebunden. Ein aus der vormaligen Königl. deutschen Kanzelei in einem Holsteinischen Fall ergangener Bescheid hat ein gleiches Verfahren im Herzogthum Schleswig veranlaßt. [10])

Concurse vom 28sten Jan. 1785 Chr. S. des Iggs No. 6 und das bereits allegirte Rescript vom 23ten April 1790. —

[9]) V. vom 18ten April 1771 C. C. H. I. S. 133.

[10]) Bescheid vom 29sten Octbr. 1746 C. C. H. I. S. 141. Auch die Sammlung gem. L. G. Urth. und Bescheide enthält unter No. 354 einen dahin entschiedenen, jedoch ebenfalls Holsteinischen Fall.

§. 4.

Materieller und imminenter; formeller Concurs — Paulianische Klage.

Ueber den Unterschied zwischen materiellem und formellem Concurse, welcher ursprünglich auch dem gemeinen Recht nicht angehört, vielmehr ein Product neuerer Fiction ist, läßt sich hieselbst freilich keine gesetzliche Anerkennung nachweisen; jedoch ist er in seinen Folgen der hiesigen Praxis nicht fremd geblieben. So ist in einem Urtheil des gemeinschaftlichen Landgerichts vom 17ten Decbr. 1608 in Sachen Gosche von Ahlefeldt zu Hütten wider Jürgen und Bartram Ranzow zu Kohöwede erkannt, daß gewisse, von Debitoren, da bereits offenbar, daß sie nicht zahlen konnten, und zum Einlager gemahnt, ausgegebene Pfandverschreibungen unter die schlechten Handschriften zu setzen sein. [11]) Ferner sind in einem Urtheil von 1662 Immobilien-Verkäufe (vom Gute Seegaarden) welche geschehen, als Debitor nicht mehr Umschlag halten können, annullirt worden. [12])

Merkwürdiger noch ist für diesen Gegenstand ein Erkenntniß in einem über Quarmbeck entstandenen Concurse, welches auf den Beweis lautet, daß cedens tempore constitutae dolis nicht mehr solvendo, noch im Stande gewesen, zum Präjudiz seiner Creditoren einen Brautschatz zu expromittiren.

---

[11]) Sammlung gem. L. G. Urtheile und Bescheide No. 379.

[12]) Dieselbe No. 350.

Allein dies Erkenntniß ist vom Jahre 1723, als für das Herzogthum Schleswig kein gemeinschaftliches Landgericht mehr existirte, und betrifft einen Holsteinischen Fall, kann daher für Schleswig wol nicht zur Folge gezogen werden [13]). Eben dies gilt von einem Prioritäturtheil in Concurssachen des Geheimenraths, Grafen zu Reventlau auf Großcolmar und Ranzau, worin gegen die Gläubiger, welche Gelder und Effecten vom Schuldner imminente concursu erhalten hatten, die Kürzung erkannt worden ist.

Für die Unfähigkeit eines Obstagiaten zu contractlichen Geschäften, insbesondere zur Ausstellung von Geldverschreibungen hat auch Amthor in seinem Tractat de obstagio zwei Präjudicate aus dem Holsteinischen angeführt, und sich zugleich sehr entschieden für dieselbe ausgesprochen. [14]) Danzmann dagegen behauptet in seiner Abhandlung vom Einlager den Satz „daß ein Obstagiat die freie Disposition über seine Güter behalte" und sucht Amthors Aeußerung und die

---

[13]) Dieselbe Sammlung No. 358.

[14]) Cap. 4 §. 11 pag. 167. Seine Worte sind folgende. —

Denique is etiam insignis obstagii effectus depraedicari solet, quod in eo positus rerum suarum administrationem non amplius habet, adeo ut, durante obstagio, contra proprios suos debitores ne quidem agere possit. Ratio affertur, quod propter debita in obstagium positus nihil amplius proprii habere videatur, sed omnia, quae apud eum existunt, bona creditorum esse praesumantur.

von ihm angeführten Präjudicate mit seiner Ansicht zu vereinigen, durch die Erklärung, daß nicht das Einlager, sondern der verschuldete Zustand, den Obstagiaten zur Disposition über sein Vermögen unfähig mache. [15]) Dies scheint jedoch nur ein Spiel mit Worten zu sein; Denn nach Amthor soll ja gerade bei dem Obstagiaten, als solchem, der notorisch verschuldete Zustand angenommen werden.

Da mir aus der neuern Zeit keine Entscheidung bekannt ist, welche die freie Vermögensdisposition eines Obstagiaten, oder eines Schuldners, der nicht mehr Umschlag gehalten, aberkennt, vielmehr die Praxis der spätern Zeit, wie eine große Anzahl von Prioritäturtheilen ergiebt, dem sogenannten materiellen oder imminenten Concurse, keine rechtliche Folge einräumt; so trage ich auch Bedenken, aus jenen Präjudicaten eine Regel, oder Observanz abzuleiten.

Wenn ferner die Frage aufgeworfen wird, ob das nach gemeinem Recht den Gläubigern zustehende rescissorische und restitutorische Rechtsmittel der Paulianischen Klage auch hier als recipirt anzusehen sei? so muß ich die Frage so gestellt, verneinen. Dies Römische Institut ist seinem Namen, wie seinem ganzen Umfange und seinen Folgen nach, unsern Rechten fremd. Anders aber verhält es sich mit der Frage, ob Grundsätze, welche dieses Institut aufstellt, in unsere Praxis Eingang gefunden haben? Sie haben, muß ich antworten, nicht bloß in die Praxis, sie haben

---

[15]) Danzmann am a. O. S. 32.

selbst in die Gesetzgebung Eingang gefunden. Es ist nämlich in Hinsicht der Pachtcontracte über Grundstücke, die zur Concursmasse gehören, die Rescission des Geschäfts nach dem Geiste der Paulianischen Klage gesetzlich auctorisirt, wenigstens für den Conflict der persönlich privilegirten und chirographarischen Gläubiger mit dem Pächter ohne Hypothek. Nach §. 2 der Verordnung vom 27sten August 1777 wegen der Rechte und Verbindlichkeiten der Pächter bei den Concursen der Verpächter [16]), steht den Gläubigern die Einrede und der Beweis frei, daß der Pachtcontract in fraudem creditorum geschlossen worden, und der Pächter auch von dieser betrüglichen Absicht Wissenschaft gehabt habe.

Auffallend ist es, wie ich hiebei bemerken muß, daß nicht auch den hypothekarischen Gläubigern gegen den Pächter, der sich eine Hypothek hat constituiren lassen, diese Einrede zugesichert ist. Allein wenn auch das Gesetz sich darüber nicht namentlich ausgesprochen hat; so sehe ich doch kein Bedenken, auch ihnen einen solchen Beweis freizulassen, da derselbe Rescissionsgrund auch ihnen zur Seite steht, und überdies die Praxis, wenigstens die neuere, des Schleswigschen Obergerichts sich wider die Rechtsbeständigkeit solcher erweislich betrügerischen Geschäfte erklärt hat. — Zu Belegen der letztern kann ich auf die beiden Erkenntnisse in Concurssachen der Wittwe des Asmus Henningsen Hee in Flensburg, vom dortigen Magistrat

---

[16]) Ch. S. d. Jggs. No. 41.

den 12ten Septbr. 1804 und von dem Obergericht (bestätigend) den 21sten April 1805 abgesprochen, ferner auf die obergerichtlichen Urtheile vom 20sten Febr. 1811 in Concurssachen des Pächters Ehlers zu Grumbuy und vom 7ten Nov. 1816 in Sachen Samuel Matzen zu Lygumkloster und Fedder Japsen wider Peter Tillesen zu Alsleben verweisen.

§. 5.

Rechtswohlthat der Güterabtretung.

Die Güterabtretung wird auch hieselbst dem Schuldner nicht verweigert, jedoch bringt sie ihm nicht die Vortheile, die das gemeine Recht ihm dabei zugesteht. Die Verbindlichkeit zum Einlager, wenn Cedent sich dazu verschrieben hat, wird dadurch nicht gehoben [17]). Den schadenleidenden Gläubigern bleibt gleichwohl ihr Recht auf die später erworbenen Güter des Cedenten unbenommen, und Alimente werden nach hiesiger Praxis nicht bloß dem Cedenten, sondern auch jedem andern Cridar, wenn er derselben bedürftig ist, auf sein Anhalten zugestanden.

---

[17]) Die Haderslebensche Constitution von 1604 und ihre Renovation vom 1ten Octbr. 1630 (S. H. L. G. O. Th. 4 Tit. 14 u. 15) stehen mit ihren strengen Worten dieser Meinung zur Seite, so wie ich denn überhaupt annehmen darf, daß darüber hier im Lande kein Zweifel mehr obwaltet. Schrader, Handbuch d. v. R. Th. 3 §. 62. Amthor de obstagio pag. 253 et 54. S. gem. L. G.

U. u. Besch. No. 209, 219, u. 284 sowie daselbst S. 271, ganz besonders aber ein fürstliches Mandat wegen Haltung des Einlagers an den Herrn Caspar Schwenk d. d. Gottorf den 17ten Jan. 1641, wodurch sehr bestimmt ausgesprochen ist, daß die cessio bonorum ab obstagio nicht liberire, mit der Weisung die vorigen (wahrscheinlich vor dem Concurse) wider die debitores ergangenen (vermuthlich wegen erfolgter Güterabtretung nicht zur Vollstreckuug gekommenen) Einlagers-Briefe wiederum zu erneuern. C. St. Slesv. I. S. 265.

Auch darüber ist man wol einverstanden, daß ein Schuldner, welcher vor Eintritt seines Concurses bereits im Einlager war, darin bleiben müsse. In der allegirten Sammlung der gem. L. G. U. u. B. findet sich No. 304 ein Beispiel davon, daß ein Cridar aus dem Einlager zum Gerichtsort citirt ist und seine Reisekosten aus der Masse bestritten sind. Er war also, des eingetretenen Concurses ungeachtet, im Einlager geblieben. Ich möchte daher nicht mit dem Herrn Ober- und Landgerichts-Advocaten Hennings (S. dessen Concursverfahren in Holstein) den Satz aufstellen: „daß mit dem Ausbruch des Concurses eine Suspension der Obstagialverbindlichkeiten eintrete.“ Zweifelhaft ist es selbst, ob nicht ein Cedent während des Concurses ins Einlager gemahnt werden könne. Dem Vernehmen nach hat sich im Holsteinischen Obergericht ein gegentheiliges Princip gebildet; von dortiger Praxis glaube ich nicht reden zu können, da mir keine Präjudicate bekannt sind. Zu läugnen ist übrigens nicht, daß der eigentliche Geist und Zweck des Einlagerinstituts dagegen ist. Daß man dies auch früher hier im Lande so angesehen hat, dazu giebt die Aeußerung Amthors pag. 254 einen Beleg. „Id tantum

addo" — sagte er — „superfluum plane, et in plerisque casibus inutile fore obstagium, neque opus fuisse tali remedio extraordinario, si legislator, ordinaria bonorum cessione creditores contentos esse, voluisset. Quin et intuitu agnatorum obstagiati, saepius opulentiorum, suique forte consanguinei vices dolentium, aut familiae saltem decori studentium, plus semper spei obstagium creditoribus relinquit, quam cessio etc."

Das hiesige Obergericht hat auch noch in der neueren Zeit für die Bejaung der Frage entschieden. Wider den vormaligen Gutsbesitzer Brandes auf Priesholz wurde nämlich unterm 25ten März 1807 in einem und demselben Decret der Concurs über seine Güter erkannt, und der letzte Befehl mit einem Termin von 8 Tagen zur Beziehung des Einlagers erlassen. Das Einlager wurde auch von Brandes bezogen. Er übergab nachher, während der Concurs seinen Fortgang hatte, mehrmalige Gesuche um Befreiung aus dem Einlager, wurde aber immer damit abgewiesen. Ich finde indeß nicht, daß die Frage zwischen ihm und seinem Einmahner, dem verstorbenen Gutsbesitzer Laage, zur eigentlichen Erörterung gekommen ist.

Was sich nun meines Bedünkens dawider sagen läßt, will ich mit einer kurzen Beleuchtung zur öffentlichen Prüfung stellen.

1) Die Einmahnung geschieht zu einer Zeit, da der Schuldner gänzlich außer Stande ist, sich aus eigen Mitteln zu lösen. Er darf nicht zahlen, wenn er auch darzu Anstalt machen könnte. Dieser Grund scheint mir aber, gegen den Geist und Zweck des Instituts gehalten, und mit Rücksicht auf Amthors allegirte Aeußerung „Quin et intuitu agnatorum etc." fast zu verschwinden.

Es hat dem Gläubiger durch den Verband zum Einlager die Aussicht auf Befriedigung, nicht bloß aus den eignen Mitteln des Schuldners, sondern auch durch die Hülfe seiner Verwandten und Freunde, gegeben werden sollen.

2) Der Cridar ist während des Concurses für bürgerlich todt zu halten; ein Grund, der gemeiniglich dawider angeführt zu werden pflegt.

Dieser Grund scheint mir indeß gänzlich hinfällig zu werden, wenn man erwägt, daß der bürgerliche Tod sich lediglich auf die Verhältnisse des Cridars zu seiner Concursmasse erstreckt. Ich beziehe mich in dieser Hinsicht auf meine im folgenden §. hierüber aufgestellte Ansicht.

3) Den wichtigsten Grund dawider könnte noch eine Deduction aus der Verordnung vom 25ten Juli 1781 und deren Extension vom 26ten Juli 1782 liefern.

In ältern Zeiten bedurfte es überall keiner gerichtlichen Verkündigung des Einlagers. Die Constitution spricht von schriftlicher oder mündlicher Einforderung. Fucks in introd. ad processum Hols. sagt B. I Cap. 12 §. 12 „Fit haec denunciatio vel viva voce, vel per epistolam, vel per notarium et testes etc." und demnächst §. 14 „Denunciatione legitime facta, quae tamen iudicialis praecise esse non debet, debitor statim se ad locum assignatum conferre cogitur etc." Dies sehr kurze Verfahren haben aber jene Anordnungen abgeändert.

Den Schuldnern sind darin rücksichtlich des Einlagers dieselben Fristen gegeben, welche ihnen bei Zahlungsbefehlen verstattet werden sollen. Es scheint dabei offenbar die Alternative, von welcher die Verbindlichkeit zur Einlagersbeziehung abhängt, die Zahlung nämlich, berücksichtigt zu sein. Ist dies aber der Fall; so kann man mit Grund sa-

gen: Wozu nützen den Schuldnern die Fristen im Concurse, während sie nicht einmal zahlen dürfen? und doch müssen selbige ihnen auch im Concurse verstattet werden. Durch eine Schlußfolge ließe sich also herausbringen, daß das Gesetz nur die Möglichkeit der gedachten Alternative, der Zahlung, mithin nur den Zustand außer dem Concurse vor Augen gehabt habe.

Immer tritt uns indeß auch hiebei die Bemerkung entgegen, daß wenn auch eine Zahlung aus eignen Mitteln des Schuldners rechtlich unmöglich ist, dies doch eine Zahlung durch Andere nicht ausschließt.

Noch muß ich

4) Der Analogie der an den Magistrat zu Altona erlassenen Verfügung vom 30ten März 1784 (Ch. S. des Iggs No. 14) erwähnen, nach welcher die cessio bonorum den Personalarrest gegen die Wechselgläubiger aufhebt. Allein gegen die Anwendung dieser Anologie kann man mit Grund anführen, theils daß die hier zur Vergleichung stehenden Justitute ihrem Geist nach sehr verschieden sind, theils daß diese Ausnahmen bei dem vollkommen einheimischen Institut des Einlagers nicht gemacht worden ist, und daß, wenn es hiernach auch bei dem Einlager verhalten werden sollte, die Obstagialrechte im Concurse ganz erlöschen müßten, welches doch keinesweges der Fall ist.

§. 6.

Folgen des Concurses für die Person des Schuldners.

1) Der Gemeinschuldner, Cridar, ist, so lange der Concurs währt, insoweit für bürgerlich todt zu halten, daß er mit Rechtsbestand kein das Vermögen be-

treffendes Geschäft abschließen, und selbstständig keine gerichtliche Schritte vornehmen kann. Uebrigens verliert er auch hier, so wen g als nach gemeinem Recht, die Fähigkeit zu erwerben, den Glauben bei Zeugschaften — wenn er auch in Angelegenheiten seiner Masse, nicht als ein vollgültiger Zeuge zu passiren pflegt — und die eigentlichen persönlichen Rechte. Er kann also die hierauf Bezug habenden Handlungen gültig vornehmen. Auch findet der Satz des gemeinen Rechts, daß die Disposition des Cridars nur in Absicht der zur Concursmasse gehörigen Güter cessirt, hier seine Anwendung. Es läßt sich nämlich denken, daß über die in hiesigen Landen befindlichen Güter eines im Auslande, oder in Dännemark, wohnenden Schuldners Concurs erkannt würde, ohne solchen auf seine außerhalb der Herzogthümer befindlichen Güter mit zu erstrecken, wobei jedoch den schadenleidenden Gläubigern die weitere Verfolgung ihrer Gerechtsame gegen den Cridar unbenommen bleiben würde [18])

2) Der Cridar muß während des Concurses zur Stelle bleiben, wenigstens wenn und so lange er Alimente genießt. Daß er dazu während der ganzen Dauer desselben gezwungen werden kann, läßt sich nicht behaupten. Bei Errichtung des Güterverzeichnisses ist seine Gegenwart schon der von ihm zu fordernden getreuen Angabe wegen nothwendig, (Vergl: Abschn. 2. § 9.) und bei der Justification muß er auf Verlangen zur Hand sein, um seinerseits die erforder-

[18]) Verfüg. vom 30sten April 1805 Ch. S. No. 40 des Iggs.

lichen Aufklärungen und Nachrichten zu geben (Vergl. Abschn. 2. § 7 am Schluß und § 13). Ja selbst nach dem Prioritäturtheil kann seine Gegenwart zur Ableistung des Inventarien- oder Manifestationseides verlangt werden. Die ihm dagegen aus der Masse zu reichenden, den Umständen nach auch auf den Unterhalt seiner Familie zu erstreckenden, Alimente pflegen, einem — ich möchte glauben — im Herzogthum Schleswig fast allgemeinen Gerichtsgebrauche nach, bis zur Absprechung des Prioritäturtheils zugestanden zu werden. Früher scheint man fast noch freigebiger in dieser Hinsicht gewesen zu sein. Denn ein im J. 1774 von dem Obergericht an die deutsche Kanzelei über die Erlassung einer allgemeinen Concursordnung erstatteter Bericht schlägt vor, die Alimente nur bis zur Absprechung des Prioritäturtheils und der unmittelbar darauf anzusetzenden Leistung des Inventarien- oder Manifestationseides, höchstens aber, und nur unter besondern Umständen, bis zum Liquidationsurtheil fortdauern zu lassen. Rathsamer wäre es wol noch, den Justificationstermin als die Gränze anzunehmen, da man nach demselben der Rücksprache mit dem Cridar wol nur selten bedürfen möchte, und der Inventarieneid gewöhnlich nicht verlangt wird, auf der andern Seite es auch nicht an Beispielen fehlt, daß die Absprechung des Prioritäturtheils lange hinsteht. Es versteht sich übrigens dabei, daß der Cridar in dem Fall, wenn er eine anderweite nothdürftige Versorgung genießt, überall keine Alimente erhält. Zur Bestimmung des Betrags derselben pflegen bei den Ober- und Landgerichten Curator und Contradictor so wie durch letztern die

dabei interessirten Gläubiger, so weit solche alsdann den Gerichten bekannt sind, vernommen zu werden.

3) Der Cridar und seine Angehörigen, so wie auch seine übrigen Hausgenossen sind, auf Verlangen, zur Ableistung des Inventarien- oder Manifestationseides verbunden. Daß ein solcher Eid auch von Miethsleuten des Cridars gefordert wäre, davon ist mir kein Fall bekannt. Indeß können Verdachtsgründe dies Verlangen allerdings motiviren.

4) Cridar ist der Regel nach während des Concurses als ein Armer zu betrachten, kann daher, ohne einer besondern Armuthsbescheinigung zu bedürfen, auf unentgeldliche Gerichtspflege Anspruch machen.

5) Bekleidet der Cridar ein richterliches Amt; so wird er davon während der Dauer des Concurses suspendirt. Ihm verbleibt jedoch einstweilen der Genuß der festen Einkünfte des Amts; die zufälligen erhält der zu constituirende Verweser desselben. Nach beendigtem Concurse hängt es mit Rücksicht auf die Frage, ob die eingetretenen besondern Umstände den Cridar des dem Richter unentbehrlichen öffentlichen Vertrauens verlustig gemacht haben? von Allerhöchst unmittelbarer Resolution ab, ob und in wie weit er sein Amt wieder antreten könne [19]). Daß ein Hebungsbeamter, über dessen Güter Concurs entsteht, sogleich

---

[19]) Patent vom 9ten Aug. 1811. betr. die Suspension eines Richters, über dessen Vermögen Concurs ausgebrochen ist. Ch. S. N. 180 des Jggs.

suspendirt werden muß, liegt schon in der Natur der Sache und des Amts.

§. 7.

Concursmasse im Allgemeinen.

Zu der Concursmasse gehört im Allgemeinen,

1) Alles, was zur Zeit, da der Concurs ausbricht, in dem Gebiet der Rechte des Cridars, oder der proclamirten Masse liegt. Der Regel nach sind daher alle Vermögensdispositionen des Cridars bis zum Ausbruche des Concurses gültig, so wie alle nachher vorgenommenen Dispositionen nichtig [20]).

2) Es gehört zu der Concursmasse alles dasjenige, was während des Concurses aus der Masse sowohl, als persönlich dem Cridar, erworben wird. Mit Rücksicht darauf ist auch bei dem hiesigen Obergericht die Frage: ob der Cridar zur Antretung von Erbschaften gezwungen werden könne, oder vielmehr ob die Gläubiger auch in Hinsicht der Erbrechte seine Stelle vertreten und wider seinen Willen Erbschaften für die Masse erwerben können? verschiedentlich zur Sprache gekommen. In den ältern Zeiten ist sie bejaend entschieden worden [21]). Entscheidungen aus der neuern

---

20) Ueber die Beschränkungen sind §. 4 und §. 6. No. 1 nachzusehen.

21) Landgerichtliche Urtheile vom 6ten und 11ten September 1748, in Sachen der Gläubiger der verwittweten Obristlieutenantinn von Leuenburg wider diese und deren Kinder in pcto resp. geforderter Justification ihres iuris haereditatem repu-

Zeit, die das Gegentheil bestimmt aussprechen, habe ich nicht auffinden können, wohl aber Fälle und Acten, welche die Stimmung dafür beurkunden. Ich trage daher auch kein Bedenken, die Verneinung der Frage als hiesiges Princip aufzustellen, welches überdies mit der Ansicht der angesehensten Lehrer des gemeinen Concursrechts übereinstimmt.

3) Auch zeitige oder lebenslängige Nutznießungen und Einkünfte gehören zu der Masse [22].

Uebrigens tritt die allgemeine Regel ein, daß die auf Massetheilen ruhenden Lasten mitfolgen, und daß die Kosten sowohl der Administration, als des gerichtlichen Verfahrens von der Masse abgehalten werden. (§. 11.)

§. 8.

Besondere Massetheile.

I. Zu den der Masse gehörigen zeitigen Nutzungen sind noch die Zeitpachten zu zählen; jedoch wird hiebei Alles auf den Inhalt des zwischen dem Cridar und dem Verpächter geschlossenen Pachtcontracts ankommen.

---

diandi et ex praetensa repudiatione sorori solitarie succedendi und sich angemaßter repudiationis hereditatis filiae et exinde a reliquis liberis gefolgerten iuris solitarie succedendi. Das Obergericht hat sich noch in dem §. 6 erwähnten Bericht vom J. 1774 für diese Meinung erklärt.

[22]) Eine Beschränkung dieser Regel enthält §. 8 unter No. IV. und die Ausnahmen sind §. 9. unter No. 1 und 2 angegeben.

Wenn daher in diesem nicht Bestimmungen enthalten sind, welche die Pacht auf die Person des Cridars beschränken, so bleibt den Gläubigern die Befugniß zu deren Fortsetzung unbenommen; jedoch sind sie alsdann auch zur Einhaltung des Pachtcontracts in seinem ganzen Umfange verbunden. Der Verpächter dagegen kann die Gläubiger nicht zwingen, die Pacht fortzusetzen, muß vielmehr wegen seiner Verpachtungsgerechtsame nebst Interesse an dem ihm im Concurse zukommenden Ort seine Perception suchen [23]. Daß in dem Fall, wenn die Pacht lediglich auf die Person des Cridars beschränkt wäre, die etwanigen Pachtrückstände eben diesen Platz erhalten würden, dürfte sich von selbst verstehen. Das Pachtverhältniß — falls es nicht zwischen der Concursmasse und dem Verpächter vermöge Vereinbarung fortbestehen sollte — hört mit dem Ablauf des Pachtjahrs auf, ohne daß es deshalb einer Kündigung bedarf. So wird es auch dem Vernehmen nach in den adelichen Gütern verhalten, deren Bauerstellen verpachtet sind, und wo in diesen concursfördernden Zeiten der Fall nicht selten vorkommt.

---

[23] Circularverfügung vom 29sten Nov. 1783, betr. die Rechte der Erben und Creditoren an Erb- und Zeitpachtstücke §. 2. Ch. S. No. 73 des Jggs. Zwar ist diese Verfügung nur in Beziehung auf landesherrliche Zeitpachtstücke erlassen; allein die analogische Anwendung der darin enthaltenen Grundsätze auf Privatpachtstücke scheint wohl angenommen werden zu können.

Was die zur Concursmasse gehörigen verpachteten Grundstücke betrifft: so treten folgende gesetzliche Bestimmungen ein:

1) Wenn das Immobile dem Pächter noch nicht zur Häuer übertragen ist; so steht so wenig der Masse, als dem Pächter das Recht zu, die Erfüllung des Pachtcontracts zu verlangen, und der Pächter hat überdies seine Entschädigungsansprüche nur an dem ihm vermöge Contracts im Concurse gebührenden Orte zu suchen.

2) Wenn das Pachtstück schon angetreten ist, kommt es darauf an, ob der Pächter sich durch seinen Pachtcontract eine Hypothek erworben hat, oder nicht. Im letztern Fall muß er auf Verlangen der hypothekarischen Gläubiger das Pachtstück räumen, es wäre denn, daß er — ein Fall, der wol schwerlich eintreten wird — bloß mit personell privilegirten und chirographarischen Gläubigern zu thun hätte, welche, ihn aus der Pacht zu treiben, nicht befugt seyn würden, wofern sie nicht darthun könnten, daß der Contract in fraudem ihrer geschlossen wäre, der Pächter auch von dieser betrüglichen Absicht Wissenschaft gehabt hätte. Im erstern Fall aber ist es entweder schon vor dem Verkauf des Pachtstücks außer Zweifel, daß für den Pächter an dem Orte seines Pachtcontracts keine Perception zu hoffen sei, oder nicht, und jenachdem ist er schuldig, unbedingt (jedoch seine Collocation im Prioritäturtheil vorbehältlich) abzutreten, oder befugt, einen alternativen Aufbot des Pachtstücks, mit und ohne die Pacht, zu verlangen, von dessen Resultat denn die Auflösung oder das Bestehen der Pacht abhängt. In keinem

Fall können jedoch die Gläubiger den Abtritt von der Pacht früher, als mit dem Ablauf des contractmäßigen Pachtjahrs fordern, und dies auch dann nur, wenn die Aufkündigung in den ersten sechs Monaten dieses Jahres geschehen ist, widrigenfalls der Pächter noch ein ganzes Pachtjahr die Pacht zu continuiren berechtigt ist.

Uebrigens steht, wenn das Gut schon zur Pacht übertragen ist, den Gläubigern frei, von dem Pächter die Fortsetzung der Pacht zu verlangen, wogegen sie aber auch ihrerseits verpflichtet sind, den Pachtcontract in seinem ganzen Umfange zu erfüllen.

3) In Absicht der bei dem Antritt der Pacht geleisteten Pränumeration, und der etwa im Laufe der Pachtzeit dem Cridar gegebenen Vorschüsse auf die Pachttermine, so wie überhaupt wegen aller aus dem Pachtcontract dem Pächter zustehenden, vor Eintritt des Concurses fälligen, auch noch so liquiden Forderungen, muß der Pächter seine Perception an dem Orte, den sein Contract im Concurse erlangt, suchen, ohne der Concursmasse dieserwegen Kürzungen in den nach eingetretenem Concurse fälligen Pachtterminen machen zu können. Neue Forderungen des Pächters, die nach dem Concurse entstanden sind, eignen sich, wenn sie zuvor zur Liquidität gebracht worden, allerdings zur Compensation.

4) Die Befugnisse des Pächters werden durch das ihm etwa von dem Cridar zugestandene Retentionsrecht an das Pachtstück nicht vergrößert [24]).

---

[24]) V. vom 27sten Aug. 1777 wegen der den Päch-

II. Erbpachten.

Die Gläubiger sind befugt, die Erbpachtsstücke des Gemeinschuldners zur Masse zu ziehen, und zu verkaufen, jedoch nur für die Dauer der in dem Erbpachtscontract benannten Erben, oder Erblinie, und mit den contractlich stipulirten Verbindlichkeiten des Erbpächters, wenn der dominus directus ihnen nicht neue Rechte einräumt. Für die landesherrlichen Erbpachtsstücke ist dies ausdrücklich verfügt, und überdies noch festgesetzt, daß die Erwerber solcher, im Concurse verkauften, Erbpachtsstücke alljährlich einen Attest beizubringen haben, „daß von dem Cedenten sich noch Erben am Leben befinden" [25]. Uebrigens bleibt es den Creditoren auch unbenommen, das Erbpachtsstück zurückzugeben, da denn der directe Eigenthümer seinen

---

tern adelicher, oder anderer Güter, und liegender Gründe in Concursfällen zukommenden Rechte und obliegenden Verbindlichkeiten.

[25]) Es sollte wol heißen, „daß sich noch von dem ersten Erwerber der Erbpacht Descendenten am Leben befinden", da es nur auf dessen Descendenz ankommt, nicht auf die Erben des Cedenten. Cedent kann Erben haben, die nicht zur Descendenz des ersten Erwerbers gehören, wohin alle Verwandte der fremden Ascendenzseite zu rechnen sind. Ueberhaupt wird die Erfüllung dieser Bedingung immer schwieriger, jemehr die Generationen sich ausbreiten. Ja sie kann unter Umständen, wenn nämlich Nachkommen des ersten Erwerbers oder des Cedenten ganz das Land verlassen, den neuen Besitzern schlechthin unmöglich werden.

Platz im Concurse nach Maaßgabe seines Erbpachts-contracts erhält [26]).

Wie bei den Zeitpachtstücken möchte ich die analogische Anwendung der Vorschriften für landesherrliche Erbpachtsstücke auf Privaterbpachtsstücke eben wenig bezweifeln, zumal da sie der Natur der in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse so ganz angemessen sind. Es giebt indeß eine Menge sogenannte Privaterbpachten, die bloß den Namen tragen, übrigens auf keine Descendenz oder Familie beschränkt, sondern dem Wesen nach für wahre Eigenthumsübertragungen zu halten sind, wenn dabei auch ein jährlicher Canon und allenfalls ein Laudemium für den Fall der Besitzveränderung stipulirt ist.

III. Festegüter.

Ob auch auf Privatzeitfesten die bei Zeitpachten eintretenden rechtlichen Grundsätze Anwendung leiden, ist allerdings sehr zweifelhaft, da die Festeertheilungen ursprünglich in Dienstverhältnissen ihren Grund haben, wovon eine Beschränkung der Feste auf die Person des Festenehmers eine natürliche Folge zu sein scheint. Die Regel ist wol für die Verneinung der Frage.

Früher wurden die landesherrlichen Festen, jetzigen Erbfesten, nur auf Lebenszeit der Festenehmer ertheilt. Da es indeß sehr natürlich war, daß bei dem Ableben eines Festeinhabers dem Sohn desselben die Feste wiederum ertheilt wurde; so entstand daraus

---

26) Die sub n. 1 allegirte Circularverfügung.

nach und nach, wenigstens in den meisten Districten, eine Art Rechtsgewohnheit, mit den Festeverleihungen bei der Familie zu bleiben. Seit 1766 aber sind die landesherrlichen Festen in einen gesetzlich constituirten Erbgang gekommen [27]). Früher schon hat sich, wenigstens in den meisten Amts- und landschaftlichen Districten, durch die Indulgenz der Landesherrschaft die Rechtsgewohnheit gebildet, daß die Festegüter mit Schulden beschwert und im Concurse zum Besten der Gläubiger verkauft werden können [28]).

---

[27]) V. vom 14ten April 1766 wegen der bei Besetzung der Festegüter in den Aemtern und Landschaften des Herzogthums Schleswig zu beobachtenden Successionsordnung, und nähere V. über diesen Gegenstand vom 26sten März 1772. Chr. S. der Jgge resp. N. 13 und 7.

[28]) Schrader bemerkt in seinem Handbuch der vaterl. Rechte Thl. 2. S. 104 nt. h., daß dies in den Aemtern Hadersleben, Apenrade, Tondern, Flensburg, Gottorf, in den Domcapitels-Districten und in dem Amte Husum nach den im J. 1741 von den Beamten eingezogenen Berichten schon damals habe geschehen können. Späterhin ist die Angelegenheit mehrmals, namentlich auch bei Gelegenheit der unterm 26sten März 1772 erlassenen nähern Festeverordnung zur Sprache gekommen. Diese Verordnung hat jedoch keine bestimmte gesetzliche Norm für die Concurrenz der Festegüter zu den Schulden aufgestellt. Indeß redet §. 3 derselben von der auf dem Festegut haftenden Schuld, und §. 8 constituirt, daß das Festegut für die illata der Frau verpfändet werden könne. In den Gerichten aber ist es Regel geworden, die Festegüter

IV. Fideicommisse.

Auch Fideicommißnutzungen des Cridars sind für dessen Lebzeit zur Masse zu ziehen, wenn die Stiftungsurkunde nicht ein Anderes verfügt. Jedoch kann der Cridar auf eine Competenz aus derselben nach Maaßgabe seiner Condition und Verhältnisse Anspruch machen.

Bei Fideicommissen, deren Nutzung dem Cridar nach eingetretenem Concurse angefallen sind, ist dies ganz außer Zweifel. Nicht ohne Bedenken ist die Sache, wenn der Cridar schon vor dem Concurse zum Genuß des Fideicommisses gelangt ist. Das gemeine Recht giebt darüber bekanntlich keine Auskunft;

---

die Festegüter zu allen, auch persönlichen, Schulden des Festebesitzers zuzuziehen. In einem Hadersleben Falle, betr. die Erbtheilung nach einem Festehufner, Michaël Matzen, zu Ostorp, ist dies mittelst obergerichtlichen Rescripts an den derzeitigen Hardesvogt der Gramm- und Tyrstrupharde, wenigstens bis auf weitere Resolution, verfügt, so wie es ebenfalls für die Aemter Flensburg, Apenrade und Gottorf angeordnet ist. Die Rescripte für die ersten beiden Aemter vom 30sten Septbr. 1800 und 30sten Decbr. 1805 sind beide in den Jahrgang der chronologischen Sammlung von 1805 aufgenommen, Nr. 138. Ein hierauf verweisendes Rescript an das Gottorfer Amthaus ist erst unterm 2ten Febr. 1821 vom Obergericht erlassen. Uebrigens dürfte, so lange nicht ein allgemeines Gesetz existirt, eine etwanige gegentheilige Gewohnheit in einzelnen Districten allerdings zu berücksichtigen sein.

oder vielmehr unter den darin erwähnten Fällen der Competenz von Gütern, die vor dem Concurse erworben sind, findet sich die Fideicommißnutzung nicht aufgeführt. Dagegen spricht das gemeine Recht dem Vasallen die Competenz im Lehn ausdrücklich ab, und man könnte geneigt sein, dies Rechtsverhältniß, was vielleicht den Fideicommissen am nächsten steht, darauf analogisch anzuwenden. Allein bei näherer Ansicht haben doch diese Rechtsverhältnisse wenig mit einander gemein, als die lebenslängige Nutzung, ohne Dispositionsrecht über die Substanz. Dagegen ist bei Familienfideicommissen insbesondere zu berücksichtigen, daß der Stifter derselben dadurch seiner Erbdescendenz unveräußerliche, mehr oder minder reiche, Alimente hat aussetzen wollen. Ganz würde man daher seiner Absicht entgegen handeln, wenn man den zum Concurs kommenden Fiduciarerben selbst das Nothdürftige entziehen wollte. Auf die Nothdurft würde jedoch eine solche Competenz wol immer nur zu beschränken sein. Der Stand des Cridars würde mithin nicht eben in Betracht gezogen werden können; auch wäre ihm für den Fall einer anderweiten Versorgung die Competenz ganz zu versagen.

§. 9.

Ausgenommene Gegenstände.

1) Besoldungen, Dienstemolumente und Gnadengehalte, welche Cridare wegen Aemter oder persönlicher Verdienste genießen, sind auch hier, wie nach gemeinem Rechte, von der Concursmasse aus-

genommen. Wenigstens würde es immer von dem Landesherrn abhängen, ob davon den Gläubigern etwas zu Gute kommen sollte.

2) Abnahmen, Altentheile.

Da die Abnahmen, Altentheile, als nothdürftiger Lebensunterhalt anzusehen sind, und hier im Lande eine besondere Begünstigung genießen, die Abnahmeleute auch nicht einmal selbst, ohne obrigkeitlichen Consens, darauf Verzicht leisten dürfen; so sind solche in der Regel von der Concursmasse auszunehmen. Jedoch glaube ich, daß sehr reichliche, über das Bedürfniß zum Unterhalt hinausgehende, Abnahmen wohl bis auf eine gewisse Competenz heruntergesetzt werden können. [29])

3) Die durch Gesetz, oder Ehepacten von dem Concurse ausgeschlossene Güter der Ehefrau des Cridars.

Zu den ersten gehören das von ihr zugebrachte Land und die während der Ehe von ihr erworbenen Erbschaften, soweit solche in natura noch vorhanden sind, oder abgesondert verwaltet werden, wenn nicht ein Erbe das andere gewonnen hat, mithin dadurch die von beiden Seiten erworbenen Erbschaften Ge-

---

[29]) V. vom 20ten Jan. 1797 über die Begünstigung der sogenannten Abnahmen oder Altentheile §. 1 u. 6. Ch. S. Nr. 5 des Jggs.

meingut geworden sind, [30]) ferner das sämmtliche Eingebrachte einer Frau, die einen mit seinen Aeltern in Gemeinschaft lebenden Haussohn heirathet, wenn

---

[30]) Daß ich hier nur von den Gerichtsbarkeiten rede, wo das Jütsche Lov und die darin begründete Particulargütergemeinschaft zur Anwendung kommt, dürfte sich von selbst verstehen. J. Lov B. 1 Cap. 17. Es hat übrigens allerdings Zweifel erregt, ob die Ehefrau mit ihren nicht in Gemeinschaft gekommenen Illaten und Erbschaften des Mannes Schulden zu bezahlen pflichtig sei. Die Blütingsche Glosse spricht bei dem allegirten Capitel eigentlich nur von dem Recht bei Erbtheilungen nach Eheleuten. S. 70 und fgde. Auch haben Einige die Glosse zum Cap. 6 des ersten Buchs S. 26 u. 27, in Verbindung mit der zu Cap. 35 u. 36 S. 139 u. fgde, so erklären wollen, daß die Frau zu den in stehender Ehe gemachten Schulden concurriren müsse. Dahin neigt sich auch die Meinung des ungenannten Verfassers einer im J. 1772 gedruckten Abhandlung über die eheliche Gütergemeinschaft nach dem Jütschen Lov, und bei mehreren Gerichten mag sich ebenfalls ein dahin gehender Gerichtsgebrauch gebildet haben. Auch das Obergericht hat sich in dem früher allegirten Bericht von 1774 für diese Meinung erklärt. Später ist indeß von demselben verschiedentlich contradictorisch für die Absonderung solcher Güter entschieden, namentlich unterm 28sten März 1813 in Appellationssachen der Ehefrau des Cedenten Frenz Voigt zu Breckendorf wider den Contradictor in dessen Concurse, sowie unterm 18ten Dcbr. 1815 in Appellationssachen der Ehefrau des Terkel Tygesen in Bundersbye, Amts Tondern. Daß diese Ausnahmen auf die Di-

selbiges nicht ausdrücklich mit zur Gemeinschaft gelegt wird, [31]) sowie endlich die getrennt verwalteten Güter der Ehefrau eines zur Ritterschaft gehörigen Cridars und deren Paraphernalien, soweit solche wirklich noch vorhanden sind. (§. 19.)

4) Die dem Cridar zwar angefallenen, aber von ihm ausgeschlagenen Erbschaften. (§. 7. 2.)

5) Die Assecuranzsummen für abgebrannte Gebäude, welche bei Concursen nicht mit zur Auftheilung kommen. Indeß erhalten die Pfandgläubiger in den für die Versicherungssummen zu errichtenden neuen Gebäuden dieselbe Hypothek, die sie in den abgebrannten hatten. [32])

6) Die Competenz bei einem zweiten Concurse, (§. 31) sowie bei Fideicommissen. (§. 8. IV.)

Auch pflegen nach hiesiger Praxis dem Cridar

---

stricte und Städte des Herzogthums Schleswig, wo allgemeine Gütergemeinschaft unter Ehegatten gesetzlich ist, nämlich die Districte, wo das Eiderstedtsche Landrecht gilt, imgleichen die Städte Apenrade, Eckernförde, Flensburg, Friederichstadt, Garding, Husum, Schleswig, Tönning nicht zur Anwendung kommt, wird kaum der Erwähnung bedürfen. In den Districten, wo das Nordstrander Landrecht, und in den beiden Städten des Herzogthums, wo das Lübsche Recht gilt, hängt bekanntlich die Gütergemeinschaft von der Beerbung der Ehe ab.

[31]) Jütsches Lov B. 1 Cap. 13.

[32]) V. vom 16ten Mai 1769, die Trennung der Städte von den Aemtern und Landschaften in Absicht auf die Brandversicherungsverbindung. Abschn. 2, §. 18. 4. Ch. S, Nr. 13 des Jggs.

und seiner Familie die gewöhnlichen, oder Gangklei-der nicht streitig gemacht zu werden.

§. 10.

Verschiedene Massen.

Bei Beantwortung der Frage, wann verschiedene Massen in einem Concurse zu constituiren sind? muß man zuvörderst dahin sehen, ob der Concurs ein untergerichtliches Forum, oder ob er das Obergericht, oder das Landgericht sortirt.

1) Bei untergerichtlichen Concursen kommt es darauf an, ob der Cridar Eigenthümer von Immobilien unter verschiedenen Gerichtsbarkeiten gewesen, und ob auf jedem derselben hypothekarische Schulden haften. Alsdann nämlich bildet jedes dieser Grundstücke mit den Nutzungen eine besondere Masse. Bloße absolutprivilegirte Schulden machen es nicht nothwendig, von einem unter einer fremden Jurisdiction belegenen Grundstücke eine besondere Masse zu constituiren, es möchte denn zu besorgen sein, daß jene über den Betrag der Specialmasse hinausreichten.

Wenn ferner unprotokollirte Specialhypotheken auf Grundstücken unter verschiedenen Gerichtsbarkeiten, oder auch Specialhypotheken überhaupt, gleichviel, ob protokollirt, oder nicht protokollirt, auf Grundstücken unter derselben Gerichtsbarkeit haften; so bedarf es dieserwegen nicht der Constituirung besonderer Massen, wenn nur das Recht der Specialhypotheken bei der Classificirung salvirt wird. Dasselbe gilt von dem Fall, wenn ein in derselben Jurisdiction belegenes

Grundstück, beschwert mit protokollirten Schulden, oder mit einem nach Vorschrift der Verordnung vom 14ten Decbr. 1787 zeitig protokollirten Eigenthumsvorbehalt an den Cridar übergangen ist.

Die Mobiliarmasse des Cridars, sämmtliche nomina und die von seinen Immobilien unabhängigen Rechte mit eingeschlossen, bildet mit den unter der Gerichtsbarkeit seines Wohnorts belegenen Immobilien Eine Masse. In dem Fall, wenn der Cridar zwar in fremden Gerichtsbarkeiten unbewegliche Güter besitzt, unter der Gerichtsbarkeit seines Wohnorts aber mit keinem Immobile angesessen ist, kann selbst sein Mobiliarvermögen eine besondere Masse bilden; namentlich wenn er gleichwohl unter der Gerichtsbarkeit seines Wohnorts ein beschwertes Namenfolium hätte, (welches ja nach der generalen und uniformen Constitution vom 10ten Septbr. 1734 möglich ist) oder wenn er Generalhypotheken verschrieben hätte, die in dieser Masse, ihrem Alter nach, selbst protokollirten, aber in ihrem Specialpfande nicht zur Perception gelangenden, Generalhypotheken vorgehen würden.

2) Bei ober- und landgerichtlichen Concursen bildet jedes die obere Gerichtsbarkeit sortirende Immobile, wenn darauf protokollirte Schulden haften, eine besondere Masse, weil jedes sein besonderes Folium im Schuld- und Pfandprotokoll hat [33].

---

[33]) V. vom 17ten Jan. 1739 wegen Errichtung des obergerichtlichen Schuld- und Pfandprotokolls und V. vom 23sten Decbr. 1796 wegen Eröffnung des landgerichtlichen Schuld- und Pfandprotokolls. Ch. S. Nr. 92 des Jggs.

Gehören zu solchen Concursen auch Immobilien, die eine Untergerichtsbarkeit sortiren, so machen diese ebenfalls eine besondere Masse aus [54]). — Uebrigens

---

[54]) Ein Beispiel zu Nr. 1.
Cridar bewohnt in Schleswig ein ihm eigenthümlich gehöriges, die Stadtgerichtsbarkeit sortirendes, Haus, und besitzt in Bustorf eine Kathe, auch etwa noch eine Parcele in irgend einem adelichen Gute; alle Immobilien sind mit Protokollschulden mehr oder minder beschwert. In dem Fall bildet die Mobiliarmasse mit dem Hause in Schleswig die erste, die Kathe in Bustorf mit Zubehör die zweite und die Gutsparcele die dritte Masse. Was von diesen Massen nach Befriedigung der privilegirten imgleichen der Protokoll- und Specialpfandgläubiger übrig bleibt, macht die Generalmasse aus, woraus soweit sie reicht, die übrigen Gläubiger ordnungsmäßig ihre Befriedigung nehmen. Besitzt der Cridar etwa 2 Häuser in Schleswig, wovon eins, oder welche beide mit protokollirten, von ihm übernommenen Schulden oder Eigenthumsvorbehalten an ihn gelangt sind; so wird es etwa so heißen:

I. Die Hauptmasse, aus den beiden in der Stadt Schleswig unter Nr. — und Nr. — belegenen Häusern nebst dem Mobiliarertrag bestehend, und zwar

1) Das Haus unter Nr. —
Frühere protocollati —
2) Das Haus unter Nr. —
Frühere protocollati —.

Ferner folgen die auf der ganzen Masse unter der Stadtgerichtsbarkeit haftenden protocollati, als ꝛc.

II. Die Kathe in Bustorf mit Zubehör u. s. f.

richtet sich jede Masse in Absicht der Location der Schulden nach den in ihrer Jurisdiction geltenden besondern Prioritätrechten. Z. B. Wenn ein in dem Amte Husum wohnender Cridar ein Grundstück in der Landschaft Eiderstedt besitzt; so dient in Hinsicht dessen die Eiderstedtische Concursordnung vom 26sten Juni 1769 zur Norm.

§. 11.

Lasten der Masse.

Zu den Lasten der Masse im Allgemeinen gehören alle Kosten, welche sowohl ihre ökonomische Verwaltung und Realisirung, als ihre processualische Behandlung, rücksichtlich der Ansprüche der Gläubiger, erfordert [35]), nebst den öffentlichen und Commüne-

---

Ein Beispiel zu Nr. 2.

Cridar sortirt, vermöge seines Amts oder Ranges, das obergerichtliche Forum, bewohnt in Schleswig ein ihm eigenthümlich gehöriges, der Stadtgerichtsbarkeit untergebenes, Haus, und besitzt noch etwa außerdem eine Hufenstelle, oder eine Gutsparcele. Alsdann wird sowohl das Mobiliarvermögen, als jedes mit Protokollschulden beschwerte Immobile, für sich eine Masse bilden, und der etwanige Ueberschuß aus den einzelnen Immobiliarmassen, zusammengenommen mit der Mobiliarmasse, die Generalmasse ausmachen.

[35]) Es versteht sich, daß hiebei nur von den eigenen Proceßkosten der Masse oder des Gläubigercorps die Rede ist, da jeder Gläubiger selbst seine besondern Kosten tragen muß. (Vergl. Abschn. 2 §. 27.)

abgaben, welche davon im Laufe des Concurses fällig werden und zu berichtigen sind. Zu den erstern gehören namentlich Salar und Auslage des Güterpflegers, des Contradictors und des Gemeinprocurators, (wenn solcher bestellt wird), so wie die sämmtlichen Gebühren und Verlegnisse des Gerichts und der dabei angestellten Nebenpersonen. Auch die Kosten eines von Benificialerben extrahirten, demnächst im Concurse zum Grunde gelegten Proclams [36]), nicht minder die Kosten eines Proclams, welches der Schuldner selbst vorgängig ad indagandum statum extrahirt hat, und welches als den Concurs vorbereitend anzusehen ist. Ferner gehören dahin die dem Cridar zu reichenden Alimente, und die ad promovendum concursum verwandten Kosten. Zu letztern rechnet man nach dem Gerichtsgebrauch nicht bloß die Kosten der wirklichen Concurserkennung, sondern auch die der letzten, oder Wardirungsmandate, wenn die Impetranten zugleich auf Concurs angetragen haben, oder ihre Executionsanträge die unmittelbare Veranlassung zu dessen Erkennung gewesen sind, mithin ebenfalls die einem Gläubiger wegen eines Schriftwechsels mit dem Cridar über die Mittel zur Abwendung des Concurses erwachsenen Kosten [37]).

---

[36]) Samml. G. L. G. U. u. B. S. 374. Die dort angeführten Fälle sind zwar lauter Holsteinische Fälle. Allein die Praxis in dieser Hinsicht ist wol nicht zweifelhaft.

[37]) Hie und da mag freilich ein freigiebiges Gericht die letztere Kostenrubrik auch auf andere Executions Anträge von Gläubigern vor dem Con=

Wenn mehrere Massen constituirt werden; so trägt jede derselben die auf sie gewandten besondern Verwaltungskosten, und die ihr zur Last fallenden Abgaben einseitig. Alle die Gesammtverwaltung und den Concurs im Allgemeinen betreffenden Kosten werden über die einzelnen Massen, nach Verhältniß ihres Activbestandes repartirt. (Vergl. Abschn. 2. §. 27.)

§. 12.

Allgemeine Regeln, die Forderungen im Concurse und deren Zinsen angehend.

1) Alle Forderungen, die an sich gültig und ablöslich sind, werden im Concurse fällig. Einer Kündigung oder besondern Erklärung der Gläubiger, daß sie Zahlung verlangen, bedarf es daher nicht. Jedoch ist die Zahlbarkeit der Forderungen theils durch die Realisation der zur Concursmasse gehörigen Güter und Effecten, theils durch die Gesammtliquidität der an die Masse gemachten Ansprüche bedingt [38].

---

curse, ausgedehnt haben. Daß aber das Obergericht schon früher damit nicht eingestimmt hat, zeigt dessen mehrallegirtes Bedenken vom Jahre 1774.

[38]) Hierin habe ich nur die Regel aussprechen, keinesweges aber diese so weit erstrecken wollen, daß vor Erledigung aller Pöste und Puncte kein Gläubiger Zahlung erhalten könne. Wenn Geld vorhanden ist, und ohne Gefährde an die erstprioritirten Gläubiger gezahlt werden kann; so halte ich es sogar für die Pflicht des Concurs-

2) Beruhen die Forderungen auf Documenten, so müssen solche in jedem Betracht die zu ihrer Gültigkeit vorgeschriebene Form haben, wohin hauptsächlich resp. nach der Condition der Personen, und der Natur des Geschäfts, gestempeltes Papier, öffentliche Solennisirung, so wie bei Schuldscheinen auf Anfordern die in dem Patent vom 26sten Septbr. 1811 vorgeschriebenen Requisite zu rechnen sind. Documente, die nicht auf dem gehörigen gestempelten Papier ausgefertigt sind, können deshalb nicht als ungültig verworfen werden. Vielmehr werden rücksichtlich ihrer, in Uebereinstimmung mit §. 31 der Stempelpapierverordnung vom 31sten Octbr. 1804 [39]), nur des Fiscus Gerechtsame vorbehalten. Das Gericht hat indeß in solchen Fällen die Documente zurückzubehalten, und sie an die Königliche Rentekammer mit seinem Bedenken einzusenden [40]).

3) Anleihen ohne Renten haben an sich keinen bevorzugten Platz im Concurse. Selbst in den beiden Städten Tondern und Burg auf Fehmern, wo das Lübsche Recht gilt, stehen sie den protokollirten Forderungen nach. (Vergl. §. 26. V.) [41]).

---

richters, das Geld nicht zinsenlos liegen zu lassen, sondern, soweit es geschehen kann, zu destribuiren. (Vergl. Abschn. 2 §. 25.)

[39]) Ch. S. Nr. 35 des Iggs.

[40]) Dieselbe V. §. 33.

[41]) K. Resol. vom 22sten Aug. 1800 betr. das Vorzugsrecht der ohne Renten angeliehenen Gelder nach Lübschem Recht. Ch. S. Nr. 61 des Iggs.

4) An dem bevorzugten Platz des Kapitals passiren die Zinsenrückstände nur insofern sie nicht älter sind, als zwei Jahre vor ausgebrochenem Concurse. Aeltere Zinsen werden an den Platz der simpeln Chirographarien verwiesen [42]).

5) Aufzinsen, die überhaupt nicht einklagbar sind, passiren nur den Pupillen in den Concursen ihrer Vormünder [43]).

6) Erhöhete Zinsen erhalten im Concurse nur den Platz des spätern besondern Versprechens, wenn auch der Schuldner sich dieserwegen unter allen in der Hauptobligation enthaltenen Verpflichtungen verschrieben hätte [44]).

7) Verzugszinsen passiren zwar, aber gehören in die letzte Classe.

8) Die vor dem Concurse geschehenen Abträge auf die Forderungen mögen zuvörderst auf die rückständigen Zinsen abgerechnet werden. [45])

---

[42]) V. vom 18ten Aug. 1741.

[43]) S. H. L. G. O. Th. 4 Tib. 31 und V. vom 23. März 1654. C. C. H. I. S. 117.

[44]) In der S. G. L. G. U u. V. sind Urtheile zu dessen Belegung angeführt, welche aber sämmtlich vom Holsteinischen Landgericht abgegeben sind. Allein auch hier bekundet sich die Praxis durch viele Prioritäturtheile, so wie der Satz sich aus der Natur der Verhältnisse rechtfertigt.

[45]) Die Praxis ist nicht zweifelhaft. In der S. G. L. G. U und V. finden sich eine Anzahl Holsteinischer Präjudicate, daß Gläubiger diejenigen Zinsen, welche sie vom Schuldner imminente concursu, oder post cessionem bonorum em-

9) In den frühern Zeiten hat man vorgeschossenen Zinsen die Priorität eingeräumt, auf welche der eigentliche Gläubiger ein Recht hatte.[46]) Schwerlich aber dürfte dies jetzt ohne Cession geschehen.

10) Bei übertragenen Forderungen wird in der Regel eine Cession zur Legitimation erforderlich [47]). Einer Agnition des Schuldners bedarf es dazu nicht.

---

pfangen haben, sich in ihrem Capital haben kürzen lassen müssen. S. Nr. 195. 209, 210, 211. 218. Hiemit stimmt auch die in einem Holsteinischen Fall gegebene Königl. Decision vom 7ten Decbr. 1731 S. G. B. S. 850 überein. In dem Fall waren paria vota gefallen, und es ist bemerkenswerth, daß die Räthe, für deren Meinung decidirt worden ist, solche der Landgerichtsordnung gemäß erachtet haben, welches doch schwerlich nachzuweisen sein dürfte.

[46]) Ebendaselbst Nr. 352.

[47]) In der Constitution die Haubenbandsgerechtigkeit betreffend, (S. H. L. G. Th. 4 Tit. 5) wovon ein Extract in das C. C. H. I. S. 118 aufgenommen ist, heißt es. „So ist auch ein tertius non nominatus in instrumento, neque heres creditoris nominati, ohne Cession und Folgebrief mit solchem instrumento, oder Obligation zu fürdern, nicht barechtigt. Wenn aber der Inhaber selbiger Obligation Zinsen von dem debitore eins, oder mehremahle erlangt, ist er bei solcher seiner possession vel quasi, bis ihm die Sache im Rechten aberkannt worden, zu lassen. In einem Concurse bei dem Holsteinischen Landgericht ist auch ein solcher getreuer Inhaber collocirt worden. S. G. B. S, 846 und S G. L. G. U u. B. S. 315. Selbst bloße Cessions-

11) Alle vor dem ersten Januar 1813 angeliehenen, mit einer Hypothek versehenen, Forderungen sind, wenn sie innerhalb resp. des Steuerwerths, oder der Brandversicherungssumme eines Immobile radicirt sind, in Absicht des Capitals dem Abzug von 6 pCt. Bankhaft, und in Hinsicht der rückständigen und laufenden Zinsen der verordnungsmäßigen Zinsenkürzung unterworfen. Nur in dem Fall, wenn sie schon am ersten Januar 1813 solchen Gläubigern gehörten, die damals in den Königreichen Dännemark und Norwegen, und in den Herzogthümern Schleswig und Holstein weder Besitz, noch Wohnort hatten, imgleichen, falls diese Cessionarien sind, wenn solche der Zeit schon von dem Schuldner agnoscirt waren, sind sie vom Abzuge befreiet.[48])

In Hinsicht der Commüneschulden ist die Abzugspflichtigkeit dahin näher bestimmt, daß solche sich nicht bloß auf diejenigen Commüneschulden, für welche eine Hypothek in einem der Commüne gehörigen Grundstücke gegeben ist, sondern auch auf solche Schulden erstreckt, zu deren Sicherheit die gesammten unbeweglichen und beweglichen Güter der Commüne und deren einzelnen Mitglieder verpfändet sind.[49])

---

blanquete sind dort zugelassen worden. Daselbst S. 260 u. 312.

[48]) V. wegen einer Veränderung im Geldwesen vom 5ten Jan. 1813 §. 50, 51 u. 54. Ch. S. Nr. 3 des Jggs. V. betr. die der Reichsbank beigelegte Forderung auf 6 pCt. von dem Werthe alles unbeweglichen Eigenthums vom 9ten Juli 1813 §. 11 Ch. S. Nr. 92 des Jggs.

[49]) Kanzeleipatent vom 22ten Febr. 1821.

12) Die zur Perception gelangenden Gläubiger sind verpflichtet, auf Verlangen einen Eid dahin zu leisten:

Daß ihre Obligationen (Verschreibungen) sowohl an Jahr und Tag, als auch den darin verschriebenen Summen, und sonst ihrem ganzen Inhalte nach, richtig und ohne Gefährde seien, sie auch ein Mehreres an Capital und Zinsen, als von ihnen bei der Justification (oder bei der Liquidation) bereits angegeben, nicht empfangen, oder statt der Zahlung angenommen.

Erben und Cessionare leisten diesen Eid als Glaubenseid, und letztere beschwören überdies, wenn es verlangt wird,

daß ihre Cessionen richtig und ohne Gefährde seien. [50])

13) Bei verschriebenen zeitigen Abgaben, Jahrgeldern, Leibrenten ꝛc. werden, wenn keine Abhandlung mit den dazu Berechtigten vermittelt wird, Capitalien

---

[50]) Danzmann vom Einlager S. 49. S. G. L. G. U. und B. Nr. 207 u. 208. Da die lex anastasiana im Herzogthum Schleswig nicht gilt, so ist auch wegen der vollen Valuta für eingelöste Verschreibungen in den von Cessionarien zu leistenden Perceptionseid nichts aufzunehmen. C. St. Slesv. I, S. 640 nt.*) und S. 708 daselbst nt.*). Indeß machen die Landschaft Stapelholm vermöge der Stapelholmer Constitution Tit, 10, und die Districte, wo das Eiderstedtsche Landrecht gilt, imgleichen die Städte Friederichstadt und Husum, wegen des dort im subsidium recipirten Römischen Rechts, hievon Ausnahmen.

zu deren Abhaltung hingesetzt, welche demnächst, wenn die Abgabe, das Jahrgeld, aufhört, den schadenleidenden Gläubigern zuwachsen. Die zum Genuß von Leibrenten Berechtigten durch Zurückzahlung des Capitals, und wol gar unter Kürzung eines verhältnißmäßigen Theils für die bereits genossenen Leibrenten, abzufinden, dazu halte ich die Concursmasse nicht befugt.

14) Wenn der Vorzug einer Forderung oder der Zinsen von einem Capital sich auf eine gewisse Zeit vor ausgebrochenem Concurse beschränkt; so ist der Termin, von welchem zurück gerechnet wird, der Tag der Abgebung des Proclams. [51])

15) Soll fremde Münzsorte nach dem Cours gezahlt werden, so gilt, wenn darüber nichts besonders stipulirt ist, der zur Zeit der Zahlung Statt findende Cours. [52])

16) Schulden, von Hazardspielen herrührend, welche überhaupt nicht eingeklagt werden können [53]) passiren auch im Concurse nicht. Jedoch finden sich aus ältern Zeiten mehrere Urtheile, daß die einem dritten cedirten Spielschulden dem Cessionar, wenn er eidlich erhärtet, daß er zur Zeit der Cession nicht anders gewußt, oder geglaubt, als das es keine Spielgelder

---

[51]) Für die Landschaft Eiderstedt ist dies gesetzlich ausgesprochen. Eiderstedtsche C. O. vom 26ten Juni 1769 §. 5.

[52]) S. G. L, G. U. u. B. Nr. 287.

[53]) V. vom 23ten Octbr. 1753. Rescript vom 4ten Mai 1761 Callisen Pr. iur. I. S. 192 und 193 V. vom 15ten Jan. 1788 Ch. S. Nr. 13 des Iggs.

seien, zuerkannt worden sind. [54]) Ich möchte indeß diesen Präjudicaten kein Gewicht einräumen, da ich nicht einsehe, wie eine an sich unstatthafte Forderung durch bloße Cession zur Gültigkeit erhoben werden kann.

17) Die Frage, ob bei Auszahlung noch nicht fälliger Forderungen, wider den Willen der Berechtigten, das interusurium zu kürzen sei? ist nach meiner Ansicht zu verneinen. Zwar habe ich darüber kein Präjudicat auffinden können; allein auf der andern Seite sehe ich auch keinen haltbaren Grund der Befugniß, den Berechtigten das Geld früher mit Verlust aufzubringen.

§. 13.

Verhältniß der Gläubiger zu der Gütermasse des Cridars.

Die früher im Herzogthum Schleswig in den Marschdistricten und den damit verbundenen Geestdistricten, statt gefundene specielle Einwählung, oder generale Auslösung bei Concursen ist aufgehoben, und dagegen die Realisirung der sämmtlichen Massetheile und die Befriedigung der Gläubiger aus dem Erlös derselben nach der Prioritätenfolge verfügt. [55]) Zu Verkäufen unter der Hand sind die Gläubiger nicht berechtigt; vielmehr muß der Verkauf aller zur

---

[54]) S. G. L. U. u. B. S. 380 XXXIV.
[55]) V. vom 19ten Aug. 1789, diesen Gegenstand betreffend. Ch. S. Nr. 44 des Jggs.

Concursmasse gehörigen Güter und Effecten gerichtlich geschehen [56]). Auch wird den Gläubigern keine Art Vorkaufsrecht gestattet. Sie können jedoch verlangen, bei den zu entwerfenden Verkaufsbedingungen wegen der unbeweglichen Güter zugezogen zu werden. [57]) Den unbefriedigten Gläubigern bleibt das Recht auf die etwanige künftige Güterverbesserung des Cridars vorbehalten. (Vergl. §. 5)

§. 14.

Verhältniß der Gläubiger zu der Person des Cridars.

Das Hauptsächliche, was über dieses Verhältniß zu bemerken ist, enthält schon der §. 6 unter Nr. 2 und 3, worauf ich mich zur Vermeidung von Wiederhohlungen beziehe.

Daß den im Concurse nicht befriedigten Gläubigern, welchen der Cridar das Einlager mit verschrieben hat, ihr Recht hierauf, des Concurses ungeachtet, vorbehalten, und unbenommen bleibe, ist ebenfalls schon im §. 5 erwähnt.

§. 15.

Verhältniß der Gläubiger zu Debitoren des Cridars und der Masse.

Die Beurtheilung dieses Verhältnisses in formeller Hinsicht hängt zunächst davon ab, ob die Debito-

---

[56]) Daselbst §. 2.
[57]) Daselbst §. 5.

ren der Masse zur Angabe aufgefordert worden sind, oder nicht. In den vom Obergericht für die obergerichtlichen und landgerichtlichen Concurse erlassenen Proclamen geschieht dies nicht; daher auch die Debitoren der dort behandelten Concursmassen an sich zu den Concursen in keinem Verhältniß stehen, vielmehr unter ihrem gewöhnlichen Gerichtsstand erforderlichen Falls belangt werden müssen. Treten sie indeß bei den Concursen als Creditoren auf; so kann auch ihr Schuldverhältniß auf dem Wege der Compensation bei demselben zur Erörterung kommen.

Bei den Untergerichten aber werden meistens die Debitoren zur Angabe aufgefordert; sie sind mithin auch verpflichtet, wegen der Schulden, womit sie der Concursmasse verhaftet sind, bei den Concursgerichten Recht zu nehmen. In der Regel werden sie bei Strafe doppelter Zahlung und bei Verlust ihres etwanigen Compensationsrechts zur Angabe aufgefordert. Daß nun die Nichtangabe den Verlust der Compensationsgerechtsame nach sich ziehe, ist außer Zweifel. Die poena dupli scheint aber in neuern Zeiten nicht zur Vollziehung gebracht zu werden; wenigstens ist mir davon kein Beispiel bekannt.

Bei der Compensation tritt die Regel ein, daß selbige sich nur auf dasjenige was ein Gläubiger an den Cridar vor Ausbruch des Concurses schuldig geworden ist, nicht aber auf solche Schulden erstreckt, welche derselbe bei der Masse oder dem Güterpfleger, Namens der Masse, contrahirt hat; z. B. Auctionsrechnungen. Uebrigens kommt es bei der Compensa-

tion nicht darauf an, ob der Gläubiger mit seiner Forderung zur Perception gelange, oder nicht.

Daß Massegläubiger ihre etwanige Schuld in ihrem Guthaben compensiren können, ist außer Zweifel. Dabei kommen die allgemeinen Rechtsgrundsätze wegen der Compensation zur Anwendung.

§. 16.

Isolirte Befriedigung von Gläubigern

Diese kann natürlich bei Generalconcursen, oder solchen Concursen, welche die ganze Gütermasse eines Schuldners umfassen, nicht eintreten. Nur bei Specialconcursen, [58]) wenn ein einzelnes, oder einzelne Grundstücke zur Befriedigung eines, oder mehrerer andringenden Gläubiger angegriffen und, nach vorgängigem Proclam, subhastirt werden, kann von der Befriedigung einzelner Gläubiger die Rede sein. Selten wird aber wol dieser Fall vorkommen, da ein solches Verfahren meistens die Vigilanz aller Gläubiger anregt, und den generalen Concurs herbeiführt. Diejenige Befriedigung von Gläubigern, welche bei Separatconcursen, wie sie im 2ten Abschnitt §. 3 erwähnt werden, Statt hat, kann nur im weiten Sinne des Worts eine isolirte Befriedigung genannt werden.

---

[58]) Ich darf mich des Ausdrucks „Specialconcurs" wohl bedienen, da in der That die Subhastation eines dem Schuldner gehörigen Grundstücks zur Befriedigung eines oder mehrerer einzelner Gläubiger eine völlig concursmäßige Behandlung erfordert, wenn auch in solchen Fällen ein eigentlicher Concurs nicht erkannt werden darf.

§. 17.

Einige Regeln in Beziehung auf die Rechtsverhältnisse der Pfandgläubiger im Concurse.

1) Die Gläubiger, welchen der Cridar eine Generalhypothek in seinen Gütern bestellt hat, haben mit den Specialpfandgläubigern in dem Specialpfande gleiche Rechte, so daß nur das Alter ihrer Hypothek über ihren Vorzug entscheidet. Nur in dem Fall, wenn Cridar ein Immobile an sich gebracht hätte, worauf ältere simple Pfandrechte haften, würden diese darin auch den ältern vom Cridar constituirten simpeln Generalhypotheken vorgehen.

2) In Absicht der Rechte, welche aus dem bei dem Verkauf von Immobilien vorbehaltenen Eigenthum fließen, gelten besondere gesetzliche Bestimmungen. Wenn der Verkäufer bei einem Concurse mit protokollirten Pfandgläubigern in Collision geräth; so hat er nur dann vor diesen ein Vorzugsrecht, wenn er das vorbehaltene Eigenthumsrecht innerhalb sechs Wochen nach der Tradition [69]) des Immobile hat proto-

---

[69]) Die Vorschrift, daß die Frist von der Tradition des Guts ihren Anfang nehmen soll, setzt nicht selten das Recht des Verkäufers in Zweifel. Oft geschieht die Uebergabe schon gleich und nach Ausfertigung der Appunctuation, die Ausfertigung des Contracts aber wird zuweilen durch Umstände verzögert, wobei der Verkäufer außer Schuld ist, z. B. durch Säumigkeit des Beamten, oder durch absichtliche Verweigerung der Solennisirung von

kolliren lassen. Im Fall einer spätern Protokollation kann er nur Collocation seines Pfandrechts nach dem Datum der Protokollation gewärtigen, und wenn er die Protokollation gänzlich verabsäumt hat, gehen ihm alle übrigen protokollirten Gläubiger des Cridars vor. Allein im Conflict mit den simpeln, auch ältern, Pfandgläubigern behält er, selbst in dem letztern Fall, sein Vorzugsrecht. [60])

3) Die einzigen öffentlichen Pfandgläubiger, welchen hiesige Rechte einen Vorzug zugestehen, sind die protokollirten. Der Umstand, daß die Verpfändungsacte zufällig, oder in Gemäßheit gesetzlicher Verfügungen, unter officieller Auctorität errichtet ist, bevorzugt den Inhaber nicht vor den Gläubigern, die ein ohne öffentliche Mitwirkung, übrigens aber gültig, zu Stande gekommenes Instrument profitiren.

4) Ein Gläubiger, der ein bewegliches Stück zum handhabenden Pfande erhält, ist bei dem Concurse des Verpfänders nicht allein verbunden, bei Strafe des gedoppelten Werths der versetzten Sache, sein Pfandrecht bei dem Professionsprotokoll anzuzeigen, und das verpfändete Stück zur Masse zu liefern; son-

---

Seiten des Käufers. Alsdann müßten jeden Falles die Gerechtsame des Verkäufers salvirt bleiben, wenn die Appunctuation nur binnen der Frist zur Ausfertigung eingeliefert, oder der Käufer in derselben zur Solennisirung aufgefordert wäre.

60) V. über einige die Schuld- und Pfandprotokolle und das Protokollationsgeschäft (im Herzogthum Schleswig) angehende Puncte vom 14. Decbr. 1787 Ch. S. Nr. 86 des Jggs.

dern er muß auch der Forderung wegen, zu deren Sicherheit die Pfandsetzung geschehen ist, sich mit den übrigen Gläubigern einlassen, den protokollirten Gläubigern nachstehen, und mit dem ihm, nach dem Alter der Pfandsetzung, und den Privatpfandgläubigern gebührenden Platz zufrieden sein. In Uebereinstimmung hiemit sind §. 9 der Verordnung, das obergerichtliche Schuld- und Pfandprotokoll betreffend, vom 17ten Juni 1739, und für die Städte Tondern und Burg die Verfügung des Lübschen Rechts, B. 3 C. 4 Art. 5, soweit sie damit nicht bestehen können, aufgehoben.[61])

5) Der Gläubiger eines Gutsbesitzers kann sich zwar die Hölzungen des Guts besonders verpfänden lassen, jedoch ohne dadurch ein Vorzugsrecht vor ältern Gläubigern, welchen das ganze Gut verpfändet worden, zu gewinnen; nach dem gemeinen Rechtsgrundsatze, daß die jüngere Specialhypothek immer der ältern, auch den besonders verpfändeten Gegenstand mit umfassenden, Generalhypothek nachsteht. Dieser Angelegenheit wegen ist von der Königl. Schleswig. Holst. Kanzelei unterm 20 Juni 1812 [62]) an das Königliche Finanzcollegium ein Normalschreiben erlassen worden, worin es zugleich heißt, daß eben deshalb auch die ältern Pfandgläubiger nicht befugt sind, solchen Verpfändungen zu widersprechen, wohl aber gegen das ihre Sicherheit gefährende Niederschlagen von Hölzungen und, wenn sie bloß eine simple (Privat-) Hypothek haben, auch gegen die Protokolla-

---

61) Die eben allegirte Verordnung.

62) Ch. S. Nr. 126 des Jggs.

tion von Holzverpfändungen Verbote ausbringen mögen. Nur wenn etwa, schließt das Schreiben, der Protokollation des speciellen Pfandes der Hölzungen dann nicht widersprochen werden sollte, würde es dem ältern nicht protocollirten generellen, oder speciellen Pfandrecht vorgehen, und in diesem Fall, der jedoch selten vorkommen dürfte, die specielle Verpfändung der Hölzungen von wesentlichem Nutzen sein.

Es frägt sich aber, welche Mittel stehen dem Inhaber eines solchen Pfandes zu Gebote, um dasselbe geltend zu machen? Will er sein Pfand außer dem Concurse verfolgen, so treten ihm sogleich Inhibitoria der ältern Pfandgläubiger entgegen; im Concurse aber hätte er im Verhältniß zu den spätern Gläubigern nur den alternativen Verkauf mit, oder ohne Hölzung, oder die Taxation der Hölzung. Ersterer wäre aber unter allen Umständen bedenklich, und gegen letzteren können die späteren mit einer Generalhypothek versehenen Gläubiger mit Grund die Einrede machen, daß der Käufer eines Guts bei dem Handel nie den vollen Taxationswerth der Hölzung in Anschlag bringt. Es wäre also eine nähere Bestimmung, wie es in solchen Fällen gehalten werden sollte, wohl zu wünschen, wenn man überall annehmen dürfte, daß das Publicum solchen unsichern, wenigstens zweifelhaften, Hypotheken sonderlichen Glauben geschenkt hätte.

6) Hier wäre denn auch die Frage zu beantworten, wie weit sich der Vermiether im Concurse des Miethsmannes an dessen eingebrachtem Mobiliarvermögen halten könne? und die damit in Verwandschaft

stehende Frage, welches Recht dem Verpächter einer Landstelle auf eine vorzugsweise Befriedigung aus den für Rechnung des Pächters gewonnenen Früchten zustehe? Die Anwendung des Römischen Rechts, welches dem Vermiether eines praedii urbani in den cum animo, ut ibi sint, invectis et illatis, und dem Verpächter eines praedii rustici in den für Rechnung des Pächters gewonnenen Früchten zusteht, hat hier im Lande zu Mißbräuchen Veranlassung gegeben. Theils hat man daraus ein absolutes Vorzugsrecht des Verpächters auf den Miethzins des letztern Jahres, theils ein Retentionsrecht mit vorzugsweiser Befriedigung aus dem Eingebrachten, wie aus den Früchten, gebildet, und die desfalsigen Gewohnheiten sind sogar zu gesetzlichen Bestimmungen erhoben, wovon insbesondere die Eiderstedtsche Concursordnung vom 26sten Juni 1769 §. 4 Nr. 7 einen Beweis liefert. Nach dieser Concursordnung, welche, bei dem Mangel allgemeiner Gesetze, überhaupt stillschweigend vielen Eingang in die gerichtliche Praxis gefunden hat, sind auch manche Gerichte in den Landdistricten, namentlich in Hinsicht des fraglichen Rechts verfahren. In dem mehrerwähnten Bericht des Obergerichts von 1774 wird dies Verfahren zwar nicht eben als rechtlich bestehend anerkannt, jedoch hat sich das Obergericht, mit Rücksicht auf den zur Frage stehenden Vorschlag zu einem neuen Gesetze, einstimmig für den Vorzug des Verpächters einer Landstelle bei dem Concurse des Pächters in den Früchten des Pachtstücks erklärt, und die Mehrheit der damaligen Gerichtsmitglieder neigte sich auch dahin, daß dem

Vermiether eines Hauses ein Vorzug in den eingebrachten Gütern des Miethsmannes bewilligt werde. Allein zu einem neuen Gesetze ist es nicht gekommen, und so wird es wol bei einem simpeln Pfandrecht, in dem einen, wie in dem andern Fall, sein Bewenden haben müssen; zumal seit der Verordnung vom 14ten Decbr. 1787, und nach der darin zu Gunsten der Protokolle sich aussprechenden Stimmung wider solche Vorzugsrechte im Concurse. Mit dieser Ansicht stimmt auch die Praxis, wenigstens die neuere, der hiesigen Ober- und Landgerichte überein.

§. 18.

Classenabtheilung.

In der Ordnung der Classen, welche die Prioritätsurtheile im Schleswigschen beobachten, nehmen die Vindicanten, Separatisten, uneigentlich den ersten Platz ein. Dann folgt die Classe der Privilegirten, als erste Classe, welche sowohl die Absolutprivilegirten, diejenigen, deren bevorzugte Forderungen das ganze Vermögen des Schuldners afficiren, als auch die dinglich Privilegirten, diejenigen, welche ein privilegirtes Pfandrecht an einem besondern Theil der Masse haben, in sich faßt. Nach dem hiesigen Gerichtsgebrauch pflegen wir beide Arten der privilegirten Gläubiger, welche das gemeine Recht in abgesonderte Classen weist, zum Unterschiede von sogenannten persönlich Privilegirten, mit dem gemeinschaftlichen Namen „*realiter privilegiati*“ zu benennen. Die zweite Classe machen die

öffentlichen, protokollirten Pfandgläubiger (*hypothecarii publici, protocollati*) aus, die dritte Classe die simpeln Pfandgläubiger (*hypothecarii simplices*), die vierte Classe die durch ein sogenanntes persönliches Privilegium Bevorzugten (*personaliter privilegiati*) [63]). Die Chirographarien endlich schließen mit ihrer fünften Classe die Ordnung. Dieser Classe werden alle Concursgläubiger beigezählt, die mit keinem Pfandrecht oder sonstigem Vorzug versehen sind.

§. 19.

Vindicanten, Separatisten, oder diejenigen, welche ihr Eigenthum aus der Masse reclamiren.

Im Allgemeinen sind alle, andern Personen, als dem Cridar, mit alleinigem vollen Eigenthumsrecht

---

63) Schrader nennt sie nach Anleitung des gemeinen Rechts privilegirte chirographarische Gläubiger. Obwohl ich nun nicht läugnen will, daß auch wir die Einschaltung dieser Classe dem gemeinen Recht verdanken; so bin ich doch sehr dafür, daß wir die Benennung, die unsere Gesetze (Gen. und unif. Const. vom 10. Septbr. 1734. §. 7. u. Verordn. vom 25sten Septbr. 1782) ihr beilegen — *personaliter privilegiati* — beibehalten. Denn theils kennen wir hier nicht den Unterschied zwischen privilegium causae und personae; theils kennen wir keine andere Theilnehmer dieser Classe, als solche, welchen hiesige Gesetze oder Herkommen einen

gehörigen Güter, die in der Concursmasse, aber getrennt von ihren Theilen, sich befinden, Gegenstände der Vindication, und mithin der rechtlichen Absonderung.

In dieser Hinsicht treten folgende Regeln ein.

1) Ein als Eigenthum in Anspruch genommenes Immobile kann nur mit den darauf haftenden Lasten und Schulden an den Eigenthümer übergehen, und so wie der Anspruch der Masse auf Genuß der Früchte und Kostenvergütung von dem in jedem concreten Fall eintretenden Rechtsverhältniß abhängt, so erhält auch der Eigenthümer für seine deshalb etwa profitirten Schadens- und andern Ansprüche nur den ihm nach seinem contractlichen Verhältniß im Concurse gebührenden Platz.

2) Wer ein an den Cridar verkauftes Immobile aus dem Eigenthumsvorbehalt in Anspruch nimmt, wird nicht unter die eigentlichen Vindicanten gesetzt, sondern erhält seinen, ihm in der Ordnung der Gläubiger zuständigen, Platz, mit Rücksicht auf die Verordnung vom 14ten Decbr. 1787 (vergl. §. 10).

3) Bei allem aus der Masse reclamirten beweglichen Eigenthum kann, wie sich schon aus dem vorangeschickten allgemeinen Satz ergiebt, nur dann eine Absonderung eintreten, wenn dasselbe sich in natura in der Masse befindet. Eben daher ist auch bei frem-

---

Platz darin einräumen. Uebrigens zählt Schrader diese Classe auch theils unvollständig, theils unrichtig auf. Namentlich gehört der Fiscus gar nicht in dieselbe. (Vergl. §. 27.)

den Geldern, die dem Cridar zur Aufbewahrung gegeben, oder sonst in dessen Hände gekommen sind, eine genügende Bezeichnung derselben zur Absonderung erforderlich. In Absicht der gerichtlich deponirten Güter ist dies gesetzlich vorgeschrieben [64]).

Als namhafte Gegenstände der Absonderung sind, außer den gerichtlichen Depositen, besonders zu bemerken:

1) Die §. 9. Nr. 3 unter den von der Masse ausgenommenen Gegenständen aufgeführten, durch Gesetz oder Ehepacten von der Gemeinschaft ausgeschlossenen, Güter der Ehefrau des Cridars.

Der Werth von veräußerten oder abhänden gekommenen Paraphernalien der Ehefrau eines zur Ritterschaft gehörigen Cridars wird überall nicht vergütet, den Fall ausgenommen, wenn solche bei der Einbringung zu einem gewissen Werth angeschlagen sind. Einem solchen Schätzungswerth gebührt aber nur ein Pfandrecht von der Zeit der Einbringung (§. 25.)

2) Erbschaften, welche der Cridar mit Schulden beschwert überkommen, unter folgenden Bestimmungen. Selbige sind nämlich entweder mit dem Vermögen des Cridars noch nicht consolidirt — alsdann tritt die Absonderung unbedingt ein — oder es ist eine Consolidirung bereits eingetreten. Dann kommt es darauf an, ob die ererbten Güter bewegliche oder unbewegliche sind. Bei erstern kann überhaupt nur von Separation die Rede sein, wenn sie noch in natura vorhanden sind, und auch dann nur, wenn keine vom

---

[64]) V. vom 9ten Aug. 1811.

Cridar gegebene Protokollansprüche darauf haften, wie die Namenfolien sie zulassen. Bei Immobilien aber können nur protokollirte Forderungen der Separation hinderlich sein.

Dahin wird also der in der Sammlung gem. L. G. U. und B. S. 373. XVIII. aufgestellte, mit einem Holsteinischen Prioritäturtheil (Nr. 358) belegte Satz:

„Wenn Jemand eine ihm angefallene, mit Schulden behaftete, Erbschaft angetreten, und nachher zum Concurse kommt; so findet eine separatio bonorum des Erblassers a bonis des Erben, zum Besten sämmtlicher Gläubiger des ersteren, Statt".

zu beschränken sein.

3) In Absicht der vor dem Concurse vollzogenen Wardirungen haben die Gläubiger, welche diese bewirkt haben, nach hiesiger Praxis nur dann ein Recht auf Separation, wenn die wardirten Sachen schon verkauft sind. Der Ablauf der Einlösungsfrist allein reicht nicht hin. Wenigstens hat sich die obergerichtliche und landgerichtliche Praxis dafür entschieden. Man fasse auch nur die rechtliche Lage der Sache scharf auf; so wird man diese Praxis nicht unbegründet finden. Nach Ablauf der 6 Wochen, die dem Schuldner zur Einlösung vergönnt sind, erhält der Gläubiger erst das Recht, nicht auf die wardirten Sachen, sondern selbige gerichtlich zu seiner Befriedigung verkaufen zu lassen. Dieser Schritt ist von ihm, dem Gläubiger, abhängig; er kann davon, wie Jeder von seinem Rechte, Gebrauch machen, oder

nicht. Unterläßt er ihn, so ist das Executionsverfahren als pendent, als unvollendet anzusehen; die Sachen behalten in ihrer Depositeneigenschaft ihre Integrität, und verbleiben der Masse.

Da es Regel ist, daß die eigentlichen Vindicanten an sich zu dem Concurse in keinem Rechtsverhältnisse stehen; so tragen sie auch nach hiesigem Gerichtsgebrauch keine andere Lasten, als solche, welche etwa auf den Vindicationsgegenstand verwandt sein möchten, insoweit die Rechte deren Vergütung vorschreiben. Nur in dem Fall, wenn die Masse zur Deckung der Kosten nicht hinreicht, kann auch der Vindicationsgegenstand zur wenigstens theilweisen Concurrenz gezogen werden [65].

[65]) Einen Beleg hiezu aus der neuern Zeit giebt der obergerichtliche Bescheid vom 9ten Septbr. 1814 in Supplicationssachen der Ehefrau des Cedenten Frenz Voigt zu Breckendorf, welche bei dessen Concurse die ihm in die Ehe zugebrachte Hufe vindicirte, dahin: „daß Supplicantinn die bis zum Prioritäturtheil erwachsenen Kosten, soweit sie das Hauptverfahren betreffen, zu tragen schuldig". Das früher allegirte obergerichtliche Bedenken vom J. 1774 enthält auch eine hiemit übereinstimmende Aeußerung, und bemerkt zugleich, daß auf keinen Fall die Profitenten eines vorbehaltenen Eigenthumsrechts an verkaufte Immobilien bei Concurssachen sich einiger Exemtion von den Concurskosten zu erfreuen haben dürften.

§. 20.

Anhang
von Specialverfügungen.

Die Eiderstedtsche Concursordnung zählt als von der Masse zu separirende Güter folgende auf, wenn sie noch in natura vorhanden sind:

1) Die Güter, die bei dem Schuldner niedergesetzt und deponirt werden;

2) Die Güter, die dem Debitor nur in Commission gegeben sind;

3) Die Güter, die der Schuldner ex commodato, oder aus einem andern Titel, wodurch er an den Gütern kein rechtliches Eigenthum erlanget, besessen;

4) Die Güter, welche die Ehefrau dem Schuldner erweislich zugebracht (hat), oder (welche) ihr während der Ehe anheim gefallen sind, wenn nämlich in den rechtsbeständig errichteten Ehepacten namentlich und expresse in totum, oder in tantum, der landrechtlichen communioni bonorum renuncirt und die Separation der Güter stipulirt worden[66]);

5) Die Güter, woran etwa noch sonsten ex jure separationis, durch Verträge, Verschreibungen und sonsten, in Absicht des Eigenthums gegründete Ansprüche gemacht werden.

---

[66]) Diese Verfügung macht eine Ausnahme von der Regel, daß solche Ehepacten nur ihren Platz nach dem Datum der ihnen constituirten simpeln, oder protokollirten Hypothek erhalten.

Jedoch — heißt es ferner — sind diejenigen, die sothane Güter vindiciren, gehalten, die darauf verwandten Meliorationskosten, nach dem Taxationswerthe zur Zeit des Concurses, zu ersetzen, auch die auf die vindicirten Immobilien noch rückständigen privilegirten onera, Teicher- und Brandgelder abzuführen; dagegen aber befugt, solche Pöste in den zu vergütenden Meliorationskosten hinwiederum zu liquidiren, oder desfalls nach dem Einhalt ihrer Verschreibungen ihre Befriedigung zu gewärtigen.

§. 21.

Erste Classe.

Absolut privilegirte Gläubiger oder *realiter privilegiati*, wie die hiesigen Prioritäturtheile sie mit dem allgemeinen Namen, zum Unterschiede von den persönlich Privilegirten nennen (Vergl. §. 18).

I. Allgemein privilegirte Forderungen, oder solche, deren Vorzug die ganze Masse afficirt.

Meistens werden hier zuerst die ad promovendum concursum verwandten Kosten aufgeführt. Selbige gehören indeß nicht hieher, sondern, in Folge gesetzlicher Verfügungen, unter die eigentlichen Concurskosten [67]).

---

[67]) V. wegen Vorzugs der Advocatenforderungen vom

1) Restirende persönliche Abgaben des Cridars an die Königliche Casse, von wie vielen Jahren sie auch in Rückstand sein möchten [68]).

Hieher gehören auch die persönlichen Abgaben an Commünecassen, z. B. Armenanlagen, Nahrungsschatzung in den Städten rc., welchen, wiewohl ohne gesetzliche Auctorisation, ein Vorzugsrecht, wenigstens auf Ein Jahr, zugestanden wird (Vergl. diesen §. II. 5.).

2) Dienstlohn und Kostgeld des Gesindes für das letzte Jahr vor Ausbruch des Concurses [69]). Dieses Vorzugsrecht erstreckt sich nach der Praxis auf alle, dem Gesinde nicht beizuzählende, Officialen des Cridars, z. B. Secretaire, Hauslehrer, Gouvernanten rc. Auch Handwerksgesellen, die sich auf ein halbes, oder ganzes Jahr für Kost und Lohn vermiethet haben, gehören mit ihrem Lohn und Kostgeld in diese Kategorie [70]).

Nach der landgerichtlichen Praxis erstreckt sich das

25sten Septbr. 1782. §. 5. Ch. S. Nr. 54. des Iggs.

[68]) Kammerverfügung vom 21sten April 1720. C. C. H. I. S. 137.

[69]) Kanzleipatent, betr. die Classification des rückständigen Dienstlohns rc. vom 12. Jan. 1816. Ch. S. Nr. 4. des Iggs.

[70]) Rescript an den Magistrat in Husum vom 20sten Nov. 1786, dessen allgemeine Anwendung bei der Allgemeinheit des Grundes außer Zweifel scheint. Ch. S. Nr. 95 des Iggs.

Vorzugsrecht des Gesindelohns sogar auf die zu dessen Bezahlung geleisteten Vorschüsse [71]).

3) Gleicher Vorzug mit dem Dienstlohn ist dem Krankenwärterlohn vom letzten Jahr beigelegt [72]). Im, freilich unwahrscheinlichen, Collisionsfalle würde daher eine verhältnißmäßige Perception eintreten.

4) Die Apothekerrechnungen für das letzte Jahr, jedoch nur insofern solche wirkliche Medicamente betreffen, und mit Ausschluß aller andern Lieferungen. Gleiche Priorität ist auch den Aerzten und Chirurgen wegen der im letzten Jahre, den §§. 27 und 28 der Medicinalverordnung gemäß, gelieferten Medicinalien zugestanden [73]).

5) Das Salarium der Aerzte und Chirurgen für das letzte Jahr. Jedoch — sagt das Gesetz — soll bei Bestimmung des Salars und Ermäßigung der Rechnungen der Richter dem §. 10 der Medicinalordnung vom 4ten Decbr. 1672 genau nachgehen, und sind die Aerzte daher verbunden, ihre Rechnungen specifice und nicht in folle, bei Verlust ihrer Präferenz, bei dem Professionsprotokoll anzugeben. Ebenfalls sollen die Rechnungen des Chirurgen und des Apothekers auf Verlangen der Mitgläubiger, oder sonst nach Gutbefinden des Concursrichters dem Physikus

---

71) S. G. L. G. U. u. B. Nr. 193.

72) V. wegen des den Aerzten zukommenden Vorzugsrechts vom 13ten März 1769. §. 1. Ch. S. Igg. 1792. Nr. 38.

73) Dieselbe V. §. 1 und 9.

zugestellt werden, und dieser verbunden sein, dem Concursrichter darüber sein pflichtmäßiges Bedenken sofort schriftlich und unentgeldlich zu ertheilen.

Jetzt wird sich die Bestimmung nach der neuen Salarientaxe für Aerzte und Wundärzte vom 1sten Decbr. 1820 richten.

Jährliche, den Aerzten und Chirurgen von den Cridarien erweislich zugestandene, Gehalte haben dasselbe Vorzugsrecht. Jedoch soll der Gehalt für das letzte Jahr nur pro rata anni, von der letzten Zeit der Befriedigung bis zum abgegebenen Proclam, an diesem Platz passiren. Auf das Jahrgeld für das Rasiren erstreckt sich das den Wundärzten ertheilte Privilegium nicht. Dagegen kommt es bei dem, den Apothekern sowohl, als den Aerzten und Wundärzten, verliehenen, Vorzugsrecht nicht darauf an, ob der Concurs erst nach dem Tode des Schuldners, oder schon bei seinem Leben erregt worden, und ob der Schuldner an der ihm zugestoßenen Krankheit, welche die angegebenen Kosten verursacht hat, gestorben sei, oder nicht. Auch den Kosten der Krankheit der Ehefrau des Cridars und der bei ihm sich aufhaltenden Kinder, sofern sie keine eigene Mittel haben, gebührt dies Vorzugsrecht [74]).

Das Vorzugsrecht des Arztes, Chirurgen und Apothekers erstreckt sich selbst auf die Zeit des Concurses, wenn der Cridar während desselben auf Verfügung des Richters aus der Masse alimentirt wird. Jedoch

---

[74]) Die alleg. V. §. 2—7.

versteht es sich, daß es über die Zeit der Alimentenbewilligung nicht hinausreicht.

6) Die auf das Begräbniß des Cridars und der Seinigen im letzten Jahr nothwendig zu verwendenden Kosten.

Ein ganz allgemeines Gesetz für das Herzogthum Schleswig läßt sich über dieses Vorzugsrecht, welches übrigens der Gerichtsgebrauch, in Anleitung des gemeinen Rechts, und einer nicht zu verkennenden Billigkeit, beständig begünstigt hat, nicht anführen. Mir hat indeß die Vorschrift, welche die Verordnung, betreffend die landgerichtlichen Schuld- und Pfandprotokolle, vom 23sten Decbr. 1796. §.21, enthält, zur Norm gedient, und man darf diesem Ausspruch wol eine allgemeine Anwendung nicht versagen, da derselbe Billigkeitsgrund überall eintritt.

In Absicht der Personen von der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft, die in Schulden versterben möchten, ist verfügt, daß die Begräbnißkosten, die Trauerkosten mit eingeschlossen, nur bis zu der Summe von 500 Rthlr. C. an dem bevorzugten Platze passiren sollen [75]. Die Praxis bei dem Landgericht beschränkt dies noch dahin, daß nur die vor erregtem Concurse erwachsenen Kosten den Platz erhalten [76].

---

[75]) Sammlung gem. V. V. S. 633.

[76]) Samml. G. L. G. U. u. V. Nr. 201 und 216. Danzmann vom Einlager S. 39 führt einzelne Fälle an, in welchen sogar mehr, als 500 Rthlr., an Begräbnißkosten aus der Masse bewilligt worden sind.

7) Gerichtlich deponirte Gelder, welche sich ohne Bezeichnung, in welcher Sache, und von wem sie deponirt sind, in dem Vermögen eines, wegen seines Amts, oder seines Besitzes zur Entgegennahme von Depositen befugten, Cridars befinden, imgleichen der Werth der bei demselben deponirten, aber in natura nicht mehr vorhandenen, Sachen, so wie der Betrag der Deterioration einer deponirten Sache, und zwar dergestalt, daß sie in Gemäßheit der Verordnung vom 13ten April 1787, §. 2 auch dem der Landesherrschaft sonst in den Gütern des Hebungsbeamten zustehenden Vorzugsrecht vorgehen [77].

Dasselbe Vorzugsrecht ist auch den von Hebungs- und Rechnungsbeamten, welche zum Concurs kommen, erhobenen Auctions- und Licitationsgeldern eingeräumt [78]. Die allegirte frühere Verordnung von 1787, auf welche die spätere von 1811 sich ausdrücklich bezieht, fügt die Beschränkung hinzu, daß das festgesetzte Vorzugsrecht von den freiwilligen Depositen, die nicht auf richterliche Verfügung geschehen, wobei keine gerichtliche Behandlung eintritt, und die nur als ein Privatgeschäft anzusehen sind, nicht zu verstehen, noch darauf anzuwenden, und eben so wenig das den Auctionsgeldern beigelegte Vorzugsrecht in den Fällen Statt habe, da den Hebungsbedienten eine

---

[77]) V. vom 9ten Aug. 1811, §. 3 u. 4. Ch. S. Nr. 180 des Iggs u. die alleg. V. vom 13ten April 1787, §. 2. Ch. S. Nr. 19 des Iggs.

[78]) Die letztalleg. V. §. 5.

öffentliche Versteigerung, worauf ihre ausschließende Befugniß sich nicht erstreckt, freiwillig aufgetragen würde [79]).

Dieser nähern Bestimmung ungeachtet, ist es gleichwohl nicht ohne Zweifel, was in allen Fällen als ein gerichtliches Depositum anzusehen sei. Es frägt sich nämlich zuvörderst, ob die richterliche Verfügung und die gerichtliche Behandlung copulativ oder alternativ zu nehmen sein möchten? Mir scheint das Letztere. Eins von Beiden muß hinreichen. Allein dann entsteht die zweite Frage: welchen Umfang hat der Ausdruck „gerichtliche Behandlung"? Daß Pupillengelder dahin zu rechnen sind, und Gelder, die zu Erbmassen und Concursmassen gehören, ist mir nicht zweifelhaft, indem dabei immer gerichtliche Behandlung eintritt. Allein, wenn ein Streitobject freiwillig deponirt, und davon bloß dem streitenden Gegentheil gerichtliche Communication gegeben wird; ja wenn Jemand, z. B. während einer Reise, Geld, oder Geldeswerth unter öffentlichen Schutz stellen will, und solches zu dem Ende bei der Depositencasse seines Gerichtsstandes niederlegt, wie sieht es dann um das Vorzugsrecht aus? Im erstern Fall möchte ich es ohne Bedenken einräumen, weil doch ein gerichtliches Verfahren Veranlassung zu der Deposition giebt. Im letztern Fall aber würde vielleicht nach der strengeren Ansicht der Vorzug nicht Statt haben, obgleich dies Geschäft nicht eben für ein schlich-

---

[79]) Die letztallegirte V. §. 6.

tes Privatgeschäft — dies scheint in der Verordnung den Gegensatz zu machen — zu halten sein möchte. Uebrigens glaube ich, daß es der Depositenqualität und dem Vorzugsrecht nicht schadet, wenn solche freiwillige zur Deposition gelieferte Gelder unversiegelt übergeben werden. Noch weniger können Unregelmäßigkeiten, die der Beamte sich zu Schulden kommen läßt, z. B. daß kein Depositenbuch gehalten, oder das Depositum in dasselbe nicht eingetragen wird, darauf einigen Einfluß äußern [80]).

8) Das Saatkorn, welches zur letzten Sommer- und Wintersaat vor Ausbruch des Concurses dem Besitzer, oder Pächter eines Grundstücks in dem letzten Jahre vor dem Concursausbruch auf Credit geliefert, so wie das Geld, was ihm zu dessen Ankauf gegeben ist. Wer ein solches Vorzugsrecht geltend machen will, muß beweisen, im ersten Fall, daß das Saatkorn wirklich geliefert, und in die Erde gebracht sei, im letzten Fall, daß es für das angeliehene Geld wirklich angeschafft und in die Erde gebracht sei. Mit dem Saatkorn genießt die zum Behuf des Ackerbaues nothwendige Rademacher- und Grobschmiedearbeit in Ansehung des letzten Jahres gleiches Vorzugsrecht [81]).

---

[80]) Ein neulich vom hiesigen Landgericht abgegebenes Erkenntniß bestätigt dieses.

[81]) Die alleg. V. vom 9ten Aug. 1811, §. 6 bis 10. Es könnte sich fragen, ob nicht solchen Forderungen eher ein specielles Vorzugsrecht in den Grundstücken zuzustehen sein möchte? In Absicht der Rademacher- und Grobschmiedearbeit würde dies

9) Die Königliche Casse hat ein Vorzugsrecht in den Gütern der Hebungsbeamten wegen veruntreuter Gelder und Cassendefecte vor allen — wie es heißt — beim Antritt der Bedienungen nicht schon protokollirten Forderungen [82].

Dies Vorzugsrecht ist insbesondere noch auf die von den Postmeistern erhobenen Gelder ausgedehnt [83]. Ein gleicher Vorzug ist den Communen wegen der von den Hebungsbeamten vi officii erhobenen Communeanlagen zugestanden [84], so wie den Stempelpapierverwaltern bei ihren Commissionairs und Distribuenten, wegen des im letzten Jahre vor ausgebrochenem Concurse creditirten Papiers, und zwar vor allen nach Uebernehmung der Distribution protokollirten Forderungen [85]. Dem Stempelkartenverwalter ist dies Vorzugsrecht bei seinen Commissionairs, oder Kartenhändlern, für das letzte Jahr vor den protokol-

---

bei adelichen Gütern, bei welchen das Inventarium mit zum speciellen Pfande gehört, wohl zu empfehlen sein. Allein nach der Verordnung ist die Allgemeinheit des Vorzugsrechts unbedenklich anzunehmen, da es auch in den Gütern der zum Concurs kommenden Pächter eingeräumt wird.

[82]) Hebungsverordnung vom 17ten Decbr. 1781, §. 44. Ch. S. Nr. 65 des Jggs.

[83]) Rescript vom 13ten Juni 1788. Ch. S. Nr. 69 des Jggs.

[84]) Rescript vom 13ten Juni 1789. Ch. S. Nr. 34 des Jggs.

[85]) Rescript vom 1sten Septbr. 1786. Ch. S. Nr. 69 des Jggs.

lirten Forderungen, jedoch ohne der Einschränkung wegen früherer Protokollschulden zu gedenken, zugestanden [86]).

10) Die Vorschüsse der Advokaten und der Procuratoren zu den Acten von den letzten zwei Jahren [87]).

11) Auch den Personalabgaben an Kirchen und Schulbediente, vom letzten Jahre, räumt die Praxis einen Platz in dieser Classe ein, obgleich sich dafür kein allgemein im Herzogthnm Schleswig geltendes Gesetz anführen läßt.

II. **Besonders privilegirte — dinglich privilegirte Forderungen im eigentlichen Sinn des Worts.** —

1) Die Reichsbank, jetzt das Bankinstitut in Altona mit den ersterer zugesicherten 6 pCt. von dem Werth alles steuerbaren, unbeweglichen Eigenthums, nebst den Zinsen von 6 pCt. baaren Silbers und 6½ pCt. Silberwerth oder Zettel nach dem Bankcurs, nach den nähern Bestimmungen des Patents vom 4ten Juli 1818. Ch. S. Nr. 62, des Iggs und der Bekanntmachung der Octroy der Nationalbank vom 21sten selb. M.

---

86) Placat betr. das Verbot der Einfuhr aller ungestempelten und fremden Spielkarten in die Herzogthümer vom 17ten Octbr. 1806 §. 7. Nachtrag des Iggs Nr. 20.

87) V. vom 25sten Septbr. 1782. Ch. S. Nr. 34 des Iggs und V. vom 12ten Jan. 1816 §. 2.

Diese Forderung geht in dem unbeweglichen Eigenthum allen Schulden, mithin, strenge genommen, auch den absolut privilegirten, vor [88]).

2) Die sämmtlichen herrschaftlichen dinglichen Gefälle und Abgaben, als ordentliche und außerordentliche Contribution und Pflugschatzung, Grund- und Benutzungssteuer, Erdgefälle, Canons- und Erbpachtsgelder von niedergelegten Domainen ꝛc. ohne einige Beschränkung [89]).

Daß die Besitzer der adelichen Güter wegen ihrer, von den Untergehörigen für ihre Casse zu erhebenden, Canons- Erbpachts- und Recognitionsgelder, oder wie die Realabgaben heißen mögen, im Herzogthum Schleswig an sich kein Vorzugsrecht genießen, vielmehr sich in Concursen mit dem Platz begnügen müssen, welchen sie sich contractlich gesichert haben, ist wol nicht zweifelhaft. Wenigstens ist meines Wissens von dem Landgericht kein gegentheiliger Gerichtsgebrauch bestätigt [90]).

---

[88]) Fundation für die Reichsbank vom 5ten Jan. 1813 §. 2. Wegen der Werthbestimmung. V. vom 9ten Juli 1813. Ch. S. Nr. 4 u. Nr. 93 des Jggs.

[89]) Kammerverfgg. vom 27sten April 1720 und Verfgg. vom 11ten Nov. 1777. Ch. S. Nr. 57 des Jggs.

[90]) Herr O. u. L. G. Adv. Hennings hält dies für Holstein sehr zweifelhaft, und hat §. 35 seiner Abhandlung über das Concursverfahren in Holstein Gründe dafür und dawider aufgestellt. Nach seinen Aeußerungen scheint es in Holstein

3) Die Brandcassegelder für das letzte Jahr [91]).

4) Ritterschaftliche Anlagen in den Concursen über adeliche Güter für die letzten drei Jahre [92]).

---

fast nur zweifelhaft, ob solchen Leistungen an die Gutsherrschaft, gleich den Abgaben an die Landesherrschaft, ein **unbeschränkter**, oder nur ein **auf zwei Jahre beschränkter** Vorzug gebühre. Obwohl ich dahingestellt sein lassen muß, was sich in dieser Hinsicht etwa die Praxis in Holstein erlaubt; so muß ich doch gestehen, daß mir die Gründe sowohl für einen **beschränkten**, als **unbeschränkten** Vorzug solcher Leistungen an die Gutsherrschaft überall nicht triftig erscheinen. Es ist dabei lediglich von der Nutzung eines Privateigenthums die Rede, deren Rechte sich nach den contractlichen Verhältnissen richten müssen.

Früher — vor Aufhebung der Leibeigenschaft — mag freilich dem Gutsherrn bei Concursen der Gutsuntergehörigen ein Vorzugsrecht zugestanden worden sein. So sagt Danzmann in seiner Abhandlung vom Einlager S. 55. „**Wenn über eines Adelichen Unterthanen Güter Concurs entsteht, hat** *dominus praedii* **nach Landesgebrauch ein** *ius praelationis. Ita iudicatum in causa* **Bendix v. Ahlefeld zu Oestergaarde**". Allein dies kann seit Aufhebung der Leibeigenschaft und auf die in freien Verhältnissen mit Gutsuntergehörigen eingegangenen Contracte keinen weitern Einfluß haben.

91) V. betr. die Trennung der Städte von den Aemtern und Landschaften in Hinsicht auf die bisherige allgemeine Brandversicherungsverbindung, vom 16ten Mai 1769.

92) Rescript vom 13ten Juni 1778. Ch. S. Nr. 19 des Jggs. V. für die landgerichtlichen Sch.

wohin auch die zur adelichen Brandcasse zu entrichtenden Beiträge gehören.

Insoweit dazu von Gutsuntergehörigen Beitrag zu leisten ist, kann den Gutsbesitzern dieserwegen ein gleicher Vorzug bei Concursen derselben nicht versagt werden.

5) Sämmtliche Realabgaben an Kirchen, Schulen und deren Bediente, so wie sämmtliche Commüneanlagen, wenigstens für das letzte Jahr. Ein allgemeines Gesetz ist dafür zwar nicht anzuführen; allein der Gerichtsgebrauch ist außer Zweifel, und das gemeine Recht, die Billigkeit und Specialverfügungen (vergl. Anhang) stehen hiebei zur Seite. Die Städte verlangen zum Theil ein Vorzugsrecht auf zwei und mehrere Jahre. Für die Städte des Herzogthums Holstein ist durch die Constitution wegen der Schuld- und Pfandprotokolle in den Städten des Herzogthums Holstein vom 20sten Septbr. 1698 [93]) §. 8 ein Privilegium auf zwei Jahre wegen aller gemeinen Stadtlasten und Abgiften ausdrücklich zugestanden worden. Unter demselben Datum ist auch für die beiden Schleswigschen Städte Flensburg und Hadersleben eine ähnliche Constitution wegen der Schuld- und Pfandprotocolle erlassen, durch welche §. 7 auch diesen beiden Städten das absolute Vorzugsrecht auf zwei Jahre wegen der landesherrlichen Abgiften und der gemeinen Stadtlasten ertheilt worden ist. Man sieht

---

und Pf. Protokolle vom 23sten Decbr. 1796 §. 21.

93) C. C. H. I. S. 124.

aus der Fassung des §., daß die Städte sich bis dahin ein Vorzugsrecht für alle Rückstände angemaaßt hatten. Für die Stadt Husum ferner ist namentlich verfügt, daß die Contributionsrestanten in concursibus creditorum (ohne Zeitbeschränkung) vor allen andern Schulden die Präferenz haben sollen [94]). In der Stadt Schleswig ist dem Magistrat wegen der Kirchen- und Polizeianlagen, sowie wegen der Straßenpflastergelder ein Privilegium für zwei Jahre, wegen des Nahrungschatzes aber nur ein Vorzug für Ein Jahr durch ein obergerichtliches Prioritätурtheil vom 6ten Decbr. 1791 in Concurssachen des Bürgers und Krämers Bogislaus zugestanden worden.

6) Die Untergehörigen adelicher Güter haben bei dem Concurse der Gutsbesitzer, wegen der für Lieferungen, die sie für landesherrliche Rechnung beschafft haben, Einquartirung ꝛc. von den Gutsbesitzern erhobenen aber nicht wieder ausbezahlten Gelder, ein Vorzugsrecht. Dies dürfte schon in der Depositenqualität der Gelder begründet sein.

Da die Königliche Casse die von dem ganzen Gute aufzubringenden Steuern und Abgaben von dem Gutsbesitzer oder dem Stammgutsbesitzer fordert; so kann von einem Vorzugsrecht der Untergehörigen in dem Concurse des Gutsbesitzers, wegen von ihnen erhobener, aber nicht abgelieferter, Steuern nicht die Rede sein. Denn sind solche an dem bevorzugten Platze zu erhalten; so gelangt schon die Königliche

---

[94]) Fürstl. vormundschaftl. Resol. vom 17ten Juli 1705 C. St. Slesv. II. S. 737.

Casse dort zu deren Perception. Ob die Königliche Casse berechtigt sei, im Fall nicht völliger Perception, die Gutsuntergehörigen in Anspruch zu nehmen [95]), ist eine Frage, welche nach Erfahrung der neuern Zeit selbst practisches Interesse gewinnen könnte. Ihre Erörterung gehört indeß nicht in das Concursrecht, indem es sich dabei um einen Anspruch an dritte Personen handelt.

7) Die hiesige Praxis statuirt auch ein Vorzugsrecht der Gerichtshalter adelicher Güter bei den Concursen der Gutsbesitzer mit ihrem Gehalt für das letzte Jahr. Dieß ließe sich auch wol gesetzlich rechtfertigen, wenigstens nach der Annalogie. Der Gerichtshalter ist nämlich nach seiner ursprünglichen Stellung als in Diensten des Gutsbesitzers befindlich anzusehen.

§. 22.

Anhang von Specialverfügungen.

I. Die Eiderstedtsche Concursordnung läßt in der Classe der privilegirten Forderungen diejenigen vorangehen, die, wie sie sich ausdrückt, einen Vorzug an einem gewissen Stücke haben, und zählt darunter folgende auf.

1) Die auf den Ländereien und übrigen Immobilien haftenden herrschaftlichen, landschaftlichen und

---

95) Rescript vom 28sten April 1779. 1. Ch. S. Nr. 30 des Iggs.

Kirchspiels onera und contribuenda, wie auch Kirchen-, Armen- und Schulrevenüen, imgleichen Teicher- und Brandgelder, insgesammt vom letzten Jahre.

2) Die Kirchen- Schulen- Armen- und dergleichen (milden Stiftungen gehörigen) Capitalien, die in Immobilien unablöslich radicirt, auch darauf protokollirt sind. Da solche Capitalien, wie schon die Natur der Unablöslichkeit mit sich bringt, zum ersten Gelde protokollirt zu sein pflegen; so wird dieserwegen auch keine Collision mit frühern Protokollaten eintreten können.

3) Die protokollirten Pfandverschreibungen, die schon auf gewissen Immobilien haften, ehe selbige in den eigenthümlichen Besitz des Debitors gekommen sind.

4) Die rückständigen Kaufgelder wegen verkaufter Güter, wovon die Verkäufer durch protokollirte Kauf- und Pfenningbriefe bis zur gänzlichen Bezahlung sich das dominium reservirt haben.

5) Forderungen für Materialien zur Erbauung neuer, oder Hauptverbesserung alter Gebäude, Mühlen, Schiffe und Ewer, wodurch die Masse wirklich verbessert worden, wenn darüber eine Pfandverschreibung ausgestellt, und dieser eine specificirte Rechnung eingerückt worden [96]. Selbst wenn der Schuldner während des Baues, oder der Hauptreparation Con-

---

[96]) Daß die Pfandverschreibungen protokollirt sein müssen, zeigt schon der nachfolgende Satz, daß solche Verschreibungen, in Ermangelung der specificirten Rechnung, zur nächstfolgenden Classe gehören sollen.

curs macht, und dadurch der Creditor außer Stand gesetzt wird, die vorgeschriebene Sicherheit zu nehmen, soll er gleichwohl wegen der erweislich schon verwandten Materialien, wodurch die Masse wirklich verbessert worden, ein vorzügliches Pfandrecht haben.

6) Die zum Ankauf eines zur Masse gehörigen Immobile, Mühlen, Schiffe und Ewer mit einbegriffen, angeliehenen Gelder, welche erweislich dazu verwandt sind, und worüber Creditor sich sogleich eine protokollirte Pfandverschreibung hat geben lassen.

7) Haus- und Landhäuer für das letzte Jahr. Bei ganzen bebauten Höfen erstreckt sich das Vorzugsrecht auf Mobilien, Moventien, Beschlag und Früchte, das Heu mitbegriffen, imgleichen auf die schon gewonnenen und noch wachsenden Früchte, bei einzelnen Landstücken aber sowohl auf die zur Zeit des eingetretenen Concurses noch ungeborgenen Früchte, und das noch grasende, dem Schuldner gehörige, Vieh, als auch auf die schon geborgenen Früchte, wenn solche noch in natura und abgesondert vorhanden sind [97].

Hierauf folgen die in der Masse überhaupt bevorzugten Forderungen, nämlich

1) Die rückständigen persönlichen Abgaben vom letzten Jahre; die ältern Rückstände nur für den Fall, wenn der Eigenthümer, oder dessen Erben, solche nicht sollten leisten können.

2) Kosten für das Begräbniß des Cridars oder

---

[97]) Eid. Concursordnung vom 26sten Juni 1769 §. 4.

der Seinigen, insofern sie im letzten Jahr vor ausgebrochenem Concurse gestorben sind, jedoch auf richterliche Ermäßigung und nach Beschaffenheit der Sache [98]).

3) Krankenwärter und Pflegekosten.

4) Medicinalkosten, nach Vorschrift der Verordnung vom 13ten März 1769.

5) Arztlohn und Wundarztlohn, nach Vorschrift derselben Verordnung.

6) Dienstlohn.

Nach dem Patent vom 12ten Jan. 1816, so wie solches im ersten §. gefaßt ist, wird der Dienstlohn auch in der Landschaft Eiderstedt unmittelbar den Landesanlagen folgen müssen.

7) Gebühren der Prediger, Kirchen- und Schulbediente, auch Schulgelder.

8) Advocaten (Procuratur-)vorschüsse [99]).

9) Forderungen für Saatkorn und Viehfutter.

10) Forderungen für Teicher- und Feldarbeit.

11) Die Rechnungen der Schmiede, Pflug- und Rademacher für Feld- und Ackergeräthe; und zwar sämmtlich vom letzten Jahre.

Uebrigens erhalten die Gläubiger, nach der Ordnung, wie ihre Forderungen aufgeführt stehen, ihre

---

[98]) Die Richter haben also bei der Ermäßigung insbesondere auf den Betrag der Masse Rücksicht zu nehmen, und keinen damit im Mißverhältniß stehenden Kostenaufwand für das Begräbniß passiren zu lassen.

[99]) Nach der V. vom 25sten Septbr. 1782 auf zwey Jahre ausgedehnt.

Befriedigung [100]). Auch kommen die in der Masse überhaupt privilegirten erst zur Perception, wenn die erste Abtheilung der Classe befriedigt worden ist. Dies ist, zumal mit Rücksicht auf mehrere in der ersten Abtheilung aufgeführte Forderungen, eine wahre Abnormität, und die Folge davon ist, daß bei Concursen der neuern Zeit in Eiderstedt, wobei überdies selten bewegliche Haabe von Werth sich vorfindet, die zweite Abtheilung der privilegirten Classe häufig zum Theil leer ausgeht. Uebrigens wird jeden Falles den privilegirten Pösten, welchen durch spätere allgemeine, und zwar namentlich für alle Concursgerichte zur gleichmäßigen Befolgung gegebene, Gesetze, ein absolutes Privilegium eingeräumt ist, als dem Dienstlohn, den Advocaten- und Procuratorauslagen, der Vorzug vor allen im §. 4 der Conc. O. aufgeführten besonders privilegirten Forderungen, mit Ausnahme von Nr. 1, zugestanden werden müssen.

II. Die Fehmarsche Concursordnung schließt dem Dienstlohn das Saat- und Mattenkorn vom letzten Jahre an, und läßt hierauf Kirchen- Schul- und Armengelder folgen, ohne sie auf das letzte Jahr zu beschränken. Auch ertheilt sie dem Verkäufer eines Guts, wenn er sich das verkaufte Gut zum Unterpfande für das Kaufgeld hat setzen lassen, und dem, der Geld zur Erkaufung eines Guts angeliehen, wenn solches auch dazu verwandt worden, und er sich das erkaufte Gut dafür verpfänden lassen, ein Vorzugs-

---

100) Eid. C. O. §. 5.

recht vor den Generalpfandgläubigern und privilegirten Gerechtigkeiten [101]).

In Absicht des verkauften Guts kann man indeß nur auf die oft allegirte Verordnung vom 14ten Dec. 1787 hinweisen.

Uebrigens ist durch einen Königlichen Bescheid vom 14ten Juni 1735 verfügt, daß den nach Fehmarscher Verfassung generaliter privilegiatis auch ohne Protokollation das privilegium bei Concursen noch fernerhin zu lassen sei.

III. Das Friederichstädter Stadtrecht zählt in dem Titel „*De potioribus in pignoribus et concursu creditorum*“ ꝛc. [102]) zu den vor Allen privilegirten Forderungen namentlich die Begräbnißkosten, die Krankheitskosten und den Dienstlohn. In Absicht der letztern beiden Forderungen werden nun die vorhin allegirten allgemeinen Verordnungen vom 13ten März 1769 und 12ten Jan. 1816 zur Norm dienen.

Ferner heißt es im Art. 18 des Titels:

„Eine Ehefrau soll ihres eingebrachten Brautschatzes wegen und daher rührender stillschweigender Verpfändung, in ihres Mannes Gütern vor allen andern Creditoren, ob die gleich ältere stillschweigende Verpfändungen hätten, vorgezogen werden.“ Und Art. 20 ist dies Vorzugsrecht namentlich auf die alleinige *dotem* beschränkt.

Daß nun, dieser Verfügung ungeachtet, auch in

---

101) Fehm. Conc. Ordnung C. St. Slesv. I. S. 708.

102) Friedrichst. St. R. Th. 2. S. 2. Tit. 6.

Friederichstadt der Brautschatz vor protocollirten Schulden keinen Vorzug hat, darüber kann kein Zweifel entstehen. Allein auffallend wird es überhaupt, daß die Ehefrau mit dem Brautschatz Gläubigern des Ehemannes soll vorgehen können, wenn man mit dieser Verfügung Th. 2 Sct. 3 Tit. 2 Art. 1 vergleicht, wornach unter Eheleuten alle Güter gemein werden, und bei Erbtheilungen die Schulden zuvörderst aus dem sammenden Gut bezahlt werden sollen, es mögen denn helle, klare und unverdächtige Ehestiftungen errichtet worden sein, die solcher Erbtheilung und Ablegung der Schulden eine andere Maaße geben.

Die beiden Stellen des Stadtrechts scheinen einander offenbar zu widersprechen. Auch will man sich, wie ich erfahre, in Friederichstadt keines Falles erinnern, daß der Ehefrau das Recht auf Zurückforderung des Brautschatzes aus dem Concurse ihres Ehemannes, wenn selbiges nicht durch Ehepacten gesichert worden, eingeräumt wäre.

Specielle Privilegien giebt dies Stadtrecht folgenden Forderungen;

1) Der Forderung wegen solcher, in der Masse des Schuldners noch vorhandener, Waaren, welche ihm zu einer Zeit, als er schon in Schulden vertieft, und nach wenigen Tagen auszutreten, oder zu banquerotiren, vorhabens gewesen, verkauft sind, wenn der Verkäufer von diesem verschuldeten Zustand keine Kunde gehabt hat. Dem Profitenten einer solchen Forderung wird also der Beweis obliegen, daß der Schuldner zur Zeit des Kaufs schon insolvent und, Concurs zu moviren, Willens gewesen, und zugleich wird er,

Profitent, beeidigen müssen, daß er davon keine Kunde gehabt habe.

2) Der Häuer eines Hauses, Schiffs, Kellers, einer Scheune ꝛc. in den eingebrachten Effecten.

3) Dem zur Erkaufung eines Hauses, Schiffs, oder andern Guts angeliehenen Gelde, in den erkauften Gütern, wenn solche für das Darlehn verpfändet sind.

4) Den zur Erbauung, nothwendigen Besserung und Unterhaltung eines Hauses, Schiffs, oder andern Guts vorgestreckten und wirklich verwandten Materialien, imgleichen dem Handwerkslohn für solche Bauten und Reparationen.

Durch Einführung des Schuld- und Pfandprotokolls mittelst der gen. und unif. Constitution sind die unter Nr. 3 und 4 benannten Forderungen in die Kategorie der legalen Hypotheken, mithin in die dritte Classe verwiesen. Indeß ist, wie ich erfahren habe, noch in neuerer Zeit der auf ein Schiff verwandten Reparation ein Vorzug in dem Schiff zuerkannt worden. Man müßte die Bewandniß des Falls genau kennen, um beurtheilen zu können, ob dies vermöge des Privilegiums, oder nicht vielmehr nach bekannten Grundsätzen für Bodmereifälle geschehen sei.

5) Dem Kaufgelde, wofür die verkauften Güter verpfändet sind.

Dies Vorzugsrecht fällt gänzlich weg, nicht allein im Verhältniß zu protokollirten Forderungen, sondern auch überhaupt in Gemäßheit der Verordnung vom 14ten Decbr. 1787.

IV. Das Husumer Stadtrecht nennt folgende privilegirte Forderungen: Ein Jahr Dienstlohn, Ein Jahr Häuer, was auf Deiche und Dämme gewandt, Schoß, Steuer, die gemeinschaftlichen Stadtschulden und Pflichten, Begräbnißkosten [103]).

Nach neuern Verfügungen werden nun Schoß und Steuer vorangehen, hienächst der Dienstlohn, und dann die hier mit aufgeführten Krankheitskosten kommen.

Die Stadt Husum hat auch nach einer besondern, früher §. 18. II. 5 allegirten, fürstl. Resolution ein unbeschränktes Privilegium wegen der Contributionsrückstände.

V. Das in den Städten Burg auf Fehmern und Tondern geltende Lübsche Recht drückt sich über das Vorzugsrecht bei Concursen so aus:

„Ein Jahr Rente, Ein Jahr Häuer, Ein Jahr Dienstlohn und Ein Jahr Kostgeld gehn vor allen Schulden, auch den privilegirten, zuvor aus“ [104]). Davon ist indeß das Vorzugsrecht wegen der Rente in den hiesigen, mit dem Lübschen Recht bewidmeten Städten nicht zur Anwendung gekommen, weil man daselbst solche Renten, wovon das lübsche Recht an dieser und andern Stellen redet [105]), nicht kennt. In Absicht der letz-

---

[103]) Hus. St. R. 3. 17. 1.

[104]) L. R. 3. 1. 11.

[105]) Steins Einleitung zur Lübschen Rechtsgelehrsamkeit §. 50. 4. §. 262 ꝛc.

tern beiden Vorzugsrechte tritt die Verordnung vom 12ten Jan. 1816 ein. (Vergl. §. 21. I. 2.)

„Diesem folgt — heißt es ferner — gemeiner Stadt-Schuld, welche alsdann geht vor allen Creditoren, darnach Kindergeld vor dem Rathe ausgesprochen, folgends der Brautschatz, treue Hand, welche durch Untreue verrückt ist, Kinder- armer Leute- Gotteshäuser- und sonsten Geld, welches keine Rente [106]) giebt" [107]).

Das Privilegium wegen der zinsenfrei angeliehenen Gelder ist durch die Resolution vom 22sten Aug. 1800 [108]), im Verhältniß zu den protokollirten Forderungen, aufgehoben. In Absicht der Depositen (anvertrauten Güter) kommen die Verordnungen vom 9ten Aug. 1811 und 4ten April 1787 in Betracht. Privatdepositen haben keinen Vorzug. Die übrigen benannten Vorzugsrechte haben seit Einführung der generalen und uniformen Constitution von 1734 ihre Gültigkeit, im Verhältniß zu protokollirten Forderungen, verloren.

§. 23.

Zweite Classe.

Oeffentliche, protokollirte Pfandgläubiger.

Daß die protokollirten Pfandgläubiger (*hypothecarii publici, protocollati*) den nach gemeinem

---

106) Hier bedeutet das Wort Rente soviel als Zinsen von Capitalien.

107) L. R. am a. O. §. 12.

108) Ch. S. Nr. 62 des Iggs.

Recht bevorzugten Gläubigern vorgehen, ist durch alle die Schuld- und Pfandprotokolle betreffenden Constitutionen und Gesetze deutlich ausgesprochen [109]). Daraus folgt denn, daß zum Nachtheil der Protocollgläubiger, nur solchen Forderungen ein absolut bevorzugter Platz im Concurse zu gestatten ist, welchen ausdrückliche Landesgesetzte oder ein unbestrittener Gerichtsgebrauch diesen Platz einräumen. Die allegirte Verordnung wegen der landgerichtlichen Schuld- und Pfandprotokolle führt §. 21 die in Hinsicht der adelichen Güter fernerhin absolut privilegirten Forderungen namentlich auf, und es heißt daselbst, daß diese die einzigen seien, welchen die protokollirten Forderungen nachstehen. In dieser Hinsicht muß ich mich indeß auf den §. 19 beziehen. Sämmtliche protokollirte Schulden werden nach Anleitung der von den Protokollhaltern zu ertheilenden Extracte, und nach der Zeit der geschehenen Protokollation, in dieser Classe collocirt. Die unter Einem Datum protokollirten Forderungen haben gleiche Priorität, und die Eigenthümer derselben percipiren bei unzulänglicher Masse nach Verhältniß der Summen, welche die Capitalien und die Zinsenrückstände, soweit sie mit denselben an diesem Ort gesetzmäßig passiren, betragen [110]). Bei

---

109) Gen. u. unif. Const. vom 10ten Septbr. 1734 §. 5 u. 6. V. betr. das obergerichtliche Schuld- und Pfandprotokoll vom 12ten Juni 1739 §. 5 u. 6. V. für die landgerichtlichen Sch. u. Pf. Protokolle vom 23sten Decbr. 1796 §. 14. Ch. S. Nr. 92 des Jggs.

110) V. vom 14ten Mai 1761. Ch. S. N. 7 des Jggs.

dem landgerichtlichen Schuld- und Pfandprotokoll leidet dies eine Ausnahme, da dasselbe nach bestimmten, durch die Zahlung der Forderungen nicht erlöschenden. Prioritäten eingerichtet ist, und es sonach nicht auf das Datum der geschehenen Protokollation, sondern auf die Priorität ankommt, in welche ein Gläubiger eintritt.

Alle Forderungen, welchen protokollirte Specialhypotheken constituirt sind, werden in ihrer Protocollordnung unter den Specialmassen aufgeführt (Vergl. §. 10). Es ist zwar durchgreifende Regel, daß bei einem Cridar, welcher ein nach der generalen und uniformen Constitution von 1734 eingerichtetes Namenfolium hat, die Hypothek aller darauf verzeichneten Schulden seine sämmtlichen unter Einer Jurisdiction belegenen Güter umfaßt. Indeß trifft dies nur die von ihm contrahirten Schulden. Die ältern Protokollschulden dagegen, mit welchen er ein Immobile erhalten hat, treten seinen privativen Protokollschulden vor (Vergl. §. 10. Nr. 1).

Es ist ferner Regel, daß die Hypothekenfolge, wie sie in das Protokoll aufgenommen ist, entscheidet, ohne Rücksicht darauf, ob etwas anders zwischen Gläuger und Schuldner verabredet ist. Wenn z. B. dem Gläubiger in der Verschreibung die erste Priorität zugesichert ist, es sich aber ergiebt, daß er im Protokoll eine spätere erhalten hat; so gilt die Folge des in allen Fällen mit vollem Glauben vortretenden Protokolls. Selbst wenn es sich ergeben sollte, daß der Protokollführer bei der von einem Gläubiger angefochtenen Protokollordnung nicht außer Schuld wäre, würde

gleichwohl die Ordnung des Protokolls, mit Vorbehalt der Schadensklage gegen den Protokollführer, gelten.

Nach diesem die Heiligkeit und Unfehlbarkeit des Protokolls anerkennenden Princip sind auch mehrere durch Appellation zum Spruch des Obergerichts gelangte Prioritätstreitigkeiten entschieden.

Zweifelhaft könnte unter andern der besondere Fall erscheinen, wenn während zeitiger Schließung eines Foliums mehrere Gläubiger des späterhin Concurs movirenden Folieneigenthümers ihre protokollationsfähigen Verschreibungen, der Erstigkeit wegen, bei dem Protokollhalter producirt hätten, und er nachher bei der Protokollation eine andere Ordnung, als die Productenfolge beobachtete. Das Product wäre denn gewissermaaßen als ein Provisorium der Protocollation anzusehen. Allein selbst in diesem Falle würde wol die Regel durchstehn, und für das Protokoll entschieden werden müssen, so hart es auch in Beziehung auf den Verletzten erscheinen mag.

§. 24.

Anhang von Specialverfügungen.

I. Die Eiderstedtsche Concursordnung zählt dieser Classe noch folgende, mit einem gesetzlichen Pfandrecht versehene, protokollirte Verbindlichkeiten bei.

1) Die protokollirten, mit dem Fiscus geschlossenen, Pacht- und andern Contracte und an ihn ausgestellten Cautionsverschreibungen, wenn auch die Pfandclausel darin nicht enthalten seyn sollte.

Dies ist eine Eigenthümlichkeit, die nur in Eiderstedt Statt hat. In dem ganzen übrigen Herzogthum würde der Fiscus, wenn er sich in den Instrumenten keine Hypothek hätte constituiren lassen, der geschehenen Protokollation ungeachtet, nur in die Classe der persönlich Privilegirten kommen [111]).

2) Die protokollirte Constituirung des Debitors zu Vormundschaften.

3) Die protokollirte Bestellung des Debitors zu Landes- Kirchspiels- Kirchen- und Armenbedienungen, wobei Hebungen sich befinden.

Diese beiden Verfügungen leiden natürlich allgemeine Anwendung.

4) Die auf eine namentliche Summe gerichteten, auch vor Ablauf des Jahres zur Execution gezeichneten, Vierzigmarksbriefe, Verwarnungen, gerichtliche Vergleiche, rechtskräftige Urtheile, Bescheide und Commissionalschlüsse, nicht weniger die vollzogenen Immissions- und Wardirungsinstrumente, wenn selbige dem Schuld- und Pfandprotokoll inserirt worden [112]).

II. In Hinsicht der Stadt Friederichstadt ist der Inhalt der Declaration der uniformen Schuld- und Pfandprotokollverordnung vom 15ten Mai 1735 (C. St. Slesv. III. 1. S. 623) zu bemerken.

---

[111]) S. u. unif. C. von 1734 §. 7 u. obergerichtl. Sch. u. Pf. P. V. von 1739 §. 8.

[112]) Eiderst. Conc. Ordnung vom 26sten Juni 1769, §. 6.

Darin heißt es, daß alle über immobilia ertheilte Kauf- und Pfenningbriefe, nicht weniger die sogenannten Besiegelungen [113]), oder obligationes, in welchen unter der dortigen Stadtjurisdiction gelegene immobilia mit verpfändet worden, nach der bisherigen Gewohnheit und in Conformität des dortigen statuti, a dato ihrer Errichtung und Protokollation vor allen andern Obligationen, welche nicht vor dem Rath auf dem im Stadtrecht Th. 2. Sect. 2. Tit. 6. Art. 4 erwähnten Fuß passiret (wenn schon selbige älter wären) ihre praeferentiam, wie bis anhero, behalten, jedoch daß die bereits errichteten in das neue Schuld- und Pfandprotokoll übertragen, die neuen Besiegelungen hingegen pro futuro sothanem protocollo ordentlich inserirt werden, und die darüber gehaltenen Register cessiren, alle andern obligationes aber, die nicht solchergestalt errichtet, folglich mit 1 Procent nicht belästigt, in eine andere Classe der hypothecariorum und immediate nach gedachten Besiegelungen, iuxta datum protocollationis, rangirt werden.

§. 25.

Dritte Classe.

Privat- oder simple Pfandgläubiger.

In dieser Classe nehmen alle mit einem gesetzlichen, oder mit einem conventionellen Pfandrecht ver-

---

113) Wie es mit solchen Besiegelungen gehalten wird, und weshalb sie den Vorzug genießen, darüber giebt die Note zu dieser Declaration im C. St. Slesv. III. 1. S. 624 Auskunft.

sehene Forderungen ihren Platz, die nicht, vermöge ausdrücklichen gesetzlichen Privilegiums, oder eines unbestrittenen Gerichtsgebrauchs, zur ersten Classe, oder, wegen hinzugekommener Protokollation, zur zweiten Classe gehören. In der Ordnung richten sie sich nach der Zeitfolge der verschriebenen, oder gesetzlich constituirten Hypotheken, falls sie nicht gesetzlich ein Vorzugsrecht in dieser Classe vor allen andern, auch ältern, Hypotheken haben. Bei etwa unprotokollirten Tutelen, Curatelen für Verschwender, Abwesende, Blödsinnige rc. [114]) und bei Administrationen, die der Cridar etwa geführt hat, bezeichnet die Uebernehmungszeit, bei Erbschaften aber, mit welchen der Cridar Verbindlichkeiten übernommen hat, die Zeit resp. des Erbschaftantritts und des Todes des Erblassers den Termin [115]).

---

114) Freilich ist die Versäumniß der Protokollation der Tutorien und Curatorien wider die ausdrückliche Vorschrift der Vormünderverordnung vom 19ten März 1740, §. 12. Allein gleichwohl fehlt es nicht an Beispielen von solcher Versäumniß.

115) Als Beitrag aus der ältern Zeit führe ich unter andern Nr. 351 der S. G. L. G. U. u. B. an. Darin sind die Erbschulden den andern, nach Uebernahme der Erbschaft contrahirten, hypothekarischen Schulden vorgesetzt. Eine Separation der Erbgüter ist nicht ausdrücklich erkannt. Indeß liegt sie in dem Zusatze zu den vier Erbschuldenpösten „da denn diese obgesetzten viere, zum Fall *massa distribuenda* sich nicht höher betragen sollte, *pro rata crediti in capitali summa*, in den Zinsen aber *resp. secundum diem successionis et obitus defunctorum* concurriren“.

Verschreibungen, die in octavis trium regum ausgestellt sind, haben mit allen in der Zeit vom 6ten bis zum 14ten Januar (incl.) desselben Jahres ausgestellten gleiche Priorität, so wie solches auch bei diesen unter einander der Fall ist. Letzteres ist freilich eine Rechtsanomalie; allein die Praxis bestätigt sie, wie schon Danzmann in seiner Abhandlung vom Einlager S. 43 bemerkt. Eine Menge älterer und neuerer Landgerichtserkenntnisse dienen zum Beleg [116].

Bei einem Conflict zwischen Verschreibungen, im Umschlag und in O. T. R. ausgestellt, haben letztere den Vorzug [117].

Wenn es ferner streitig wäre, ob die vom 6ten und die vom 14ten Januar datirten Verschreibungen in O. T. R. ausgestellt wären, oder nicht; so würde die Vermuthung in Absicht der erstern dawider, in Absicht der letztern dafür sein, da der Umschlag am 6ten Nachmittags 4 Uhr eingeläutet wird, und die Octaven am 14ten Nachmittags 4 Uhr sich endigen. In dem ersten Fall würden also wol die Pfandgläubiger aus den Octaven, wenn sie dem Pfandgläubiger vom 6ten Januar den Platz vor den Octaven streitig machten, den Beweis, daß die Verschreibung nach Einläutung des Umschlags ausgestellt sei, und im letztern Fall gegen den Pfandgläubiger vom 14ten Jan. den Beweis, daß die Verschreibung nach 4 Uhr Nachmittags ausgestellt sey, übernehmen müssen; oder — was

[116]) S. G. L. U. u. B. Nr. 195, 207, 217, 351, 358 u. S. 377. XXVII.

[117]) Daselbst S. 312 u. f.

angemessener scheint — der Pfandgläubiger hätte die Behauptnng seiner Priorität in seinen Perceptionseid mit aufzunehmen [118]).

Alle Verschreibungen, welche bloß vom Umschlag, ohne bestimmten Tag, lauten, stehen den von einem bestimmten Tage im Umschlag (den letzten Tag ausgenommen) datirten Verschreibungen nach [119]).

Ich kann jedoch den ersten und dritten der vorstehenden vier Sätze nur zunächst als bei landgerichtlichen Concursen geltend aufstellen. Der größte Theil der Landeseinwohner richtet sich mit seinem Geldverkehr überall nicht nach dem Kieler Umschlag und den Zahlungs- und Geldtagen desselben. Es können daher Regeln, welche in Beziehung darauf angenommen sind, auf sie keine Anwendung finden. Namentlich werden bei Concursen in Amtsdistricten und Städten Ver-

---

118) Danzmann S. 44. S. G. L. U. u. B. Nr. 210. Darnach ist in einem holsteinischen Fall dem Gläubiger der Eid zuerkannt worden, daß er dem Cedentem am 6ten Januar sein Geld vor Einläutung des Umschlags angeliehen habe.

119) S. G. L. U. u. B. S. 317, nt. O. und S. 320, nt. b. Im erstern Fall ist den Gläubigern freigelassen, den bestimmten Tag der Ausstellung entweder zu beweisen, oder zu beeidigen; im letztern ist bloß der Beweis vorbehalten. Zugleich verweise ich hiebei auf die in die Schlesw. Holst. Anzeigen Jgg. 1751 aufgenommenen practischen, in Umschlagssachen einschlagenden, Anmerkungen. Sammlung der Abhandlungen aus den Anzeigen B. 1. H. 1. Nr. XXII.

schreibungen, an verschiedenen Tagen der Octaven ausgestellt, nach der Zeitfolge collocirt werden müssen. Selbst wenn sie mit Verschreibungen, in O. T. R. datirt, in Collision kämen, würden sie unter sich ihre Priorität behalten, sei es auch, daß sie sammt und sonders den letztern sich müßten gleichstellen lassen.

In dieser Classe gebührt den Brautschatzgeldern der zur Schlesw. Holst. Ritterschaft gehörigen Frauen der Vorzug vor allen, auch ältern, Hypotheken, da ihnen nur zu Gunsten der protokollirten Gläubiger das ihnen durch die Constitution wegen der fräulichen Haubenbandsgerechtigkeit verliehene absolute Vorzugsrecht [120]) genommen ist. Bei den Gütern, welche noch kein Folium im landgerichtlichen Schuld- und Pfandprotokoll haben, ist dies Vorzugsrecht überhaupt nicht erloschen [121]).

Zinsen von den Brautschatzgeldern passiren mit 5 p. C. vom ersten Umschlag nach dem Todestage des Cridars, wenn nämlich der Concurs nach dessen Tode ausgebrochen ist. Ist derselbe bei seinen Lebzeiten entstanden; so fangen die Zinsen von dem Tage der Güterabtretung, oder des Concurserkenntnisses, an,

---

[120]) S. H. L. G. O. Th. 4, Tit. 5, §. 3, 4 u. 6.

[121]) Nach §. 5 der V. vom 10ten Febr. 1813, betr. die allgemeine Einführung der Schuld- und Pfandprotokolle, haben die Güter durch Bezahlung der Bankhaft sich von der Nothwendigkeit, ein Folium zu nehmen, befreien können. Einige wenige Güter haben auch wirklich noch kein Folium.

es wäre denn, daß die Ehepacten in dieser Hinsicht etwas anders stipulirten [122]).

Die Einbringung wird der Regel nach durch den Eid der Ehefrau erwiesen, falls nicht andere Beweismittel, z. B. Quitung des Ehemannes und Zeugschaften zur Hand sein sollten [123]).

Die Rechte der Ehefrau gehen auf deren Erben, Cessionarien und Gläubiger über [124]).

Auch der Zulage zum Brautschatz (augmentum dotis) scheint in ältern Zeiten das Vorzugsrecht eingeräumt zu sein [125]).

---

[122]) S. G. L. G. U. u. B. Nr. 192, 193 und S. 200, nebst dort citirten Erkenntnissen.

[123]) Daselbst Nr. 192, 212, 367 und S. 200. Es dringt sich hiebei die Frage auf, ob die von dem Ehemann kurz vor Ausbruch des Concurses, oder gar nach demselben ausgestellte Quitung über die Einbringung des Brautschatzes zum Beweise dienen könne? Mir scheint, daß diese Frage, den Widerspruch des Contradictors oder der Gläubiger vorausgesetzt, verneint werden muß. Nur dann, wenn Cridar sich etwa kurz vor Ausbruch des Concurses verheirathet hätte, ließe sich vielleicht eine Ausnahme hievon hören. Bedenklich wäre die Sache indeß immer, und ich möchte in solchem Fall der Ehefrau den Eid nicht nachlassen.

[124]) Daselbst S. 199 und Nr. 192, 206 u. 107.

[125]) Daselbst S. 199, nt. ****).

Die Brautschatzgelder der ersten Frau gehen dem Brautschatz der zweiten vor [126]).

Wenn die Ehefrau sich für ihren Ehemann wegen ger Capitalien mit verschrieben hat; so sind die Gläubiger befugt, sich an den ihr aus dem Concurse ihres Ehemannes zukommenden Dotal- und andern Geldern zu halten [127]).

Auch die der Frau nach und nach gereichten Alimente werden ihr in dem Betrag, welchen sie percipirt, gekürzt.

Widerfallsgelder (Gegenvermächtniß, Leibgeding) finden, ohne daß sie verschrieben, und überdies ein Brautschatz wirklich eingebracht worden, nicht Statt[128]). Ihr Vorzugsrecht hängt von der Verschreibung und dem Alter der ihnen darin etwa constituirten Hypothek ab [129]). Wenn die Wittwe eines zur Ritterschaft gehörigen Cridars die Widerfallsgelder aus dessen Concurse erhebt; so muß sie den Gläubigern Bürgschaft wegen der dereinstigen Rückzahlung bestellen [130]).

---

126) S. G. L. G. U. u. B. S. 158, nt. *.)

127) Daselbst S. 200. Sämmtliche dort angeführten Urtheile sind zwar Holsteinische. Allein die Natur der Sache spricht schon dafür. Auch giebt es spätere Schleswigsche Urtheile zum Beleg.

128) Daselbst S. 200 u. Nr. 214.

129) S. H. L. G. O. Th. 4, Tit. 5, §. 9, und die ebengedachte Sammlung Nr. 192 und 193.

130) S. G. L. G. U. u. B. S. 248.

Erfolgt der Concurs bei Lebzeit des Ehemannes; so erheben die Gläubiger die Widerfallsgelder, unter Bürgschaftsbestellung gegen die Frau [131]. Entsteht aber der Concurs nach des Mannes Tode, und erstreckt derselbe sich mit über die Güter der Wittwe; so haben die Gläubiger der Letztern ein Recht auf Erhebung der Widerfallsgelder gegen Bürgschaftsbestellung wegen Rückzahlung an des Mannes Gläubiger [132].

In Ansehung des übrigen, von der adelichen Ehefrau eingebrachten, oder eingeerbten, beweglichen Vermögens steht ihr, sowie eventualiter ihren Erben und Gläubigern, ebenfalls eine Hypothek in den Gütern des Ehemannes von dem Tage der Einbringung zu [133].

Jedoch erhalten die während der Ehe abhänden gekommenen Paraphernalien der Ehefrau, wie bereits §. 19 bemerkt worden, nur dann, wenn eine ästimatorische Pfandverschreibung darüber ausgestellt ist, in dieser Classe einen Platz nach dem Datum der constituirten Hypothek. Paraphernalien, die nach dem Tode der Frau verbraucht sind, haben ohnehin diesen Platz [134].

Die Morgengabe passirt in dieser Classe nur dann,

---

131) Ebendieselbe S. Nr. 217.

132) Dieselbe S. 237. Die dort allegirten Urtheile betreffen Holsteinische Fälle. Allein das Institut ist gemeinschaftlich, und die Anwendung daher unbedenklich.

133) Dieselbe Nr. 192 u. 201.

134) Dieselbe Nr. 193 u. S. 221 nt. b.

wenn für dieselbe eine Hypothek ausdrücklich constituirt worden ist [135]).

Da übrigens die Gütergemeinschaft unter Eheleuten in Absicht der beweglichen Habe im ganzen Herzogthum Schleswig (mit alleiniger Ausnahme der Landschaft Fehmern), ohne Rücksicht darauf, ob die Ehe beerbt oder nicht beerbt ist, imgleichen der Districte, wo das Nordstrander Landrecht gilt, und der beiden mit dem Lübschen Recht bewidmeten Städte Burg und Todern, doch da nur in Fällen unbeerbter Ehe [136]), Statt findet; so kann von einem Anspruch der Ehefrau eines zur Ritterschaft Nichtgehörigen an die Concursmasse des Ehemannes wegen des in die Ehe gebrachten beweglichen Vermögens nicht die Rede sein, wenn nicht durch Ehepacten die Gütergemeinschaft ausdrücklich aufgehoben ist. In dem Fall aber wird die Ehefrau mit ihrem Anspruch nur dann einen Platz unter den Pfandgläubigern erhalten, wenn sie sich eine Hypothek hat constituiren lassen (Vergl. §. 27, Nr. 3). In Absicht ihres während der Ehe eingeerbten, in natura aber nicht mehr vorhandenen, Vermögens wird sie, falls nicht ein Erbe das andere gewonnen hat, in dieser Classe mit einer Hypothek vom Tage der Einbringung locirt (§. 9, Nr. 3).

Die Streitfrage, nach welcher Gerichtsbarkeit sich die Rechte der Ehefrau richten, wenn die Eheleute sich

[135]) S. H. L. G. O. Th. 4, Tit. 5, §. 9 und S. G. L. G. U. u. B. S. 198.

[136]) Nordstr. L. R. Th. 2. Art. 24. Lübsch. R. B. 2. Tit. 2. Art. 12, 25, 28 rc. Schraders Handb. der vaterl. R. I. S. 326 u. 327.

nach eingegangener Ehe in eine andere Gerichtsbarkeit zu wohnen begeben, oder während der Ehe Wohnort und Gerichtsbarkeit verändert haben, in den verschiedenen Gerichtsbarkeiten aber verschiedene Rechte wegen der ehelichen Gütergemeinschaft gelten? ob dann das Forum der Eheeingehung, oder das Forum des frühern Wohnorts, oder endlich das des letzten Wohnorts (das Concursforum) die Rechte normire? ist in diesjährigem Schleswigschen Landgericht dahin entschieden, daß die Rechte der Ehefrau sich nach den in der letztern Gerichtsbarkeit geltenden Gesetzen richten. Ebenso soll auch noch ganz neulich von dem Königl. Holsteinischen Obergericht entschieden sein. Daß hier nur von den Fällen die Rede ist, wenn keine Ehepacten über die Rechte der Ehefrau bestimmen, bedarf wol kaum der Erwähnung. Uebrigens scheint es mir nicht zweifelhaft, daß in dem Fall, wenn das letztere Forum für die Ehefrau das günstigere wäre, alsdann gleichwohl die in der frühern Gerichtsbarkeit von Gläubigern erworbenen Rechte ungekränkt bleiben müßten.

Endlich gehören namentlich auch die Inhaber von Faustpfändern in diese Classe, nach dem erforderlichen Falles zu erweisenden Tage der Pfandsetzung, und in Verbindung hiemit die Vermiether und Verpächter von Immobilien mit ihrem Recht an das eingebrachte Mobiliar des Miethsmannes und die Früchte des Pachtstücks wegen der Häuer (Vergl. §. 17. Nr. 6), imgleichen die erkannten Brüchgelder nach dem Tage der geschehenen Condemnation [137]). p. 55.

[137]) V. vom 4ten Nov. 1698 für die Städte. C. C.

§. 26.

Anhang von Specialverfügungen.

I. Die Eiderstedtsche Concursordnung erwähnt besonders in dieser Classe;

1) den Fiscus wegen der nicht protokollirten Pachtcontracte und Cautionsverschreibungen, imgleichen wegen verwirkter Confiscations- und Brüchgelder, nach dem Datum der Condemnation[138]);

2) die Verkäufer, die sich der rückständigen Kaufgelder wegen das Eigenthum des verkauften Gutes durch einen nicht protokollirten Kaufbrief vorbehalten haben;

3) die Kirchen-, Schulen-, Armen- und dergleichen (milden Stiftungen gehörigen) Capitalien, die in einem unbeweglichen Gut unablöslich radicirt, aber nicht protokollirt sind;

4) die nicht protokollirten Pfandverschreibungen, die auf gewissen Immobilien gehaftet, ehe sie in den Besitz des Debitors gekommen sind;

5) die Gläubiger, welche dem Debitor Materialien zur Erbauung neuer, oder zur Hauptverbesserung alter Gebäude erweislich creditirt, und sich darüber eine unprotokollirte Pfandverschreibung haben geben

---

H. I. S. 134. Die allgemeine Anwendung dieser Verordnung ist wol als unbestritten anzunehmen.

138) Letzteres in Uebereinstimmung mit der ebenallegirten V.

lassen; in soferne der Bau, oder die Reparation vor dem Concurse völlig zu Stande gebracht worden;

6) diejenigen, welche ihm zum Ankauf eines in der Masse noch befindlichen Immobile auf eine unprotollirte Pfandverschreibung Gelder vorgeschossen haben, die dazu erweislich verwandt worden;

7) diejenigen, welche Geld auf handhabende Pfänder geliehen haben, solche aber zur Masse liefern müssen. Dieses ist auch übereinstimmend mit der Verordnung vom 14ten Decbr. 1787 §. III.

Die unter Nr. 2, 4 u. 6 Erwähnten haben ein Vorzugsrecht vor ältern, von dem Käufer und Debitor constituirten, Generalhypotheken [139]). Von den übrigen Pösten weicht nur der erste unter Nr. 1 aufgeführte von der allgemeinen Regel ab, indem dadurch dem Fiscus wegen der Contracte und Cautionsverschreibungen ein — sonst ihm nicht zustehendes — legales Pfandrecht eingeräumt ist. Wie die bei Nr. 5 hinzugefügte besondere Bestimmung, daß der Bau, oder die Reparation völlig zu Stande gebracht sein, müsse, von Interesse seyn könne, will mir nicht einleuchten. Auf die Gültigkeit der Pfandverschreibung an sich kann sie keinen Einfluß haben, und hat der Gläubiger einmal eine Generalhypothek; so ist ihm ohnehin alles dem Cridar gehörige Eigenthum verhaftet.

II. Die Fehmarsche Concursordnung setzt die zur Erkaufung eines Guts dem Debitor vorgestreck-

139) Eiderst. C. O. §. 7.

ten und auch wirklich dazu verwandten Gelder, worüber die Anleiher keine Pfandverschreibungen haben, spätern Pfandverschreibungen vor [140]).

III. Im Friederichstädter Stadtrecht heißt es Th. 2. Sect. 2. Tit. 6. Art. 2 [141]).

„Als ein Creditor von seinem Schuldner eine Obligation oder Handschrift, außer derselben aber kein Unterpfand hat; so werden die Creditoren, welche besondere Unterpfände haben, vorgezogen, ungeachtet die Obligation vor der Pfandverbiniß, oder darnach, gemachet sey".

Dieser Artikel wird nur durch Vergleichung mit den Römischen Gesetzstellen, aus welchen er entlehnt sein soll, insbesondere mit der citirten Stelle des Codex, verständlich. Darnach muß man glauben, daß in demselben der allgemeine Satz, „daß derjenige, *qui pignus accepit* dem, *qui privilegium in personali actione habet*, vorgehe", der Zeit hat angepaßt werden sollen. Wenigstens scheint mir außer Zweifel, daß der Artilel für diese Classe keinen Werth hat.

Nach diesem Stadtrecht erhalten diejenigen, welche wider den Cridar eine condemnatorische Sentenz in Civilsachen bewirkt, oder einen Arrest wider

---

[140]) Fehm. L. O. §. 6.

[141]) C. St. Slesv. III. 1. S. 299.

denselben impetrirt haben, einen Platz in dieser Classe nach dem Datum der Sentenz, oder der Arrestlegung [142]).

Uebrigens treten alle früher absolutbevorzugten Forderungen, welche nur den protokollirten Hypotheken weichen, in dieser Classe wieder mit ihrem Vorzug ein (Vergl. §. 22. III.).

IV. Auch das Husumer Stadtrecht giebt denjenigen, welche eine Einweisung in die Güter des Debitors erlangt, oder sonst einen Urtheilsspruch oder Arrest für sich haben, eine Hypothek nach dem Datum der Sentenz oder des Decrets [143]).

V. In Absicht der Städte Burg und Tondern ist wegen der Forderungen, welche mit ihrem, im Lübschen Recht constituirten, Vorzugsrecht den protokollirten Hypotheken haben nachtreten müssen, dasselbe zu bemerken, was unter III. mit Rücksicht auf Friederichstadt angeführt ist (Vergl. §. 22. V.). Hiezu gehören die Anleihen ohne Renten (§. 12. Nr. 3). Für Holstein ist es durch ein Rescript an den Magistrat in Itzehoe vom 4ten Mai 1768 namentlich ausgesprochen, „daß nicht protokollirte Gelder (Anleihen) ohne Renten in concursu creditorum den creditis hypothecariis privatis secundum ius Lubecense vorangehen". Dies ist auch, genau genom-

---

142) Am a. O. Art. 8

143) Husumer St. R. Th. 3. Tit. 17. Art. 3.

men, schon indirecte in dem früher allegirten Rescript an den Burger Magistrat vom 22sten Aug. 1800 enthalten, welches den (unprotokollirten) Anleihen ohne Renten nur den Vorzug vor protokollirten Forderungen abspricht.

§. 72.

Vierte Classe.

Persönlich privilegirte Gläubiger.

(*personaliter privilegiati*).

Den ersten Platz in dieser Classe erhalten die dem Schuld- und Pfandprotokoll inserirten, mit einer Hypothek aber nicht versehenen, Wechsel- und andere dergleichen Personalforderungen [144]). Fänden sich mehrere solche Forderungen in einem Concurse; so würde das Datum der Protokollation über den Vorzug entscheiden.

Alle übrigen, in diese Classe gehörigen, Forderungen haben gleiches Recht zur Perception, nach Verhältniß ihrer Größe, und soweit die Masse reicht. Deren sind folgende.

---

144) Gen. und unif. Const. vom 10ten Septbr. 1734. §. 7 und V. betr. das obergerichtl. Schuld- und Pfandprotokoll vom 12ten Juni 1739. §. 8. Die V. wegen des landgerichtlichen Schuld- und Pfandprotokolls erwähnt einer solchen Protocollation nicht. Auch scheint sie der Einrichtung des Protokolls nach bestimmten, auf einander folgenden, Prioritäten kaum angemessen. Declaration der uniformen Sch. u. Pf. Prot. Verordnung für Friederichstadt vom 13ten Mai 1735 am Schlusse. C. St. Slesv. III. 1. S. 623. Eid. C. O. §. 8.

1) Alle nicht protokollirte, und mit einer Hypothek nicht versehene Wechsel. Dafür giebt es jedoch kein allgemeines Gesetz. Ja bis zum Jahre 1734 ist es nicht einmal durchgängig Regel gewesen, die Wechsel in diese Classe zu setzen. Ihnen ist vielmehr nach der verschiedenen Gewohnheit der Gerichte bald in dieser Classe, bald unter den simpeln Buchschulden, ihr Platz angewiesen worden [145]). Seit der Zeit aber ist die Praxis allgemein geworden, wie aus einem im Archiv des Obergerichts sich findenden, mit einem *expediatur* vom 13ten Nov. 1749 versehenen Bericht des Gerichts an den König erhellt. Dieser Bericht enthält einen Vorschlag zu einem allgemeinen Gesetz hierüber für das Herzogthum Schleswig, und ein Entwurf dazu ist demselben angelegt. Es ist aber nicht wahrscheinlich, daß er abgegangen ist, da eine Reinschrift von beiden sich bei dem Concept befindet.

2) Die Vorschüsse der Advocaten und Procuratoren, welche älter sind, als zwei Jahre vor ausgebrochenem Concurse, und ihr Salar für die letzten zwei Jahre [146]).

3) Der Brautschatz und das übrige Eingebrachte aller zur Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft nicht gehörigen Frauen, wenn selbige sich in den die Gemeinschaft der Güter ausschließenden Ehepacten keine Hypothek haben bestellen lassen [147]).

---

[145]) S. G. L. G. U. u. B. Nr. 214.

[146]) V. vom 25sten Septbr. 1782 u. vom 12ten Jan. 1816.

[147]) Obergerichtl. Pr. U. in Concurssachen des E. R.

§. 28.

Anhang von Specialverfügungen.

I. Die Eiderst. Concursordnung setzt noch besonders in diese Classe;

1) den Werth aller nicht gerichtlich deponirten und der geliehenen Güter, welche in der Masse nicht mehr vorhanden sind;

2) die ohne Zinsen angeliehenen Gelder;

3) Die bedungenen Lehrgelder bei Handwerkern;

F. vom 13ten Mai 1817, bei welcher Gelegenheit dies zugleich als Princip constituirt worden ist. Eine vom Schleswigschen Landgericht unterm 7ten Juni 1821 in Appellationssachen der Ehefrau des Cedenten Detlef Thams zu Geltorf, cum cur. wider den Contradictor im Concurse ihres Ehemannes abgegebene Entscheidung verdient hier erwähnt zu werden. Der Fall verhielt sich so. Thams hatte seiner Ehefrau vor Eingehung der Ehe eine Abnahme verschrieben und die darüber errichtete, mit der Pfandclausel versehene, Acte protokolliren lassen. Im Concurse wollte nun die Ehefrau ihren Platz nach dem Protokoll behaupten, wogegen indeß insbesondere ein später protokollirter Gläubiger protestirte, weil die Gemeinschaft der Güter unter den Eheleuten nicht durch Ehepacten aufgehoben worden, mithin die Ehefrau für alle Schulden des Ehemannes mit haften müßte. Dem gemäß erkannte auch das Gericht des adelichen St. Johannisklosters auf Abweisung der Ehefrau. Das Landgericht reformirte aber das Urtheil, und sprach der Ehefrau den von ihr in Anspruch genommenen Platz zu.

4) die Forderungen wegen rückständiger Kost- und Alimentengelder [148]).

II. Das Friderichstädter Stadtrecht giebt einem Wirthe für eines halben Jahres Kost und Trank, welche er dem Cridar nach Standesgebühr zu seiner nothdürftigen Unterhaltung gereicht und vertrauet, sowie ebenfalls den in der Masse nicht vorgefundenen außergerichtlichen Depositen einen Platz in dieser Classe [149]).

III. Nach dem Husumer Stadtrecht sind die Handschriften, welche von dem Debitor unterschrieben sind, in welchen aber keine Hypothek constituirt ist, und die von dem Debitor nicht unterschriebenen Pfandverschreibungen in diese Classe mit aufzunehmen [150]).

§. 29.

Fünfte Classe.

Simple Chirographarien.

In diese Classe gehören alle mit keinem Pfandrecht, oder sonstigem Vorzug versehene Forderungen. Diese haben sämmtlich ein gleiches Recht auf Perception, welche denn, falls die Masse soweit reicht, nach Verhältniß der Summengröße erfolgt.

Es verdient besonders bemerkt zu werden, daß auch die Kosten, welche wegen des Einlagers, für

---

148) Eiderst. C. O. §. 8.

14) Fr. St. R. Th. 2. Sect. 2. Tit. 6. Art. 8 u. 27.

159) H. St. R. Th. 3. Tit. 17. Art. 4.

Wohnung und Zehrung gemacht worden sind, hieher gehören [151]).

Erst nachdem alle diese befriedigt sind, können die von den Gläubigern auf den Concurs verwandten Kosten, und eventualiter die Criminal- und Polizeikosten, welche durch des Schuldners Verbrechen oder Vergehen entstanden sind, percipirt werden.

Nach der allgemeinen Regel, daß vor Abtrag der Schulden kein Erbe existirt, kann freilich vor Befriedigung aller Gläubiger von einer Erbnehmung nicht die Rede sein. Dennoch ist ein Beispiel vorhanden, daß man die von einem, nachher zum Concurs gekommenen, adelichen Gutsbesitzer zu milden Zwecken legirten Gelder in die Classe der Chirographarien gesetzt hat [152]).

§. 30.

Aufhebung des Concurses.

Der Concurs wird mit allen seinen rechtlichen Folgen resp. aufgehoben und beendigt,

1) wenn der Cridar Zahlung leistet, namentlich auch, wenn sich bei dem Verkauf der Masse zeigt, daß sie zur Befriedigung sämmtlicher angegebener Forderungen und zur Deckung der Concurskosten hinreicht [153]) (Vergl. §. 2).

---

[151]) Danzmann vom Einlager S 46.

[152]) S. G. L. G. U. u. B. Nr. 353.

[153]) Alleg. Verfgg. zur Verh. voreil. Concurse vom 28sten Jan. 1785.

2) wenn der Cridar sich zu dem Ende mit sämmtlichen Gläubigern über Nachlaß, oder Befristung vereinbart — die Mehrheit der Stimmen bindet, wie bereits erwähnt worden ist, die einzelnen Renitenten nicht (Vergl. §. 3);

3) durch Distribution der realisirten Masse.

Daß übrigens jedes Concurserkenntniß vor abgegebenem Proclam auf Anhalten desjenigen, der dasselbe bewirkt hat, wiederum gehoben werden könne und müsse, versteht sich von selbst. Ist aber das Proclam bereits erlassen und zur Publication gebracht; so kann der Rücktritt eines solchen Impetranten, sei dieser nun der Cridar selbst, oder ein Gläubiger desselben, die Aufhebung des Concurses nicht sofort nach sich ziehen; vielmehr ist der Erfolg des Proclams vorher abzuwarten, und hängt es dann von sämmtlichen Gläubigern ab, ob der Concurs seinen Fortgang nehmen solle, oder nicht.

§. 31.

Entstehung eines zweiten Concurses.

Da der Cridar nach beendigtem Concurse in alle seine bürgerlichen Rechte wieder eintritt; so kann auch im Fall seiner Vermögensverbesserung nur dann von einem zweiten Concurse die Rede sein, wenn solcher durch einen oder mehrere Gläubiger auf eine rechtsbehörige Weise herbeigeführt wird, oder der Cridar sein neuerworbenes Vermögen den Gläubigern abtritt. Von Amtswegen darf der Concursrichter

nicht gegen einen solchen Schuldner verfahren. Er ist auch bei Erkennung eines zweiten Concurses an die den Concurs bedingenden und zur Behutsamkeit bei dessen Erkennung auffordernden gesetzlichen Vorschriften gebunden.

Der zweite Concurs gewährt auch den ältern Gläubigern, welche im ersten Concurse leer ausgehen, an sich keinen Vorzug. Mit ihnen treten die im ersten Concurse präcludirten (Abschn. 2. §. 16) und die neuen Gläubiger ohne Rechtsunterschied auf, so daß die neuern Absolutprivilegirten und Protokollgläubiger — wenn es anzunehmen wäre, daß die Vigilanz der ältern Creditoren diese entstehen ließe — den Generalpfandgläubigern des ersten Concurses vorgehen. Die Specialpfandgläubiger des ersten Concurses kommen in die Classe der Chirographarien.

Daß dem Schuldner bei einem zweiten Concurse die Competenz gestattet wäre, davon ist mir zwar kein Beispiel bekannt; ich glaube indeß, daß sie hier nicht versagt werden würde.

Zweiter Abschnitt.

Concursproceß.

§. 1.

Verfahren im Allgemeinen.

Das hiesige Proceßverfahren im Concurse ist theils summarisch, theils ordentlich, also gemischter Natur. Insoweit es den Prioritätstreit zwischen den Gläubigern betrifft, weicht es nur wenig von dem ordentlichen Verfahren ab. Derselbe wird nämlich in der Regel von dem ordertlichen Gericht behandelt (§. 2). Ueber die streitigen Passus werden schriftliche Anträge der Gläubiger und des Contradictors eingereicht, und mündlich wird re- und duplicirt, wenn nicht auf besonderes Anhalten der Partheien, statt des letztern, zwei schriftliche Schlußsätze mit kurzen Terminen verstattet werden (§§. 13 u. 14). Beweise werden erkannt — ebenfalls ein characteristisches Zeichen des hiesigen ordentlichen Verfahrens — und das Mittel, den richterlichen Prioritätspruch anzufechten, ist die Appellation, vorausgesetzt, daß der Gegenstand seinem Werth nach appellabel ist, und Partheien sich nicht

dahin einig werden, den Streit auf dem Wege der Supplication zu erledigen (§. 17).

Das Verfahren nach abgesprochenem Prioritätsurtheil ist dagegen meistens summarisch. An vielen Orten wird es auch einer besondern Commission, einem Ausschuß des Gerichts, übertragen, und selbst bei den Beweisen, wenigstens bei den minder wichtige Gegenstände betreffenden, pflegt man nicht mit der sonst in Civilprocessen gewöhnlichen Förmlichkeit zu verfahren (§. 18).

Die mit zum Concursvrfahren gehörige Behandlung der Activmasse ist mehr oder minder von der officiellen Leitung der Concursbehörde, unter Zuziehung des Curators und Contradictors, den Umständen nach auch der Gläubiger, abhängig (§§. 12 u. 20).

§. 2.

Concursrichter — Gerichte.

Die sonstigen Civilgerichte bilden im Herzogthum Schleswig der Regel nach auch die Concursgerichte. In den Aemtern und Landschaften sind es die Hardes- Ding- und Bondengerichte, in den Städten die Stadtmagistrate, auf den adelichen Gütern die Gerichtshalter mit Zuziehung des verordnungmäßig zu bestellenden Protokollführers. In den Städten leitet der ganze Magistrat, sowie auf den adelichen Gütern der Gerichtshalter, den Concurs von seiner Entstehung an bis zur Beendigung. In den Aemtern und landschaftlichen Districten finden indeß mehrere Verschiedenheiten in Absicht des Verfahrens Statt. In den Aemtern Gottorf und Hütten erkennen die Amthäuser

den Concurs, und geben das Proclam ab. Alles Uebrige aber wird von den Hardesvogteien und den ordentlichen Ding- oder Concursgerichten bewerkstelligt. In den Aemtern Husum und Bredstedt geben die Landvögte, welche überhaupt zur vollen Justizverwaltung, theils allein, theils zugleich mit dem Bondengericht, ermächtigt sind [1]), die Concursdecrete und Proclame ab, und sind alleinige Concursrichter. Von ihrem Spruch in Concurssachen wird an das Obergericht appellirt, welches für Bredstedt ausdrücklich verfügt ist [2]). Die Actuare, jetzt die beiden Amtsverwalter, besorgen die Ausfertigungen und führen das Protokoll. In der Landschaft Stapelholm ist der Landvogt ebenfalls, mit Zuziehung des Actuars zur Protokollführung und zu den Ausfertigungen, alleiniger Concursrichter. Jedoch kann von seinem Ausspruch an das Bondengericht provocirt werden, wenn der streitige Gegenstand dem Werth nach provocabel ist.

Im ganzen eigentlichen Amt Tondern erkennt der Amtmann den Concurs; das Proclam aber wird in den Geestharden von den Hardesvögten, in den Marschharden von dem Landschreiber abgegeben. Für das übrige Verfahren treten die Concursgerichte ein. Allein in den Geestharden sind die Hardesvögte als

---

[1]) V. wegen des Dienstverhältnisses des Amtmanns zu Husum und Bredstedt zu den Landvögten daselbst vom 17ten Juli 1801. Ch. S. Nr. 32 des Jggs.

[2]) V. wegen Einrichtung des Bondengerichts im Amte Bredstedt vom 31sten October 1757. §. 7. Ch. S. Nr. 19 des Jggs.

alleinige Concursrichter anzusehen, da sie nur Dinghörer, keine stimmführende Bonden, zur Seite haben.

In den Marschharden wird das Verfahren nach dem Prioritäturtheil commissarisch, indem es an den beikommenden Lehnsvogt, mit Zuziehung zweier Rathmänner, welche zugleich mit dafür verantwortlich gemacht sind, übergeht [3]). Auf Sylt und Osterland-Föhr geben die Landvögte die Concurserkenntnisse und Proclame ab. Uebrigens treten die ordentlichen Gerichte als Concursgerichte ein.

In den Aemtern Apenrade und Lygumkloster ist die Verfassung im Wesentlichen wie in den Geestharden des Amts Tondern; nur daß in den Birken Warnitz und Lygumkloster die Birkvögte, und in den besonderen Vogteien des Amts Lügumkloster der Amtsverwalter Concursrichter sind.

In dem Amte Hadersleben hat das Amthaus überall nichts mit dem Concurse zu thun; jedoch bedarf es zur Erkennung des Concurses über ein Festegut seiner Einwilligung [4]). In den Aemtern Flensburg [5]), Sonderburg und Norburg [6]) ist ebenfalls

---

[3]) Rescript vom 24sten Jan. 1812. Ch. S. Nr. 10 des Jggs.

[4]) V. das Justizwesen im Amte Hadersleben betreffend vom 27sten Ocbr. 1714 §. VIII.

[5]) V. wie es wegen einiger bei Administrirung der Justiz im Amte Flensburg bisher streitig gewesener Puncte nach diesem gehalten werden soll vom 12ten Juni 1739. §. 8.

[6]) Justizverordnung für das Amt Norburg vom 11ten

die ganze Concursbehandlung den Hardesvögten und den ordentlichen Concursgerichten, ohne Einwirkung der Amthäuser, überlassen.

Eine ganz eigenthümliche Verfassung in Hinsicht des Concursverfahrens hat die Landschaft Eiderstedt. Dort sind seit undenklicher Zeit die Concurse immer von den zwei Rathmännern des beikommenden Districts, mit Zuziehung des Landschreibers als Actuars, abgemacht worden. Im Jahr 1752 kam die Ausdehnung und Unstatthaftigkeit der Commissionaljurisdiction in Eiderstedt unmittelbaren Orts zur Sprache, welches ein Rescript vom 19ten Mai selb. J. an das Obergericht — von dem Obergericht der Oberstallerschaft mitgetheilt den 31sten selb. Monats — des Inhalts zur Folge hatte: „daß dergleichen loco ordinarii verordnete Commissionen nicht weiter Statt finden sollten, sondern nur in den Fällen, da Zeugenverhöre, Ocularinspectionen, gerichtlich erkannte Liquidationen, und andere actus der Art zu verrichten seyn, commissarische Behandlung eintreten möge". Hiebei beruhigte sich jedoch die Landschaft nicht; sie bat vielmehr um eine günstige Declaration des Rescripts und Beibehaltung der commissarischen Behandlung in gewissen Fällen, darunter die Concurse in ihrem ganzen Umfange mitgenannt waren. Dies ward ihr auch in mehreren namhaft gemachten Geschäften, namentlich wegen der Concurse, mittelst Königlichen Rescripts d. d. Friede-

---

Mai 1745. §. 8. Aehnliche V. für die Insel Arroe vom 2ten Nov. 1750, worin auf jene Verordnung Bezug genommen wird.

richsburg d. 22sten Juni 1753 an das Obergericht — von diesem bekannt gemacht den 6ten folg. M. — bewilligt, jedoch mit der Beschränkung, daß, wenn sich streitige und zweifelhafte Puncte hervorthun sollten, solche ad ordinarium, und zwar nicht an das Viti-, sondern an das Landgericht zu remittiren. Ein näheres Rescript wegen commissarischer Behandlung der Concurse, imgleichen der Liquidations- und Rechnungssachen, mit Hinzufügung einer Bestimmung wegen der Gebühren, der commissarischen Zusammenkünfte und der Fristen, ist d. d. Christiansburg den 24sten und Gottorf den 31sten December 1753 erlassen worden [7]).

Auf der Insel Nordstrand werden die Concurse von Commissionen, aus zwei Rathmännern und dem Staller bestehend, behandelt. Auf Pellworm werden zwar Concurserkenntniß und Proclam von dem Landvogt abgegebeu, der Concurs aber wird von dem ordentlichen Gericht behandelt [8]).

Auf der Insel Fehmarn, wo der Amtmann, oder Landvogt das Concurserkenntniß abgiebt und die Proclame erläßt, besteht das Concursgericht aus diesem und dem Gericht des Kirchspiels, wo der Cridar wohnt.

---

7) In das Corp. St. Slesv. sind bekanntlich nur die Verfügungen bis zum Jahrr 1750, also diese spätere nicht mit aufgenommen.

8) Justiz- und Polizeireglement für die Landschaft Pellworm vom 4ten Juni 1813. Ch. S. Nr. 4 des Jggs.

Die vor das Obergericht und das Landgericht gehörigen Concurse werden von den Gesammtgerichten bis zum Prioritäturtheil behandelt, dann aber an eine Commission aus Gerichtsmitgliedern zur fernern und endlichen Regulirung, mit Ausschluß aller Appellation, abgegeben.

§. 3.

Concursforum.

Das allgemeine Concursforum ist der Regel nach der persönliche Gerichtsstand des Cridars, möge solcher nun ein privilegirter, oder der des Wohnorts, sein. In Fällen aber, wenn ein Cridar vermöge seines bürgerlichen Betriebes, oder seinem Wohnort nach, ein untergerichtliches Forum sortirt, zugleich aber ein adeliches Gut oder ein Immobile besitzt, welches das obergerichtliche Forum sortirt, tritt der Regel nach das beikommende Oberdikasterium als Concursbehörde ein [9]). Besitzt der Cridar Immobilien in beiden

[9]) In einem Schreiben des weil. Geheimenraths von Bernstorf an das Obergericht vom 23sten Mai 1767 (welches sich in der chron. Sammlung der V.V. nicht findet) ist dies mit deutlichen Worten ausgesprochen. Dies Schreiben ist auf eine Anfragedes Obergerichts in einem gewissen Volquardschen Fall erlassen, und es heißt darin „daß zwar nach dem Erachten des Königl. Conseils in den Fällen, da ein das Untergericht sortirender Cedent zugleich immobilia unmittelbar unterm Gottorfschen Obergericht besitze, der Concurs über die ganze Masse beim Obergericht zu verfügen und zu

Herzogthümern; so soll die Masse desselben, die dazu gehörigen Immobilien mögen adeliche Güter, oder andere Grundstücke sein, vom Gericht des Wohnorts des Cridars stets als ein Ganzes behandelt werden [10]).

---

behandeln, in allen andern Fällen aber, und wenn der Cedent gleich unter mehreren foris unbewegliche Güter habe, der iudex domicilii der befugte Concursrichter sei" rc.

Es ist aber nicht in Abrede zu stellen, daß es nach dem ersten Theil dieses Schreibens nicht immer verhalten ist, oder vielmehr, daß das Obergericht nicht immer in solchen Fällen den Concurs an sich gezogen hat.

10) K. Resolut. vom 13ten März 1815. Ch. S. Nr. 21 des Iggs.

Ueber den Fall aber, wenn ein Cridar in dem einen Herzogthum wohnt, ohne darin mit liegenden Gründen angesessen zu sein, in dem andern aber Immobilien besitzt, entscheidet die Resolution nicht ausdrücklich, obgleich ihre Tendenz dahin zu gehen scheint, daß immer die Gerichtsbarkeit des Wohnorts in Concursfällen competent sein solle. Ich kann zugieich nicht umhin, auf Unzuträgllchkeiten, welche die strenge Anwendung dieser Resolution zur Folge haben dürfte, aufmerksam zu machen. Z. B. ein Cridar, der persönlich ein obergerichtliches Forum nicht sortirt, wohnt in einer Stadt des einen Herzogthums zur Miethe, oder in einem ihm eigenthümlich gehörigen Hause, und besitzt in dem andern Herzogthum ein adeliches Gut. Alsdann würde folgerecht der Magistrat des Wohnorts das Concursgericht über das in dem andern Herzogthum belegene adeliche Gut werden. Diese Anomalie scheint mir mehr oder minder in jedem Fall einzutretnn, da ein Untergericht in dem einen Herzog-

Wenn aber die Immobilien theils in Dännemark, theils im Herzogthum Schleswig liegen, oder ein in Dännemark wohnender Cridar Grundstücke im Herzogthum Schleswig besitzt, oder umgekehrt; so tritt eine

---

thum seine Gerichtsbarkeit über Immobilien in dem andern Herzogthum, die das obere Forum sortiren, erstreckt, ganz besonders aber, wenn solche Immobilien adeliche Güter sind, deren rechtliche Beziehungen und Verhältnisse so sehr viel Eigenthümliches haben. Daß die gedachte Königliche Resolution sich lediglich auf das Verhältniß zwischen den Oberdikasterien in den Herzogthümern beziehen sollte, dies kann man bei der allgemeinen Fassung derselben, mit Grund nicht annehmen. Dieselbe Resolution giebt mir Gelegenheit, die Frage aufzuwerfen, wie es gehalten werden solle, wenn der Schuldner im Auslande wohnt, und Grundbesitzungen in beiden Herzogthümern hat? Es scheint, daß alsdann die Prävention entscheiden müßte, wenn überhaupt anzunehmen wäre, daß in solchem Fall die concursmäßige Behandlung des Immobile in dem einen Herzogthum den Concurs über die Besitzungen in dem andern Herzogthum nothwendig zur Folge hätte. Hiebei würde es sehr auf die Umstände in dem concreten Fall ankommen.

Diese Bemerkungen führen mich zugleich auf die Verfügung vom 17ten April 1782, „wie es mit den Bürgern (einer Stadt), welchen ein Character beigelegt worden, in Ansehung ihres Gerichtsstandes — zu halten sei". Bei solchen characterisiren Bürgern ist der Magistrat in allen die bürgerliche Administration vnd das bürgerliche Gewerbe betreffenden Angelegenheiten, sowie in Schuldsachen, competent; in allen übrigen Personalsachen aber haben die Characterisirten ihr Forum bei dem Obergericht. Wo ist nun ihr Con-

separate Behandlung der Massen unter den Gerichtsständen der Belegenheit, oder resp. des Wohnorts und der Belegenheit ein [11]). Dies findet auch Anwendung auf die das Militairforum sortirenden, unter Dänischem Recht stehenden, Cridare, wenn sie Immobilien im Herzogthum Schleswig besitzen [12]).

In Absicht der für die Specialmassen zur Anwendung kommenden Particularrechte ist §. 10 des ersten Abschnitts zu vergleichen.

§. 4.
Verfügungen bei Eröffnung des Concurses.

Wenn durch das rechtlich abgegebene Concurserkenntniß der Concurs eröffnet ist; so hat das Con-

---

cursforum? Da der Concurs auf Regulirung aller Schuldverhältnisse des Cridars abzweckt; so sollte man glauben, daß der Magistrat darin competent wäre, obgleich dies nicht namentlich ausgesprochen ist. Es scheint auch, daß eine andere Behörde nicht füglich den Concurs würde erkennen können, da ja das Executivverfahren bis zu der endlichen Insolvenz des Schuldners von dem Magistrat geleitet wird. Wie aber, wenn ein solcher Schuldner bei dem Obergericht mit der Güterabtretung einkäme? Würde das Obergericht darauf verfügen und alsdann die Concursbehörde werden können?

11) Verfügung vom 30sten April 1805. Ch. S. Nr. 40 des Jggs.

12) V. zur Bestimmung der Gränzen zwischen dem Civil- und Militairstande vom 11ten Mai 1798 §. 1. Ch. S. Nr. 31 des Jggs.

cursgericht, der Concursrichter, zuvörderst die gerichtliche Versiegelung der Effecten des Cridars zu verfügen, und das Concursproclam zu erlassen. Die Versiegelungen werden bei den Untergerichten von dem Gerichtsactuar, auf dem Lande zuweilen unter Leitung des Hardesvogts ꝛc., in den Städten gewöhnlich mit Zuziehung eines, oder zweier Rathsglieder, auch des Stadtvogts, vorgenommen. In den adelichen Gütern und Koegen pflegt der Gerichtshalter selbst zu versiegeln. Bei dem Obergericht wird zu diesem Geschäft ein Obergerichtssecretair, bei dem Landgericht der Landgerichtsnotarius committirt. Ueber den Act der Versiegelung nimt der Actuar ein Instrument auf, welches ein Verzeichniß der unter Siegel genommenen Behältnisse und Gegenstände und eine allgemeine Uebersicht des nicht unter Siegel zubringenden Mobiliarbefundes giebt.

Zugleich hat der Beamte, welcher die Versiegelung vornimt, oder leitet, zur sichern Aufbewahrung der nicht unter Siegel genommenen Sachen, bis zur Ernennung des Güterpflegers, die erforderliche Verfügung zu treffen, auch die Beikommenden auf die eventualiter zu leistenden Manifestationseide aufmerksam zu machen.

Endlich pflegt sogleich nach Abgebung des Concurserkenntnisses wegen der Wahl eines Güterpflegers das Nöthige eingeleitet zu werden, und bei den Ober- und Landgerichten werden ebenfalls sofort ein Contradictor, oder Gemeinanwald und ein Gemeinprocurator (procurator ad acta creditorum communis) bestellt.

§. 5.

Concursproclam.

In dem Proclam werden alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Forderungen, oder Ansprüche an den Gemeinschuldner und dessen Güter haben, mit Ausnahme der nach dem Patent vom 22sten Novbr. 1805 [13]) von der Angabe eximirten protokollirten Gläubiger, imgleichen diejenigen, welche Pfänder von dem Cidar besitzen, resp. bei Strafe der Präclusion und bei Verlust des Pfandrechts, zur Angabe aufgefordert. Bei den Untergerichten des Herzogthums Schleswig pflegt diese Aufforderung auch auf die Schuldner erstreckt und die Commination „bei Verlust des Compensationsrechts und bei Strafe doppelter Zahlung" (Vergl. I. §. 14) hinzugefügt zu werden. Zur Angabe soll eine Frist von zwölf Wochen von dem Tage der letzten Bekanntmachung in der Zeitung, worin das Proclam am spätesten eingerückt wird, gesetzt werden, und die abgebende Behörde hat es zu veranlassen, daß, wenn ein Proclam zum letzten Mal in einer Zeitung bekannt gemacht wird, solches dann ausdrücklich bemerkt werde [14]).

Die Gläubiger werden zugleich angewiesen, die Documente, worauf sich ihre Forderungen gründen, in Original, unter Zurücklassung beglaubter Abschriften, bei der Angabe zn produciren, und wenn sie

---

[13]) Ch. S. Nr. 128 des Jggs.

[14]) Kanzeleipatent vom 20sten Juli 1816. §. 1. Ch. S. Nr. 71 det Jggs.

Ausheimische sind, d. h. die Gerichtsbarkeit des Concursgerichts nicht sortiren[15]), einen Procurator zu den Acten zu bestellen. Bei obergerichtlichen und landgerichtlichen Concursen ist auch immer von dem Profitenten ein Procurator zu den Acten zu bestellen, wenn er nicht in Schleswig, oder auf dem Schlosse Gottorf sich aufhält.

Die Angabe geschieht bei dem Actuarius des Gerichts, in den adelichen Gütern und in den Koegen bei dem Gerichtshalter, im Obergericht bei dem protokollführenden Secretair, und für das Landgericht bei dem Landgerichtsnotarius.

In Absicht der Bekanntmachung des Proclams und der Angabefrist ist Folgendes zu bemerken.

1) Die Regel ist, daß sie in der Kirche des Gerichtsorts und etwa in zwei nahe gelegenen Kirchen, ferner durch die Schleswig-Holsteinischen Anzeigen[16]), den Altonaer Mercur[17]) und wenigstens durch Eine auswärtige Zeitung[18]) geschehe. Auch pflegen die

---

[15]) Dies ist wol als Regel aufzustellen, obgleich mir nicht unbekannt ist, daß Behörden, die nicht in ihren Gerichtsbezirken wohnen, von eigenen Jurisdictionsverwandten Procuraturbestellung verlangen, welches meines Bedünkens nicht geschehen sollte.

[16]) Rescript vom 21sten Decbr. 1750. Callisen Prompt. iur. I. pag. 6. und Circular vom 13ten Decbr. 1769. Das. II. pag. 9.

[17]) Rescript vom 27sten Jan. 1799. Ch. S. Nr. 6 des Jggs.

[18]) Das vorhin gedachte Kanzeleipatent vom 20sten Juli 1816. §. 2. Dieser §. spricht nur von der

Proclame wol in das etwanige Intelligenzblatt des Gerichtsorts, oder einer nahegelegenen Stadt, eingerückt zu werden, welches indeß kein Gesetz vorschreibt. Die Versendung der Proclame an den Hamburger Senat, um sie ad valvas curiae anschlagen zu lassen, — früher die Regel — geschieht bei den Schleswigschen Ober- und Landgerichten jetzt nur selten.

2) Daß die Einrückung in die öffentlichen Blätter drei Mal nach einander geschehe, ist nicht eben ausdrücklich befohlen, wiewohl es immer so gehalten zu werden pflegt. Das allegirte, in Beziehung auf die Schleswig-Holst. Anzeigen erlassene Rescript vom 21sten Decbr. 1750 spricht auch nur von einer wenigstens Einmaligen Einrückung. Indeß scheint das Kanzeleipatent vom 20sten Juli 1816 die mehrmalige Einrückung vorauszusetzen.

3) Das Obergericht kann nach Beschaffenheit der Masse und der in Betracht kommenden Umstände eine engere Bekanntmachung und die Bestimmung einer

---

Bekanntmachung im Auslande als Regel, und der Satz, „Auch mag das Einrücken solcher Proclame in fremde Zeitungen unterbleiben" — ist bisher nicht so verstanden worden, als ob es gerade der Bekanntmachung durch mehrere auswärtige Blätter bedürfte. Das vorhin allegirte Rescript vom 21sten Decbr. 1750 wegen der Schl. Holst. Anzeigen scheint auch als das Aeußerste der erforderlichen Bekanntmachung anzunehmen, daß die *publicanda* dreien Gazetten inserirt werden. Gewöhnlich nimmt man als auswärtige Zeitung den Hamburger Correspondenten.

präclusivischen Angabefrist von sechs Wochen ausnahmeweise gestatten [19]).

4) Die in den Kirchen publicirten Abschriften sind mit dem Atteste über die geschehene Bekanntmachung, sowie die Exemplare von den öffentlichen Blättern, in welche die Proclame eingerückt sind, zu den Acten zu bringen.

5) Die Einrückungsgebühr für die einheimischen Blätter, die Schleswig-Holsteinischen Anzeigen und den Altonaer Merkur, sind in den allegirten Rescripten bestimmt. Alle in Armensachen und ex officio abzugebende Proclame und Bekanntmachungen müssen in diese Blätter unentgeldlich aufgenommen werden.

In den Districten, wo die Hebungsbeamten nicht zugleich das Actuariat verwalten, sollen die Concursrichter, oder Concursgerichte, dem Hebungsbeamten das ergangene Concursproclam in Original vorzeigen, und mit dem insinuato bezeichnen lassen, widrigenfalls sie für die bei dem Concurse nicht angegebenen Gefälle selbst einzustehen schuldig sein sollen [20]). Bei Concursen über adeliche und Kanzeleigüter wird dem Obersachwalter von dem abgegebenen Concursproclam eine Abschrift mitgetheilt, der denn eine vorläufige allgemeine Angabe wegen der Königlichen Gefälle zu machen und überdies die Königliche Contributions-

---

[19]) Das gedachte Kanzeleipatent §. 2.

[20]) Rescript vom 28sten Septbr. 1767. Ch. S. Nr. 14 des Jggs und vom 9ten Nov. 1787. Ch. S. Nr. 73 des Jggs.

und Steuercasse davon zur Wahrnehmung des Erforderlichen in Kenntniß zu setzen hat [21].

§. 6.

Güterpfleger (*curator bonorum*).

Der Güterpfleger, welcher die Administration der Masse und alle dahin gehörigen Geschäfte zu besorgen hat, wird von den Gläubigern gewählt und von dem Concursgericht durch ein besonderes Curatorium bestellt. Wenn die Gläubiger sich über die Wahl nicht vereinigen; so entscheidet das Gericht (der Richter), nach der ponderativen Mehrheit der der Wahrscheinlichkeit nach periclitirenden Gläubiger. In jedem Fall aber hat der Richter auf hinlängliche Sicherheitsbestellung des Güterpflegers Bedacht zu nehmen. Dies ist auch mit dem gemeinen Recht übereinstimmend. Wohl weiß ich, daß es damit nicht immer so genau genommen wird. Allein um so mehr halte ich mich verpflichtet, auf die Verantwortlichkeit aufmerksam zu machen, welcher sich der Richter durch solche Pflichtversäumniß unterzieht. Nur in dem einzigen Fall, wenn die Gläubiger einstimmig und in rechtsgültiger Form die Sicherheitsbestellung nachlassen, kann der Richter nicht darauf bestehen. Sollten die Umstände die Bestellung eines Güterpflegers erfordern, bevor die Gläubiger befragt werden können; so geschieht solche nur interimistisch.

---

21) Rescripte vom 1sten und 22sten Juni 1810. Ch. S. Nr. 16 und 126 des Jggs.

§. 7.

Contradictor, Gemeinanwald der Gläubiger [22]).

Im Herzogthum Schleswig ist die Bestellung eines Contradictors, welcher während der ganzen Dauer des Concurses die Rechte des Gläubigercorps gegen die einzelnen Gläubiger wahrzunehmen hat, auch in der Regel in den die Activmasse betreffenden Streitigkeiten für den Güterpfleger, oder die Masse, auftritt, in jedem Concurse eben nicht gesetzlich nothwendig. In frühern Zeiten wurde auch bei untergerichtlichen Concursen nur selten ein Contradictor bestellt. Vielmehr pflegten die Gläubiger sich einander wechselsweise durch ihre Fürsprecher zu contradiciren. In der neuern Zeit scheint indeß die Bestellung eines Contradictors in Concursen fast zur Regel geworden zu sein.

In dem gemeinen Bescheide vom 4ten Decbr. 1745, betreffend die Verhandlung der Concursprocesse bei dem Ober- und Landgerichte, heißt es §. 3 vom Contradictor — „falls solcher nach Beschaffenheit der Angaben erforderlich" — Darnach soll der Contradictor auch auf den Vorschlag der Gläubiger ernannt werden, und sich mit keiner Justification befassen. Die Gläubiger pflegen jedoch in neuerer Zeit über die Wahl

---

[22]) In dieser vorzugsweisen Qualität kennen wir im Herzogthum Schleswig den Contradictor. Der Unterschied, den das gemeine Recht zwischen Contradictor und Gemeinanwald macht, findet hier keine Anwendung.

des Contradictors nicht befragt zu werden. Auch scheint es wirklich nicht angemessen, ja bedenklich, von dem Stimmengewicht einzelner Gläubiger die Ernennung des Contradictors abhängig zu machen, da derselbe das ganze Corps der Gläubiger gegen die einzelnen Gläubiger im Wege Rechtens vertreten soll. Bekanntlich werden auch nach gemeinem Recht die Gläubiger bei der Wahl des Contradictors nicht zu Rathe gezogen. Zu vermuthen ist, daß der Zeit, da der allegirte gemeine Bescheid erlassen wurde, der Contradictor auch die Function des Güterpflegers in sich vereinigte, und daß darin jene Bestimmung ihren Grund hat.

Daß der Contradictor sich vor allen Dingen von sämmtlichen in Betracht kommenden Rechtsverhältnissen, durch Prüfung der Angaben und Documente, sowie insbesondere durch Rücksprache mit dem Cridar und den sonst Beikommenden genau unterrichten muß, um jeden ungegründeten Anspruch im Rechtswege von der Masse abhalten zu können, dazu fordert ihn schon sein Amt an sich auf.

§. 8.

Gemeinprocurator (*procurator ad acta creditorum communis*).

Ein Gemeinprocurator, welcher die Insinuation der an sämmtliche Gläubiger gerichteten Ladungen ꝛc. besorgt, wird nur bei den ober- nnd landgerichtlichen Concursen bestellt.

Der im vorigen §. erwähnte gemeine Bescheid vom 4ten Decbr. 1745 gedenkt des Gemeinprocurators

§. 21 insbesondere als eines Organs, oder einer Behörde, zur Inspection der Documente. Auch ihn sollen nach §. 1 des Bescheides die Gläubiger (Impetranten des Concurses) in Vorschlag bringen, welches aber ebenfalls außer Gebrauch gekommen ist.

Zur rechtsgültigen Beschaffung der Insinuation durch einen solchen Gemeinprocurator aber reicht es nicht hin, daß er diese selbst attestirt. Jeder Gläubiger, oder dessen Specialprocurator, muß die geschehene Insinuation der gerichtlichen Auflage, wovon ihm eine Abschrift behändigt wird, auf dem Original bescheinigen.

§. 9.

Entsiegelung und Inventur, oder Aufnehmung des Güterverzeichnisses.

Nach Bestellung des Güterpflegers wird die Masse entsiegelt, und das Güterverzeichniß gerichtlich aufgenommen. Dies Geschäft besorgt der Actuarius des Gerichts, in den Städten meistens mit Zuziehung von einem oder zwei Rathsgliedern, in den Gütern und Koegen der Gerichtshalter, und bei obergerichtlichen und landgerichtlichen Concursen resp. ein Obergerichtssecretair und der Landgerichtsnotarius. Der Regel nach müssen dabei der Cridar, welcher zugleich zu einer so getreuen Angabe, wie er sie mit seinem Eide bekräftigen könne, aufzufordern ist, den Umständen nach auch seine Angehörigen und Hausgenossen, und der Güterpfleger gegenwärtig sein. Die Zuziehung des Contradictors ist nicht erforderlich. An einigen Orten ist es gebräuchlich, die Mobiliarmasse zugleich durch

Taxatoren zu Gelde anschlagen zu lassen. Das so aufgenommene Inventarium wird von dem Actuar förmlich ausgefertigt und zu den Concursacten gebracht. Die zur Masse gehörigen Güter werden darnach, und mit einer beglaubigten Abschrift desselben, dem Güterpfleger überliefert. Bei den Ober- und Landgerichten ist es gebräuchlich, daß der Curator die Originalacte löst, welche denn nachher mit der Administrationsrechnung wieder zu den Acten kommt.

§. 10.

Professionsprotokoll.

Den Eingang zum Professionsprotokoll macht das Concursproclam, mit einer Bemerkung, wo dasselbe bekannt gemacht worden ist. Hienach werden die Angaben der Gläubiger nach ihrer Zeitfolge eingetragen. und wenn die Angabefrist, den Tag der letzten Bekanntmachung nicht mitgerechnet, abgelaufen ist, schließt der Protokollführer das Angabeverzeichniß und fertigt es aus. In Absicht der etwa nach dem Schlußtermin einlaufenden Angaben ist das Verfahren verschieden. Einige Protokollführer weisen sie ohne Weiteres zurück, andere führen sie hinter dem geschlossenen Professionsprotokoll nachrichtlich auf. Das Erstere ist wol das Regelrechte, wenn gleich das Letztere nicht gerade zu tadeln ist, auch für den Fall einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von Nutzen sein kann.

Dem Angabeprotokoll hat der Richter einen beglaubten Extract aus dem Schuld- und Pfandprotokoll beizufugen, oder — heißt es im Gesetz — wenn er

solches nicht selbst führt, von dem Protokollführer zu requiriren; auch ist die Summe der daraus sich ergebenden Pöste in das Professionsprotokoll einzutragen [23]). Dies Protokoll ist hierauf in beglaubter Form, nebst Abschriften von den dazu gehörigen Beilagen, dem Contradictor mitzutheilen.

§. 11.

Pflicht des Richters in Beziehung auf die mögliche Wiederaufhebung des Concurses.

Wenn es nun dem Richter durch Zusammenhaltung des aus dem Professionsprotokoll sich ergebenden Schuldenzustandes mit dem Güterbestande wahrscheinlich wird, daß die Masse zur Bezahlung sämmtlicher angegebener (und protocollirter) Schulden hinreiche; so soll er, wie bereits im §. 1 des Concursrechts bemerkt ist, mit der Justification und Classification der Gläubiger nicht eher verfahren, als bis die Masse zu Gelde gemacht und dadurch ausgemittelt worden, ob sie wirklich zureichend sei [24]). cf: p. 112.

Diese Aufgabe ist freilich für den Richter um so schwieriger, als es ihm, wenn dem Güterverzeichniß nicht zugleich eine Taxation beigefügt ist, an dem eigent-

---

[23]) Patent vom 22sten Nov. 1805, §. 2. Ch. S. Nr. 128 des Jggs.

[24]) Allg. Verf. zur Verhütung voreiliger Concurse vom 28sten Januar 1785. Ch. S. Nr. 6 des Jggs.

lichen Rechnungsmaaßstabe fehlt. Allein selbst in dem Fall, wenn nach einer vorherigen Schätzung der Güterbestand dem Schuldenbetrag einigermaaßen gleichkommen sollte, ist es immer mißlich für den Richter, darauf zu Werke zu gehen. Bei der höhern, oder geringern Ausbringung, besonders der Immobilien, beruht zuviel auf Zufall und Conjunctur, als daß man mit einiger Sicherheit auf ein Verkaufresultat nach der Schätzung rechnen könnte. Dazu kommt noch, daß bei streitigen Passivpösten mancher Gläubiger vor dem Prioritäturtheil nicht weiß, wie es mit seinem Interesse stehe, und inwieweit er, zur Abwendung seines Verlustes, Ursache haben möchte, die Massetheile bei dem Verkauf aufzutreiben. Leider ist auch heutiges Tages eine Wiederaufhebung des Concurses auf diesem Wege um so seltener, da bei den meisten Concursen das Mißverhältniß des Activbestandes zu den Schulden nur zu evident in die Augen fällt.

§. 12.

Güterverkauf.

Nachdem die in den Marschen und den daran gränzenden Geestdistricten früher üblich gewesene sogenannte speciale Einwählung und die generale Auslösung bei Concursen durch die Verordnung vom 19ten Aug. 1789 [25]) gänzlich aufgehoben sind, ist der öffent-

[25]) Ch. S. Nr. 44 des Jggs. In den Geestharden des Amts Tondern ist dies bereits durch eine frühere Verordnung vom 3ten Septbr. 1741 geschehen.

liche Verkauf der Güter, und die Befriedigung der Gläubiger mit baarem Gelde die allgemeine Regel (Vergl. Abschn. 1. §. 12. Nr. 9).

Die Mobiliarmasse pflegt gewöhnlich, um der Aufsicht überhoben zu werden, bald nach der Inventur verkauft zu werden, nicht weniger der sogenannte Beschlag einer Landstelle, aus Ackergeräth und lebendiger Habe bestehend, wenn solcher nicht, wie es bei den adelichen Gütern der Fall ist [26]), mit zur Immobiliarhypothek gehört, oder zur einstweiligen Bewirthschaftung des Immobile noch erforderlich ist. Die Verordnung vom 19ten Aug. 1789 wegen Aufhebung der specialen Einwählung oder generalen Auslösung, verfügt §. 5, daß, wenn die Umstände es verstatten, der Termin zur Mobiliarauction schon im Proclam bekannt gemacht werden soll, welches aber meines Wissens nirgends im Gebrauch ist.

Immobilien werden meistens erst nach Abgebung des über das Interesse aller Gläubiger Auskunft gebenden Prioritäturtheils verkauft, falls nicht der im vorigen §. gedachte verordnungsmäßige Grund rücksichtlich der Wiederaufhebung des Concurses, oder ausdrückliches Ansuchen der mit ihren Stimmen in Betracht kommenden Gläubiger Ausnahmen veranlassen. Auch sind die Untergerichte angewiesen, den Verkauf

---

[26]) V. betr. die landgerichtl. Schuld- u. Pfandprotokolle vom 23sten Decbr. 1796 §. 21. Ch. S. Nr. 91 des Iggs.

der Immobilien nicht vor geschlossenem Professionsprotokoll vorzunehmen [27].

Dem Verkauf der unbeweglichen Güter sind Beschreibungen derselben und Verkaufbedingungen voranzuschicken, deren Umfang sich nach der Wichtigkeit der Immobilien, und nach den dabei in Betracht kommenden rechtlichen und ökonomischen Erfordernissen richtet. Bei sehr bedeutenden Immobilien, wie z. B. bei adelichen, auch Kanzeleigütern, pflegen Beschreibung und Bedingungen durch den Druck bekannt gemacht zu werden.

Die Beschreibung muß eine hinlängliche Ansicht von der Belegenheit des Guts, sowie insbesondere eine vollständige Nachricht von der Größe, baulichen Beschaffenheit und Einrichtung der Gebäude, von dem zu dem Gute gehörigen Areal, nach dessen Größe, Güte, Acker- Wiesen- Holz- und Moorgründen, von dem Bestand der Saaten, Weiden, Futterwindungen und etwanigen Fischereien, von den Vortheilen und

---

[27]) Verfügung vom 21sten Septbr. 1779 (nicht in der chron. Sammlung) worin es heißt „daß der Verkauf der unbeweglichen Güter des Cedenten in Zukunft nicht anders, als nach vorgängigem Consens der Creditoren, und also erst nach geschlossenem Professionsprotokoll, von den Concursrichtern vorzunehmen sei".

Von dieser Verfügung — einem Instructorio des Obergerichts an die Concursgerichte — wird indeß nicht selten, auf Vorstellung der Beikommenden und mit Rücksicht auf eintretende, den frühern Verkauf der Immobilien motivirende, Umstände, dispensirt.

Gerechtigkeiten des Guts, imgleichen von dessen Lasten, Abgaben und etwanigen Dienstbarkeiten enthalten.

Die Bedingungen umfassen die sämmtlichen Rechte und Verbindlichkeiten des Käufers in Beziehung auf den Kauf. Sie geben die Modificationen des Kaufs, bestimmen über die Zeit, von welcher Nutzung und Beschwerden anfangen sollen, über die Ablieferung, deren Umfang und Form, über die Zahlung des Kaufgeldes, dessen Termin und Zinsen, über Sicherheitsbestellung, Eigenthumsvorbehalt, Art des Aufboths, Zuschlag, Approbation, Adjudication und Kosten.

Zur Abfassung der Beschreibung wird insbesondere die Thätigkeit des Güterpflegers, zur Abfassung der Bedingungen die des Contradictors in Anspruch genommen. Bei letzteren sollen auch der Cridar und die hauptsächlichsten Creditoren zugezogen oder befragt werden. Sind Marschländereien bei dem Gute vorhanden; so ist zu bestimmen, wieviel davon nothwendig mit dem Hause verbunden bleiben müsse, und mit demselben zugleich, nach allenfalls in den unoctroyrten Marschen hierüber eingeholter Genehmigung des Oberbeamten, zu verkaufen sei [28].

Grundstücke, die zwar seither zusammen bewirthschaftet worden sind, übrigens aber als Hypothek verschiedenen Gläubigern haften [29], werden entweder

---

[28]) Die vorher allegirte Verorduung vom 19ten Aug. 1789, §. 5. Diese Verordnung erstreckt sich indeß, genau genommen, nur auf die Marschländereien und die damit verbundenen Geestdistrikte.

[29]) Dies ist z. B. der Fall, wenn mit einem adelichen Gut, welches sein Folium unter dem Land-

jedes für sich verkauft, oder auch alternativ, zusammen, oder getrennt, aufgebothen, da denn von dem höhern Ertrag des einen, oder andern Verkaufs die Approbation abhängig ist. Jedoch kann das Concursgericht hiebei immer nur in Uebereinstimmung mit dem Wunsche der hauptsächlich in Betracht kommenden Gläubiger zu Werke gehen. Sortiren Immobilien, die zur Masse gehören, andere Jurisdictionen; so wird der Verkauf derselben bei dem beikommenden Richter (Gericht) requirirt. Die Abfassung der Verkaufsbedingungen aber bleibt der requirirenden Behörde überlassen. Auch dann, wenn die Umstände es anrathen sollten, ein unter fremder Gerichtsbarkeit belegenes Grundstück mit dem Hauptgut zu verkaufen, bleiben dieser Gerichtsbarkeit doch immer ihre Gebühren vorbehalten.

Bei adelichen Gütern, wozu Meierhöfe gehören, wird nicht selten eine besondere Aufbiethung der letztern versucht. In dem Fall muß wegen genauer Trennung der Grundstücke, in Absicht der Gränzen sowohl, als in Ansehung der Nutzungen und Rechte, sowie der Lasten und Abgaben, das Erforderliche in der Beschreibung und den Bedingungen wahrgenommen werden.

Haften auf dem Gesammtgute unablösliche Fideicommiß- oder andere Capitalien; so kann die verhältnißmäßige Trennung und Verlegung derselben auf

gericht hat, Parcelen, die ein Gutsfolium haben, verbunden gewesen, oder zusammen bewirthschaftet sind.

die zu separirenden Grundstücke nur mit Einwilligung der dabei interessirten Personen geschehen.

Um der Gewähr möglichst auszuweichen, pflegt in Fällen, da (wenigstens zur Zeit) über die genaue Maaße, und einige Rechte und Nutzungen keine bestimmte Auskunft zu erhalten sein möchte, solche ausdrücklich versagt zu werden.

Dem Güterverkauf muß eine genugsame öffentliche Bekanntmachung vorangehen. Der Umfang der Bekanntmachung hängt von der Wichtigkeit des Verkaufgegenstandes ab. Bei adelichen Gütern geschieht sie durch die Zeitungen, und meistens wird ihr auch eine vorläufige kurze Beschreibung von dem zu verkaufenden Gute beigefügt.

Den Obrigkeiten, welche als Concursrichter die Licitationen dirigiren, ist es untersagt, auf die zu verlicitirenden Immobilien selbst mitzubiethen, oder durch Andere für sich mitbiethen zu lassen. Falls sie aber Neigung haben, solche zu erstehen, müssen sie dies bei dem Obergericht anzeigen, damit dasselbe nach Befinden einem andern Officialen die Licitation auftragen könne [30]).

An dem in den Bedingungen festgesetzten Antrittstage geschieht die Ueberlieferung des verkauften Immobile durch die Concursbehörde, oder einen von derselben dazu beauftragten Officialen, mit Zuziehung des Güterpflegers, und zuweilen auch des Contradictors. Meistens ist auch bei der Ablieferung, den Be-

[30]) Rescript vom 20sten Aug. 1777. Chr. S. Nr. 38 des Jggs.

dingungen gemäß, ein Antrittstermin des Kaufgeldes zu bezahlen. Bei größern Gütern werden dem Käufer Inventarium (Beschlag) und Gutspapiere mit einer Designation überliefert. Ueber das Ablieferungsgeschäft wird ein Protokoll aufgenommen und zu den Acten gebracht.

Endlich wird dem Käufer, nachdem er conditionsmäßig das Erforderliche geleistet hat, über das verkaufte Immobile von dem Concursgericht, oder den die Stelle desselben vertretenden Commissarien, bei requirirten Verkäufen aber von dem requirirten Gericht, eine förmliche Uebertragungs- oder Adjudicationsacte ertheilt.

§. 13.

Vorbereitung der Justification.

Der Contradictor entwirft nach den Angaben und den sie begründenden Documenten, wovon er die Originale zur Einsicht erhalten kann, die Contradictions- und Classificationsanträge, bewirkt die Ansetzung eines Justificationstermins und Ladung an sämmtliche Gläubiger, auch die protokollirten, wenn gegen deren Forderungen, entweder überhaupt oder gegen den Betrag derselben, etwas zu erinnern sein möchte, oder die rückständigen Zinsen eine Justification erforderlich machen[31]. Zu diesem Termin werden auch die Güterpfleger und den Umständen nach, der Cridar citirt, beide um mit den etwa noch erforderlichen Nachrichten dem Contra-

---

[31]) Patent vom 22sten Novbr. 1805. §. 2.

dictor zur Hand zu sein. Ob er die Contradictions- und Classificationsanträge sogleich bei der Bitte und wann er überhaupt solche bei dem Gericht einzureichen habe, darüber ist für die Untergerichte nichts ausdrücklich verfügt. Dies erklärt sich auch schon dadurch, daß früher bei untergerichtlichen Concursen selten ein Contradictor bestellt, und überhaupt das Justificationsverfahren höchst summarisch abgemacht wurde. Nach der Vorschrift zur Einschränkung der Gerichtstermine bei den Untergerichten im Herzogthum Schleswig läßt sich dies auch nicht normiren. Denn der Klage sind die Contradictions- und Classificationsanträge nicht gleich zu setzen. Mehr Aehnlichkeit haben sie mit einer Exceptionsschrift, obwohl sie, insoferne keine besondere Justification, also kein Streit zwischen dem Contradictor und den Profitenten, Statt findet, auch dafür nicht gelten können. Ueberhaupt bezieht sich jene Vorschrift nur auf die ordentlichen Proceßverhandlungen bei den Untergerichten. Angemessener scheint es übrigens, daß diese Anträge sogleich bei der Bitte um Ladung, und wenigstens vier Wochen vor dem Termin, überreicht werden, damit die Gläubiger Gelegenheit haben, sich zeitig von der Contradiction zu unterrichten, und darnach sich zur besondern Justification anzuschicken.

Für die Schleswigschen Ober- und Landgerichte ist durch den gemeinen Bescheid vom 6ten Juni 1817 [32]) Folgendes verfügt.

---

[32]) Ch. S. Nr. 50 des Jggs.

1) Binnen sechs Wochen nach Abschluß des Professionsprotokolls reicht der Contradictor seine Classificationsvorschläge ein, und zwar unter Bemerkung derjenigen Pôste, gegen welche er Einwendungen hat, und deren Justification er erforderlich hält, imgleichen unter Beifügung eines ungefähren Massebestandes, damit diejenigen Gläubiger, welche darnach zur Befriedigung keine Hoffnung haben, sich die Justification ersparen können.

2) Das Gericht theilt diese Vorschläge dem Gemeinprocurator mit, um die Gläubiger davon zu benachrichtigen, damit sie solche nebst dem Professionsprotokoll bei ihm einsehen, auch Abschriften davon erhalten können.

3) Diejenigen Gläubiger, welche mit den Classificationsvorschlägen des Contradictors nicht zufrieden sind, haben solches binnen vierzehn Tagen nach der durch den Gemeinprocurator von denselben erhaltenen Kenntniß bei dem Gericht anzuzeigen, und die Forderungen einzeln namhaft zu machen, gegen welche sie Einwendungen haben.

4) Die Gläubiger, gegen deren Forderungen, oder Classification der Contradictor, oder andere Gläubiger, Einwendungen haben, müssen, falls sie bei dem Bestand der Masse ihren Ansprüchen nicht entsagen, ihre Justificationsrecesse so früh bei dem Obergerichte einbringen, daß solche sechs Wochen vor dem zur Concursverhandlung angesetzten Termin dem Contradictor mitgetheilt werden können, welcher solche dem Mitgläubiger sofort zustellt, wenn die Einwendungen von

diesem herrühren, und der Contradictor die Contradiction nicht selbst übernehmen will.

5) Die Contradictionsanträge des Contradictors, oder des Mitgläubigers, werden drei Tage vor der Verhandlung dem Justificanten zugestellt, damit er sich zur Verhandlung vorbereiten könne, indem solche in Einem Termin zu Ende zu bringen ist, und nur in seltenen Fällen, nach dem Ermessen des Gerichts, besondere Fristen zur Re- und Duplik verstattet werden.

6) Denjenigen Creditoren, gegen deren Forderungen keine Einwendungen gemacht werden, oder die nicht andern Forderungen contradiciren, bleibt es überlassen, ob sie im Termin erscheinen wollen, oder nicht, indem sie auch im Nichterscheinungsfalle nach dem Vorschlag des Contradictors, soweit er mit den Gesetzen übereinstimmt, classificirt werden sollen.

7) Der Gemeinprocurator hat acht Tage vor dem Termin zwei Abschriften des Professionsprotokolls bei dem Directorio, zur Circulation unter den Mitgliedern des Gerichts, einzureichen.

Früher erhielt jedes Mitglied eine Abschrift, welches aufgehoben ist, jedoch mit dem Beifügen, daß es in Hinsicht der Vertheilung der Recesse auch in Concurssachen (an jedes Mitglied des Gerichts) bei der bisherigen Einrichtung sein Bewenden behalte.

§. 14.

Justificationsverfahren.

Bei den Untergerichten ist bisher, zumal in kleinern Concursen, und wenn kein Contradictor bestellt

worden, höchst summarisch verfahren. Dies ging früher so weit, das die meisten mündlichen Anträge der Gläubiger nicht einmal zu Protokoll genommen wurden, daher denn in streitigen Fällen, und wenn es dieserwegen zur Appellation kam, von den untergerichtlichen Vorgängen nicht actenmäßig constirte. Dies hat das Rescript vom 24sten Octbr. 1775 [33]) veranlaßt, wodurch es befohlen ist, daß die mündlichen Anträge der Gläubiger jedesmal zu Protokoll genommen werden sollen, wenn Partheien sich nicht vereinbaren.

Noch jetzt gehört die Bestellung eines Contradictors bei manchen Untergerichten zu den nicht eben gewöhnlichen Maaßregeln. Häufig contradiciren nur, wie bereits früher erwähnt ist, diejenigen Gläubiger einander, deren Interesse sich entgegensteht. Bei wichtigen Passus pflegt schriftlich re- und duplicirt, und dazu von dem Gericht eine kurze Frist von acht bis vierzehn Tagen gesetzt zu werden, binnen welcher die Anwälde sich die Sätze außergerichtlich mittheilen, und solche zugleich bei dem Gericht einliefern müssen. Nicht selten aber giebt diese Art des Verfahrens, welche in der Regel daher rührt, daß die Justificanten nicht auf die Contradictionsanträge vorbereitet sind, zur Protrahirung des Concurses Veranlassung, da die Schlußsätze häufig nicht promte eingeliefert, auch Dilationen gesucht werden. Es wäre daher zu wünschen, daß die Vorschriften des gemeinen Bescheides vom 6ten Juni 1817 auch auf die Untergerichte, insoweit sie darauf

---

[33]) Ch. S. Nr. 60 des Iggs.

Anwendung leiden, extendirt würden. Diese Verfügung hat nämlich eine solche Vorbereitung des Verfahrens zum Zweck, daß die Verstattung schriftlicher Re- und Dupliken nur als eine Ausnahme für besonders wichtige und einer nähern Erörterung bedürfende Fälle anzusehen ist.

Das Verfahren ist übrigens im Allgemeinen an die Regeln des Civilprocesses gebunden, und die Ladung zum Termin ist peremtorisch, so daß das Nichterscheinen resp. die völlige Abweisung mit der Angabe, oder die Classification nach dem Antrag des Contradictors, soweit derselbe mit den Gesetzen übereinstimmt, zur Folge hat (§. 13, Nr. 6).

§. 15.

Prioritäturtheil.

Nach Beendigung des Justificationsverfahrens, wozu auch das Einbringen der etwa verstatteten Schlußsätze gehört, wird von dem Concursgericht das Prioritäturtheil verfaßt und eröffnet. Den Eingang desselben macht das Rubrum und die Erkenntnißformel, wobei zugleich der Abzug der sämmtlichen Concurskosten von der Masse reservirt wird. Dann folgen die mit dem Absonderungsrecht zugelassenen Profitenten, und darauf die fünf Classen nach ihrer Ordnung. Die allgemein privilegirten Gläubiger werden für sich, die besonders privilegirten aber, jede bei ihren Massen, aufgeführt. Ebenso erhalten die protokollirten Pfandgläubiger verschiedener Massen ihren resp. Platz bei denselben. Mit den hienächst folgenden simpeln Pfandgläubigern wird, je nachdem sie allgemeine oder besondere Pfandrechte

haben, wenn es erforderlich ist, dieselbe Sonderung vorgenommen. Bei den persönlich privilegirten und den chirographarischen Gläubigern wird bemerkt, daß sie, wenn die Masse so weit reicht, mit gleichem Recht, nach Verhältniß ihrer Forderungen percipiren; jedoch werden in der Classe der erstern diejenigen, welche etwa protokollirte Wechsel und andere protokollirte Handschriften ohne Hypothek haben möchten, als bevorzugt vorangestellt (Abschn. 1, §. 27).

In Absicht der Capitalforderungen der bevorzugten Classen pflegt vor der zweiten Classe im Allgemeinen erwähnt zu werden, daß nur die Zinsen von zwei Jahren vor erregtem Concurse mit den Capitalien an demselben Platze passiren (Abschn. 1 §. 12 Nr. 4).

Sind Beweise, oder Eide, zu erkennen, oder bedürfen Pöste einer nähern Specification, oder der Producirung von Documenten; so wird die Locirung der Forderung durch eine Auflage dieserwegen bedingt (§. 18).

Uebrigens enthält das Prioritäturtheil am Schlusse noch folgende Bestimmungen und Verfügungen.

1) Die Abweisung aller Gläubiger, deren Angaben und Forderungen für nicht justificirt geachtet werden, von der Concursmasse, nebst Erwähnung der Angaben, die wegen gänzlicher Unterlassung der Justification, Zurücknahme, oder anderer Umstände, cessiren. Einige pflegen indeß diese hinfällig werdenden Passus schon im Eingang des Urtheils, vor den Separatisten, aufzuführen.

2) Die Auflage für den Cridar, seine Angehörigen und übrigen Hausgenossen zur Leistung des Manifestationseides (Abschn. 1, §. 6, Nr. 3), und für die zur Perception gelangenden Gläubiger, zur Leistung

der Perceptionseide (Abschn. 1, §. 12, Nr. 12); jedoch, versteht sich, nur für den Fall, wenn ihre Leistung verlangt werden sollte.

3) Eine Reservation des Rechts der schadenleidenden Gläubiger auf die Güterverbesserung des Gemeinschuldners und der den Gläubigern verschriebenen, durch den Concurs nicht erlöschenden, Obstagialrechte (Abschn. 1, §. 5).

4) Das Präclusionserkenntniß wider alle Gläubiger, welche sich nicht angegeben haben.

Meistens wird auch noch ausdrücklich hinzugefügt, daß die Angabe- und sonstigen Kosten der Gläubiger nicht vergütet werden, obgleich dies schon bei der Unzulänglichkeit der Masse allgemein Rechtens ist.

In den von den Ober- und Landgerichten abgegebenen Prioritäturtheilen wird zugleich eine Commission ernannt, um, mit Ausschluß der Appellation, die erkannten Beweise und Eide aufzunehmen, die Liquidation und Distribution zuzulegen, und überhaupt das zur Regulirung der Masse weiter Erforderliche wahrzunehmen und zu verfügen.

§. 16.

Präclusion und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Das Wesentliche in dieser Hinsicht läßt sich auf nachstehende Regeln und Bestimmungen reduciren.

1) Da das Proclam an Alle und Jede, die aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an den Cridar oder dessen Güter haben, gerichtet ist, auch

Zweck und Natur des Concursverfahrens dahin gehen, sowohl die Schuldverhältnisse des Cridars auszumitteln, als auch insbesondere die Masse vor ihrer Realisation von allen fremden Eigenthumsansprüchen zu reinigen; so ist auch die Aufforderung, nach den Worten ihrer Fassung, allgemein zu nehmen. Sie verpflichtet daher diejenigen, welche persönliche Ansprüche an den Cridar, wie diejenigen, welche dingliche Ansprüche an die Masse, und die darin zur Zeit des Concurses befindlichen Gegenstände haben, Servituteneigener und eigentliche Vindicanten nicht ausgenommen, mit gleicher Drohung zur Angabe. Alle diese trifft mithin auch die Präclusion, wenn sie sich nicht angeben. Soviel mir bekannt ist, hat man auch den Umstand, daß dieser oder jener Gläubiger, als solcher, dem Concursrichter bereits genugsam bekannt gewesen, in hiesigen Gerichten als Grund der Befreiung von der Präclusion nicht gelten lassen.

Vermöge ausdrücklichen Gesetzes sind indeß die protokollirten Gläubiger von der Angabe befreit (§. 5), folglich auch der Präclusion nicht unterworfen. Nur wenn die Unzulänglichkeit der Masse eine Justification der rückständigen Zinsen protokollirter Forderungen nöthig macht — heißt es im Gesetz — werden die Gläubiger, welchen solche zugeschrieben sind, von dem Richter durch besondere ordentliche Citationen zur Angabe ihrer Forderungen, innerhalb eines bestimmten Termins, auf ihre Kosten, aufgefordert [34]). In dem

---

[34]) Patent vom 22sten Nov. 1805. Ch. S. Nr: 128 des Jggs.

Fall kann also auch wider die protokollirten Gläubiger wegen der rückständigen Zinsen durch Angabeversäumniß die Präclusion eintreten.

2) Die Präclusion tritt sogleich nach Ablauf der Angabefrist von selbst ein, ohne daß es deshalb eines besondern Erkenntnisses bedarf [35]). Absolut nothwendig ist es daher nicht, sie in dem Prioritäturtheil namentlich auszusprechen.

3) Die Präclusion trifft nur das Recht auf die proclamirte Masse. Es bleiben daher die Gerechtsame auf alle Güter, welche der Cridar künftig erwerben möchte, auch den präcludirten Gläubigern ungekränkt. Diese mit Grundsätzen des gemeinen Concursrechts übereinstimmende Regel ist von dem Schleswigschen Obergericht durch mehrere Entscheidungen ausgesprochen, und durch die zwischen demselben und der Königl. (vormals deutschen, jetzt Schleswig-Holstein-Lauenburgischen) Kanzelei Statt gehabten Erörterungen und Communicationen bestätigt [36]).

---

[35]) Patent zur Einschränkung der Förmlichkeiten in Präclusionsfällen ꝛc. vom 4ten April 1797. Ch. S. Nr. 23 des Jggs.

[36]) In einer obergerichtlichen Sammlung von Verfügungen findet sich unter andern folgender Bescheid auf ein Restitutionsgesuch vom 25sten Sept. 1781 (Namen der Supplicanten und Gegenstand sind nicht angegeben) „daß es der gesuchten Restitution nicht bedürfe, und, da dem Supplicanten noch das ius exigendi, was er vor dem Concurse gehabt, freistehe, derselbe, wenn er seine Befriedigung nicht in der Güte erhalten könne, annoch mit der ordentlichen Klage zuzulassen sei".

4) Nach Schleswigschem Recht geht dem Gläubiger durch die Präclusion der Anspruch an den Bürgen nicht verloren, und es bedarf des Beweises nicht, daß Angabe und Justification im Concurse ohne Erfolg gewesen sein würden [37]).

5) Die Präclusion kann, wie jede andere hier im Herzogthum, nur durch das Gnadenmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gehoben werden, und in dieser Hinsicht kommen den Präcludirten alle Gründe zu Statten, welche die Restitution in andern Präclusionsfällen motiviren. Uebrigens können die um Restitution supplicirenden Gläubiger, in Uebereinstimmung mit der bisherigen Regel und der Natur der Sache, nach erfolgter Distribution keine Restitution gewärtigen.

§. 17.

Appellation und Supplication von den Prioritäterkenntnissen.

Wenn der Passus, durch dessen Entscheidung, oder Locirung im Prioritäturtheil sich ein Gläubiger gravirt hält, nach dem Werth seines Gegenstandes appellabel

---

[37]) Jütsches Lov B. 1. Cap. 62. §. 1 u. 2. Die Landschaft Eiderstedt und die Städte Husum und Friederichstadt, wo ausdrücklich die (sogenannten) Kaiserlichen und gemeinen beschriebenen Rechte in subsidium recipirt sind, machen hievon eine Ausnahme. Das Friederichstädter Stadtrecht erwähnt überdies namentlich der dem Bürger zuständigen Wohlthat der vorgängigen Ausklagung des Hauptschuldners. Friederichst. Stadtr. Th. 2. Sect. 2. Tit. 7. Art. 13.

ist [38]); so kann, falls nicht vermöge Vergleichs der Supplicationsweg zulässig wird, nur das Mittel der

[38]) Es scheint mir angemessen, bei dieser Gelegenheit eine vollständige Uebersicht von den gesetzlichen Appellationssummen bei den Schleswigschen Gerichten zu geben.

I. Stadtgerichte (S. Corp. St. Slesv. Th. 2. pag. 61 u. 62).

1) Apenrade, in Folge Rescripts vom 8ten Sept. 1665. C. St. Slesv. II. S. 433 — 100 Mk. S. H. C.

2) Arroeskiöping, in F. Rescripts vom J. 1757. Daselbst II. S. 62. — 100 Mk.

3) Burg auf Fehmarn, in F. der L. G. O. Th. 3. Tit. 4. §. 4. — 50 Mk.

4) Eckernförde, in F. Stadtrechts Cap. 34. Art. 3. C. St. Slesv. II. S. 150 — 60 Mk.

5) Flensburg, in F. Polizeiordnung vom 14ten Jan. 1600. Tit. 1. §. 4. Daselbst II. S. 255 über 60 Mk.

6) Friederichstadt, in F. Stadtrechts Th. 2. Sect. 1. Tit. 39. Art. 8. C. St. Slesv. III. 1. S. 245. — über 60 Mk. —

7) Garding, in F. Stadtrechts Tit. 9. Das. III. 2. S. 93. — über 50 Mk.

8) Hadersleben, in F. L. G. O. am a. O. — 50 Mk.

9) Husum, in F. Stadtrechts Th. 1. Tit. 36. Art. 5. C. St. Slesv. II. S. 587 — über 100 Mk.

10) Schleswig, in F. Fürstl. Resol. vom 19ten Aug. 1624. Daselbst II. S. 60. — über 80 Mk.

11) Sonderburg, in F. Polizeiordnung vom 15ten Novbr. 1698. Art 1. C. St. Slesv. III. 2.

Appellation gegen das Erkenntniß zur Hand genommen werden, und alsdann treten auch alle Förmlich-

---

S. 224, in Verbindung mit der L. G. O. am a. O. — 50 Mk.

12) Tondern, wie bei Burg auf Fehmarn.

13) Tönning, in Folge Resol. vom 18ten Septbr. 1660. C. St. Slesv. III. 2. S. 45 — 200 Mk.

II. Landschaftliche und Hardesgerichte.

1) Landschaft Eiderstedt.

A. Appellation an das Vitigericht, nach dem Landrecht Th. 1. Art. 21. §. 1 — 100 Mk.

B. Appellation an das Obergericht, in Folge Constitution vom 18ten Octbr. 1665 und der Declaration vom 19ten Mai 1668 C. Stat. Slesv. I. S. 293 und 295. — 400 Mk.

2) Nordstrand.

A. Appellation an das Dreihardergericht, nach dem Nordstr. Landrecht Th. 1. unter Art. 33. C. St. Slesv. I. S. 449. — 80 Mk alten Geldes oder 120 Mk. S. H. C.

Eben diese Summe ist in Absicht der Wieding- und Böckingharde, sowie auf Föhr und Sylt,

B. für die Appellation an das Obergericht die Appellationssumme. Für Nordstrand selbst, in Folge Octroy vom $\frac{8}{18}$ten Juli 1652. C. St. Slesv. I. S. 560, und der Declaration vom 9ten Mai 1668. Das. S. 584 — 400 Mk. L. oder S. H. C.

3) Fehmarn, in Folge Confirmation, der Appellation wegen, vom 6ten Juli 1646. C. St. Slesv. I. S. 735. — 50 Mk.

keiten der Appellation ein. Das Verfahren in den Oberinstanzen ist vollkommen wie bei jeder Appellation von einem untergerichtlichen Urtheil im ordentlichen Processe. Auch werden bei der Verhandlung nur zwei Sätze verstattet [39].

Nicht weniger ist die, entweder mit Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes, oder vermöge Ver-Vergleichs zur Hand genommene Supplication wider ein Erkenntniß im Prioritäturtheil den Förmlichkeiten anderer gemeiner Supplicationen unterworfen.

---

4) Stapelholm, in Folge Stapelholmer Constitution. Tit. 2. C. St. Slesv. I. S. 642 — über 50 Mk. —

5) Wyck auf Föhr, in Folge Const. vom 15ten April 1706. C. St. Slesv. I. S. 599 — 50 Rthlr. S. H. C.

Bei den sonstigen Hardes- und Dinggerichten entscheidet die Provocabilität der Sache, nämlich ihr Werth von über 10 Rthlr. v. S. H. C. (V. vom 25sten Juli 1781. Ch. S. Nr. 87 des Jggs) auch für die Appellabilität.

III. Für die Gerichte der Prälaten und die adelichen Gerichte, zufolge L. G. O. Th. 3. Tit. 1. §. 1. — 50 Lübsche Gulden. — Nach Reinkings promptuarium Tit. 9. S. 28 — 25 Rthlr. v. S. H. C.

IV. Die Koege, denen das Eiderstedtsche Landrecht zur Richtschnur dient, richten sich darnach, in Ermangelung dessen nach dem allgemeinen (für die Hardesgerichte geltenden) Recht.

39) Gem. Besch. vom 20sten Septbr. 1816. Ch. S. Nr. 93 des Jggs.

§. 18.
Beweis und Beweisverfahren.

In Absicht der Beweiserkennung wird im Concurse nicht so strenge und formell verfahren, wie im ordentlichen Processe (Vergl. §. 1). Ueber manche Thatsachen wird entweder zur Erfüllung des schon Beigebrachten, oder auch auf den guten Glauben der Justificanten, ein Eid erkannt. In einzelnen, zumal ihrem Gegenstande nach minder wichtigen, Fällen wird dem Justificanten nur eine, an die Regeln und Förmlichkeiten des Beweises weniger gebundene, Bescheinigung auferlegt. Z. B. die Ehefrau eines zur Ritterschaft gehörigen Cedenten wird nicht selten angewiesen, die Einbringung des Brautschatzes und der profitirten Erbgelder zu beeidigen [40]); wegen abschriftlich producirter Documente wird die eidliche Beglaubigung [41]), wegen Rechnungen der Aerzte, Apotheker ꝛc. wird der Eid der Richtigkeit erkannt [42]). Bei kleinern, insbesondere Rechnungsposten, wird häufig die Verification im Liquidationstermin bloß vorbehalten und oft erlassen. Wenn die Forderung in die Classe der Buchschulden gehört; so wird die Verification meistens ohnehin wegfällig, weil die neuere Zeit kaum ein Beispiel liefert, daß die Masse bis dahin gereicht hätte.

In wichtigen Puncten pflegt ein schriftliches Deductionsverfahren gestattet zu werden, wobei es von

---

[40]) S. G. L. U. u. Besch. Nr. 192 und 212.

[41]) Daselbst Nr. 352.

[42]) Daselbst S. 176 nt. a).

den Gerichten abhängt, ob sie, den Umständen nach, schriftlich, oder mündlich, re- und dupliciren lassen wollen.

In Absicht der Eide ist Folgendes zu bemerken.

Dem Contradictor kann weder ein Eid deferirt, noch von dem Richter zuerkannt werden [43]). Weniger noch kann von einem Eide des Güterpflegers bei dem Conflict der Gläubiger die Rede sein. Nur bei Processen, die auf Verbesserung der Masse abzwecken, kann dem Güterpfleger ein Eid deferirt, oder zuerkannt werden. Indeß steht es ihm, wie ich glaube, immer frei, die bei dem Ausfall der Sache interessirten Gläubiger vortreten zu lassen. Ja es ist wol seine Pflicht, im Fall er den Eid nicht leisten will, die Gläubiger dazu aufzufordern. Bei dem Conflict der Gläubiger über Statthaftigkeit, oder Priorität der Forderungen ist es Regel, daß sowohl zugeschobene, als Notheide nur die bei den streitigen Posten interessirten Gläubiger treffen.

Daß der Cridar substituirt wäre, welches ja die gemeinen Rechte, den Umständen nach, zulassen, davon ist mir kein Beispiel bekannt. Indeß möchte ich die Statthaftigkeit nicht läugnen, da nach dem Geiste hiesiger Gesetze der Richter insbesondere dahin zu sehen hat, daß derjenige schwöre, der die beste Kunde von der Sache haben kann. Aber wenn nun Cridar nicht schwören will, ja sogar die Forderung anerkennt? Alsdann, sagt man, haben die Gläubiger

---

[43]) V. vom 11ten Decbr. 1758. Callisen pr. J. pag. 58.

die Befugniß, den Eid dem Deferenten zurückzuschieben, oder von dem Cridar die eidliche Bestärkung, daß die Forderung ihre Richtigkeit habe, zu verlangen. Allein, wenn Cridar auch diesen Eid ablehnte, könnte man ihn dazu, wie zum Manifestationseide, zwingen? und welche rechtliche Folge würde die Ablehnung haben? Etwa die Sachfälligkeit der contradicirenden Gläubiger? Für diese spricht ja die Ablehnung des Eides. Oder die des Deferenten? Der hat ja die Regel für sich, daß ein, weder referirter, noch abgeschworner Eid für recusirt zu achten ist.

§. 19.

Liquidation.

In dem Begriff, wie das gemeine deutsche Concursrecht Liquidation und Liquidationsverfahren nimt, kennen unsere Gerichte es nicht. Nach jenem ist die Liquidation ungefähr dasselbe, was wir unter Justification verstehen; das Verfahren, in welchem alle profitirten Ansprüche im Wege Rechtens zur Liquidität gebracht werden. Bei unsern Gerichten hingegen ist die Liquidation im Wesentlichen derjenige Concursact, in welchem theils der reine Activbestand der Concursmasse aufgemacht, theils die zur Perception gelangenden Gläubiger in der Ordnung, welche das Prioritätsurtheil angiebt, aufgeführt werden, so daß sich daraus ein reines Resultat, das liquidum in jeder Hinsicht, ergiebt. Sie befaßt daher ungefähr dasjenige, was nach gemeinem Recht den Act zur Vorbereitung der Distribution ausmacht, und eigentlich den Distributionsbescheid mit. Meistens werden auch vor

den liquidirten Forderungen die sämmtlichen, in Gemäßheit des Prioritäturtheils von der Masse zu separirenden, Gegenstände aufgeführt. Bei den Ober- und Landgerichten geschieht dies regelmäßig. Auch scheint es in der Ordnung zu sein, da die Liquidation eigentlich eine formelle Vollziehung des Prioritäturtheils ist, mithin über die darin vorkommenden Passus erledigende Auskunft geben muß. In demselben Termin werden aber auch die Geschäfte und Prästationen, womit die Gläubiger in dem Prioritäterkenntniß auf die Liquidation verwiesen worden sind, als Beibringung von Specificationen und Documenten, ingleichen die ausdrücklich dahin verwiesenen Bescheinigungen, Verificationen und Eidesleistungen erledigt.

§. 20.

Vorbereitung der Liquidation in Hinsicht des Activbestandes der Concursmasse.

Da die Aufmachung eines reinen Activbestandes der Concursmasse zum Wesen unserer Liquidation gehört; so erfordert dieselbe, daß vorgängig die sämmtlichen Activtheile der Masse, des Cridars Immobiliarvermögen und Mobiliarvermögen (nomina mit eingeschlossen) zu Gelde gemacht worden sind, und daß von dem Betrag der davon abzuziehenden Kosten constirt. Die Realisirung der Masse angehend; so ist eben nicht nothwendig, daß gerade alle Gelder baar eingegangen sind. Nur das wahre Liquidum muß nachgewiesen werden können. So wird auch nach dem Eingang aller Kaufgeldertermine

für Immobilien der Masse, und anderer sicherer, aber noch nicht fälliger, Ausstände die Liquidation nicht immer ausgesetzt, wenigstens nicht bei den Ober- und Landgerichten. Vielmehr wird bei diesen meistens die Distribution durch Einweisung der Gläubiger in dieselbe vollzogen. Auch die Beitreibung von Forderungen und ungewissen Ausständen ist nicht immer ein Grund, den Concurs in seinem Fortgang aufzuhalten. Häufig kann das Gericht sich dadurch helfen, daß es solche Pöste den schadenleidenden Gläubigern adjudicirt.

Ist ein Curator, Administrator, der Concursmasse bestellt; so wird derselbe zeitig zur Rechnungsablegung aufgefordert. Die von ihm abgelegte Rechnung wird dem Contradictor, und wenn kein Contradictor bestellt ist, den Gläubigern directe, unter Bestimmung einer kurzen Frist, zur Nachsicht und etwanigen Monirung, mitgetheilt. Findet nun das Gericht die etwanigen monita zur Erledigung reif; so erfolgt die Entscheidung sogleich. Sonst werden kurze Fristen zur Impugnation und Salvation gestattet. Bei der Decision über die Administrations- und Curatelrechnung erfolgt zugleich eine Bestimmung über das Salarium des Curators und über die von ihm berechneten Auslagen. Uebrigens bleibt, der Nachsicht und Monirung des Contradictors ungeachtet, jedem dabei interessirten Gläubiger unbenommen, die Rechnung seiner besondern Controle zu unterziehen.

Ferner wird der Contradictor zur Aufmachung seiner Salarien- und Auslagerechnung angewiesen, und diese wird eventualiter der Ermäßigung unterzogen

Eben dies findet bei den Ober- und Landgerichten mit der Kostenrechnung des Gemeinprocurators Statt, welche übrigens, wenigstens bei Concursen von Erheblichkeit, vor der gerichtlichen Bestimmung dem Contradictor zur Erklärung mitgetheilt wird.

Daß zugleich die sämmtlichen Gerichtskosten verzeichnet und berechnet werden, versteht sich von selbst.

Zur Vorbereitung der Liquidation in Hinsicht des Activbestandes gehört auch die Leistung der erkannten Inventarien- und Manifestationseide, wenn solche von den Gläubigern verlangt wird. In der Ordnung wäre es freilich, jedesmal die Gläubiger darüber besonders zu befragen. Dies geschieht aber, soviel ich habe erfahren können, gewöhnlich nicht. Dagegen pflegt, wenn besondere Verdachtsgründe von Güterverschleppung oder Veruntreuung vorhanden sind, ein Untersuchungsverfahren dieserwegen eingeleitet zu werden, welches denn einen criminellen Character annimt, und mit dem Concurse nur insofern in Beziehung steht, als es einen Zuwachs der Masse bezweckt und herbeiführt.

Gelegentlich ist die Frage in Anrege gekommen, wie lange die Verbindlichkeit zum Manifestationseide währe? insbesondere, ob derselbe auch noch nach beendigtem Concurse gefordert werden könne? In Hinsicht der letztern Frage ist mir wenigstens Eine bejaende Entscheidung bekannt. Allein selbst die allgemeine Frage möchte ich dahin beantworten, daß das Recht der schadenleidenden Gläubiger, den Eid zu verlangen, gleich andern Klagegerechtsamen, nur durch Verjährung erlöschen dürfte.

§. 21.
Vorbereitung der Liquidation in Hinsicht des Passivbestandes der Masse.

Im weitern Sinne des Worts könnte man dahin das ganze Justificationsverfahren rechnen; im engern Sinne aber befaßt diese Vorbereitung nur diejenigen Handlungen, welche das Prioritäturtheil den Gläubigern zur Liquidität ihrer Forderungen vorschreibt; als bessere Legitimation, Beweise, Bescheinigungen, Specification, Verification und Eide. In der Regel haben die Gläubiger solche Auflagen des Prioritäturtheils in Ordnungsfrist (6 Wochen) zu beschaffen. Sind sie damit auf den Liquidationstermin verwiesen; so werden sie dazu nach der Locationsordnung aufgefordert (§. 22. Nr. 3).

Auch die Perceptionseide, welche etwa von den Gläubigern gefordert werden, pflegen meistens erst im Liquidationstermin geleistet zu werden.

§. 22.
Liquidationstermin und Acte.

Früher wurden in hiesigen Gerichten förmliche Liquidationsurtheile oder Bescheide abgegeben. Nach der jetzigen Praxis aber vertritt gewöhnlich das Protokoll, welches im Termin über das ganze Verfahren abgehalten wird — die Liquidationsacte — die Stelle eines förmlichen Urtheils oder Bescheides.

Die Liquidationsacte befaßt (vergl. die vorhergehenden §§.) namentlich folgende Theile.

1) Den Activbestand der Masse. Zu dessen Constatirung werden zuvörderst die einzelnen Erlössummen, als Immobilienkaufgelder, Mobilienauctionsgelder, Administrationsüberschuß und die eincassirten sowohl, als etwa noch eingehenden, Capital- und andern Ausstände aufgeführt. Nachdem hieraus die Totalsumme der rohen Masse aufgemacht worden, folgen die Kosten nach ihren besondern Rubriken, und deren Gesammtbetrag wird zum Abzug gebracht. Ungewisse Activpöste erhalten ihren Platz einstweilen vor der Linie. Sind mehrere Massen zu constatiren; so tritt bei jeder derselben dies Verfahren ein. Jedoch trägt, wie bereits früher bemerkt ist, jede ihre privativen Kosten neben ihrer Rata zu den allgemeinen Kosten (Abschn. 1. §. 11).

2) Die Aufzählung der zu liquidirenden Forderungen nach Ordnung des Prioritäturtheils, welchen jedoch, wie §. 19 bereits erwähnt ist, die Separatisten voranzugehen pflegen. Bei Forderungen, deren Liquidität auf Leistungen beruht, oder welche erst durch Abrechnung, oder Angabe der Zinsenrückstände, constatirt werden sollen, werden meistens besondere Liquidationsschedeln überreicht. Da der Liquidationstermin als der formelle Fälligkeitstermin für alle Forderungen angesehen wird; so werden auch die Zinsen von den Capitalien bis dahin verschriebenermaaßen berechnet, und folgeweise auch bis dahin die indirecten Bankhaftzinsen gekürzt. Von der Zeit an reduciren sich die Capitalien auf 94 p. C. ihres Betrags, und wenn Umstände eintreten, daß ein Gläubiger nicht sofort zur baaren Hebung gelangen, oder in Kauf-

termine eingewiesen werden kann; so muß er sich mit Verzugszinsen von der Reductionssumme des Capitals begnügen. Wenigstens ist vom Obergericht in einem Supplicationsfall dahin entschieden.

3) Die Erledigung der Prästationen, wozu einzelne Gläubiger angewiesen sind, wird bei ihren Passus besonders im Protokoll bemerkt. Entstehen darüber Differenzen; so werden diese, nach vorgängiger Erörterung derselben, von der Concursbehörde durch Entscheidungen erledigt, welche in das Protokoll aufgenommen werden.

Bei mehreren Massen werden die auf jeder Masse besonders haftenden privilegirten und hypothekarischen Forderungen auch in der Masse, wohin resp. Privilegium und Specialhypothek sie verweisen, liquidirt, und in der aus dem Ueberschuß sämmtlicher Specialmassen und aus dem Erlös der beweglichen Güter (falls diese nicht in Folge der Namenfolien mit einer Immobilienmasse zusammen fallen) sich bildenden Generalmasse liquidiren demnächst die übrigen Gläubiger nach der Ordnung ihrer Forderungen (Abschn. 1. §. 10).

4) Die etwanigen Anträge der Gläubiger in Beziehung auf die Distribution und deren Erledigung, Verabredungen oder Vergleiche über Einweisung in nicht realisirte Ausstände der Masse, und mit Gläubigern, welchen etwa Obligationen, zu den Activen der Masse gehörig, mit eventueller Cession verpfändet worden sind, und was sonst, in Beziehung auf die gänzliche Hinlegung des Concurses, von dem Gericht und den Gläubigern, oder dem Contradictor, Namens

ihrer, für bemerkenswerth, oder der Erledigung bedürftig erachtet werden möchte.

§. 23.

Wirkung der Liquidation.

1) Die Ladung der zur Perception gelangenden Gläubiger zum Liquidationstermin ist als peremtorisch anzusehen, wenn sie gleich nicht immer eine Commination enthält. Wer daher nicht erscheint, muß sich gefallen lassen, daß sein Posten nach Maaßgabe der Concursacten liquidirt werde, und ist in Absicht der von ihm gemachten besondern Anträge, soweit solchen widersprochen wird, für präcludirt zu achten. Sind in dem Prioritäterkenntniß Pöste von Leistungen im Liquidationstermin abhängig gemacht; so hat das Ausbleiben der zu solchen Leistungen angewiesenen Gläubiger, oder ihrer Bevollmächtigten, den Wegfall der Pöste, soweit selbige von den Leistungen abhängen, in contumaciam zur Folge, und ihnen ist alsdann nur durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu helfen.

2) Die Liquidationsacte, welche angiebt, was jeder Gläubiger in dem Concurse percipirt, wird bei der Distribution der Masse zum Grunde gelegt. Bei den Ober- und Landgerichten umfaßt sogar die Liquidationsacte die Distribution mit (§. 25).

3) Wegen der Rechtskraft der Liquidationsacte ist gesetzlich nichts verfügt. Sie tritt daher, wie bei Bescheiden, erst nach Ablauf von sechs Wochen ein. Bekanntlich wird nach hiesigem Gerichtsgebrauch bei Supplicationen von Bescheiden der Unterrichter an

das Obergericht das Decendium nicht berücksichtigt, so daß die Unterlassung der Interposition des Rechtsmittels der Supplication während des Decendiums die Präclusion nicht zur Folge hat [43]). Sehr zu wünschen aber wäre es, wenn dies in Absicht der Liquidationsacte oder Bescheide ausdrücklich verfügt würde, damit im Entstehungsfall der Richter um so sicherer mit der Distribution verfahren könnte. Manche Richter aber nehmen es damit nicht so genau, wie ich erfahren habe, und lassen oft die Distribution in sehr kurzer Zeit auf die Liquidation folgen. Manche verbinden sogar, insbesondere bei geringfügigen Concursen und da, wo die Masse baar zur Hand liegt, Beides mit einander.

---

43) Ein Gesetz, welches ganz allgemein die Interposition des Rechtsmittels der Supplication von allen untergerichtlichen Erkenntnissen während des Decendiums befiehlt, ist nicht vorhanden. Die Verordnung vom 25sten Juli 1781 wegen Behandlung der geringfügigen und liquiden Sachen schreibt zwar wegen der Supplication in diesen Sachen präclusivisch den zehntägigen Termin zur Interposition vor, erstreckt diese Vorschrift §. 10 auch auf Supplicationen von Bei- oder Endurtheilen der erstern oder mittlern Instanz, von welchen wegen Unzulänglichkeit der Summen die Appellation nicht zulässig ist. Der Supplicationen aber von Bescheiden der Unterrichter in appellabeln Sachen, welche bei weitem die Mehrzahl ausmachen, geschieht keine Erwähnung.

§. 24.

Impugnation der Liquidation.

Von den Liquidationsacten und Bescheiden der Unterrichter kann an das Obergericht supplicirt werden. Dabei wird, wie bei andern Supplicationen von Bescheiden der Unterrichter, verfahren. Die Supplication geht nämlich an den Concursrichter zum Bericht, mit dem Auftrag, die Erklärung der Supplicaten, wenn gegen bestimmte Gläubiger, oder den Contradictor, rubricirt ist, oder derjenigen Gläubiger, deren Interesse dem des Supplicanten entgegensteht, einzuziehen. Der Bescheid wird hiernächst vom Obergericht auf die Supplication, den Umständen nach unter Mittheilung der Erklärung des Supplicaten an den Supplicanten, abgegeben, und das Concursgericht erhält davon eine Abschrift.

§. 25.

Distribution.

Die Distribution ist nach hiesiger Verfassung eigentlich nur die Vollziehung der Liquidationsacte. Besteht die Masse in baarem Gelde; so ist das Geschäft höchst einfach. Jeder zur Perception gelangende Gläubiger erhält nach Anleitung und Ordnung der Liquidation seine Zahlung, und quitirt dafür im Distributionstermin. Sind noch Documente, welche auf die Forderung Bezug haben, in seinen Händen geblieben; so werden solche eingefordert. Eines besondern Distributionsbescheides bedarf es in solchem Fall nicht. Vielmehr reicht ein bloßes Protokoll, worin

jeder Gläubiger für das Empfangene quitirt, hin, um das Verfahren zu schließen.

Sind aber noch nicht alle Activen der Masse baar zur Hand, werden solche vielmehr erst zum Theil in Kaufgelderterminen erwartet; so wird entweder das baar Vorhandene vertheilt, und die übrige Distribution einstweilen ausgesetzt, oder es wird auch sofort eine Distributionsschedel aufgenommen, wie nach Ordnung der Priorität, und aus welchen Activen, Jeder seine Zahlung nimt, oder zu erwarten hat. Letzteres ist bei den hiesigen Ober- und Landgerichten herkömmlich, und es pflegen dabei sofort die Anweisungen auf die Debitoren der Masse abgegeben zu werden. Diese erhalten demnächst gegen Zurücklieferung der quitirten Anweisungen ihre Quitungen von der Commission. Sehr zu wünschen wäre es, daß es so auch bei den Untergerichten verhalten würde, weil dies Verfahren die Concurse früher zur Endschaft führt. Wenigstens sollte doch das baar Vorhandene immer sogleich vertheilt werden, um das Geld nicht zinsenlos in den Händen der Curatoren zu lassen.

Ungewisse Forderungen werden, wenn es irgend thunlich, den erst schadenleidenden Gläubigern adjudicirt. Wegen Beitreibung solcher ungewisser Ausstände die Masse einem Kostenaufwand auszusetzen, ist weder rathsam, noch verantwortlich.

Wenn ein zur Perception gelangender Gläubiger im Distributionstermin ausbleibt; so wird, wie nach gemeinem Recht, das Geld auf seine Kosten deponirt.

§. 26.
Officielle Tilgung der protokollirten Verschreibungen.

Da die Immobilien der Concursmasse den Käufern derselben frei von allen Schulden und Ansprüchen zu übertragen sind; so haben die Protokollhalter sämmtliche darauf haftende protokollirte Pöste auf den beikommenden Folien von Amtswegen zu deliren. Es bedarf daher hiezu so wenig des Consenses der Gläubiger, als eben wenig es darauf ankommt, ob sie mit den zu tilgenden Forderungen zur Perception gelangt sind, oder nicht. Indeß gereicht eine solche Tilgung den Rechten der Gläubiger an die künftige Güterverbesserung des Schuldners zu keinem Nachtheil[44]. Auch ist in dem Fall, wenn die Gläubiger entweder überall nicht, oder nicht völlig zur Perception gelangt sind, das Document nicht zu durchschneiden, sondern nur das Protokollat zu deliren und eventualiter das auf die Forderung Empfangene zu bemerken. Gläubiger, die zur Perception gelangen, können allerdings gezwungen werden, die Documente zur Tilgung einzuliefern. Dagegen wird man sich in Hinsicht der leer ausgehenden protokollirten Gläubiger, wenn die Documente nicht schon bei den Concursacten sind, oder die Inhaber sich zur Auslieferung bereitwillig

---

[44]) Rescript vom 11ten Decbr. 1789. Ch. S. Nr. 73 des Jggs. V. wegen der landgerichtl. Sch. und Pf. Protokolle vom 23sten Decbr. 1796. §. 19. Ch. S. Nr. 92 des Jggs.

finden, mit der Tilgung im Protokoll begnügen müssen. Freilich ist dies ein Uebelstand, und es liegt die Besorgniß nicht ferne, daß mit solchen undelirten Verschreibungen betrügerische Versuren vorgenommen werden möchten. Mit Rücksicht hierauf und auf das Creditwesen überhaupt ist auch durch ein besonderes Edict vom 30sten Octbr. 1761 [45]) wegen der Tilgung der Schuldpöste verfügt, daß alle und jede Gläubiger bei Einlösung der in Händen habenden Schuldverschreibungen bei 30 Rthlr. Strafe auf dem Instrument, daß sie wegen dessen Inhalts vergnügt worden, und die Delirung geschehen könne, sofort eigenhändig notiren, die Schuldner aber bei gleicher Strafe, wenigstens binnen drei Wochen, von dem Dato der geschehenen Bezahlung anzurechnen, das eingelöste Document bei dem Schuld- und Pfandprotokoll präsentiren, und, daß die Tilgung geschehen, nach ausdrücklichem Inhalt der Verordnung, von dem Protokollhalter darauf notiren lassen sollen ꝛc. Diese Verfügung ist jedoch auf die nicht zur Perception gelangenden Protokollgläubiger nicht anwendbar. Es würde auch in vielen Fällen an den erforderlichen Executionsmitteln fehlen. Wie sollte man nämlich dem auswärtigen Inhaber, den kein Interesse heranlockt, beikommen? wie sollte man ferner zu verlornen Verschreibungen gelangen, oder deren Mortification bewirken? Wegen mancher Verschreibungen würde man sich also doch bei der bloßen Tilgung im Protokoll beruhigen müssen,

---

[45]) Ch. S. Nr. 16 des Jggs.

wenn man auch den immer etwas grausamen Zwang gegen leer ausgehende Gläubiger, die im Jurisdictionsbereich oder im Lande sich befinden, zulassen wollte.

Auf den Namenfolien sollte, strenge genommen, die amtliche Tilgung solcher Forderungen, die nicht percipirt werden, nur rücksichtlich der Immobilien, welche der Cridar eigenthümlich besessen hat, geschehen können. Denn es ist kein Grund vorhanden, warum Gläubiger, welchen der Cridar seine gegenwärtigen und künftigen Güter, mit dem Consens zur Protokollation, verpfändet hat, nicht ihren Protokollplatz auf seinem bloßen Namenfolium, in Beziehung auf seine künftige Güterverbesserung, behalten sollten.

§. 27.

Concurskosten.

Die bei einem Concurse vorkommenden Kosten zerfallen in die eigentlichen Concurskosten, diejenigen nämlich, welche der Masse zur Last kommen, und in die Kosten der Concursgläubiger, welche nur im uneigentlichen Sinne Concurskosten genannt werden können.

I. Zu den eigentlichen Concurskosten gehören:

1) die Administrationskosten (§. 22); alle Verwendungen auf die Erhaltung und Verbesserung der Masse, und deren Ertrag, imgleichen die privativen Auslagen und das Salarium des Güterpflegers. Die Bestimmung des letztern hängt von dem Ermessen des Gerichts ab, welches darüber allenfalls vorgängig den Contradictor zu vernehmen, bei der Bestimmung aber

insbesondere den Werth der Masse, sowie Geschäftsumfang und Mühe des Güterpflegers zu berücksichtigen hat.

2) Die Gerichtskosten. Diese befassen sämmtliche, in Anleitung des Concurses, gemachte Auslagen und die Gebühren des Gerichts und der dabei angestellten Nebenpersonen. In Hinsicht der Gebühren läßt sich theils wegen Mangels an legalisirten Sporteltaxen, theils wegen Unvollständigkeit mehrerer vorhandener Sporteltaxen, zur Zeit nichts Befriedigendes liefern. Auch dürfte es unpassend sein, und die Gränze dieser Abhandlung überschreiten, wenn ich das Detail aller Sporteltaxen darin aufnehmen wollte.

3) Das Salarium und die Auslagen des Contradictors. Ersteres wird bei den Untergerichten sehr verschieden bestimmt, und richtet sich meistens nach der Gebühr des Gerichts. Der auf die Kanzeleitaxe vom 17ten October 1722 Bezug nehmende §. 24 der Advocatenordnung scheint auf die Contradictoren nicht zur Anwendung gekommen zu sein. Bei den Ober- und Landgerichten dient zwar die gedachte Kanzeleitaxe im Allgemeinen zur Norm; jedoch wird in den größern landgerichtlichen Concursen bei Bestimmung des Salariums insbesondere mit auf Umfang, Verwickelung und Mühe des Geschäfts Rücksicht genommen.

4) Die ad promovendum concursum verwandten Kosten (Abschn. 1. §. 11).

Diese sämmtlichen eigentlichen Concurskosten fallen, wie bereits §. 22 erwähnt worden ist, der Masse zur Last, eigentlich dem erstschadenleidenden Gläubiger, eventualiter den nachstehenden, ebendadurch zur Per-

ception nicht gelangenden, Gläubigern. Dies ist bereits seit undenklichen Zeiten auch hier im Herzogthum herkömmlich gewesen, wie man aus einer für die Stadt Eckernförde unterm 29sten Octbr. 1745 erlassenen Verordnung sieht, wodurch die dort wider das allgemeine Herkommen Statt gehabte Gewohnheit, die Kosten des Concurses über alle (percipirende) Gläubiger, nach Verhältniß ihrer Forderungen, zu repartiren, abgestellt ist [46].

Für die Städte des Herzogthums Schleswig ist verfügt, daß die Magistrate sich der Concursgebühren wegen nicht bezahlt machen, noch dem Stadtsecretair die Erhebung seines Antheils an demselben gestatten sollen, ehe die Masse unter die Gläubiger distribuirt worden, folglich der Concurs seine Endschaft erreiche; vielweniger zugeben (sollen), daß ein Rathsmitglied einige Concursgelder, unter welchem Vorwande es auch geschehen möchte, eigenmächtig zu sich nehme, oder dem curatori massae abfordre, und bis zur Endigung des Concurses gebrauche [47].

II. Kosten der Gläubiger.

Sowie jeder Gläubiger rücksichtlich der auf den Concurs Bezug habenden Streitigkeiten Gerichtspflege auf Kosten der Masse zu gewärtigen hat; so trägt er

---

[46]) Corp. St. Slesv. II. S. 170. In der Samml. G. L. G. U. u. V. ist dies S. 373. XX. ebenfalls als Princip aufgestellt, wiewohl die dafür allegirten Erkenntnisse sämmtlich Holsteinische der spätern Zeit sind.

[47]) Callisen Pr. iur. I. pag. 20.

die sonstigen, aus der Angabe und Verfolgung seiner Forderung ihm erwachsenden, Kosten selbst, wenn nicht die Masse auch zu deren Vergütung hinreichend sein sollte (Abschn. 1. §. 29). Für das Amt Hadersleben ist dies besonders verfügt, oder vielmehr die dort Statt gehabte gegentheilige Gewohnheit abgeschafft[48]).

In Hinsicht dieser Kosten tritt die Compensation stillschweigend ein. Dies pflegt auch in den Fällen zu geschehen, wenn Gläubiger unter sich über Werth oder Priorität ihrer Forderungen streiten, sowie auch in dem Fall keiner der streitenden Theile seine Kosten der Masse aufbürden kann.

Anders ist es aber, wenn die Streitigkeiten durch Appellation, oder Supplication, an die Ober- und Landgerichte gelangen. Dort kann allerdings ein temere appellans, oder supplicans in die Kosten verurtheilt werden.

§. 28.

Beschleunigung der Rechtspflege bei Concursen.

In Hinsicht der Beschleunigung der Rechtspflege bei Concursen dient außer demjenigen, was ich bereits §. 13 bei der Justification angeführt habe, besonders die Verordnung vom 25sten Septbr. 1795[49]) zur Norm. Darin ist vorgeschrieben:

1) Jeder Concurs soll in der Regel binnen 6 Mo-

---

48) Rescr. vom 3ten Septbr. 1790. Ch. S. Nr. 48 des Iggs.

49) Ch. S. Nr. 49 des Iggs.

naten von dem Tage des abgelaufenen Proclams beendigt werden.

2) Sollte dies, den vorhandenen Umständen nach, aus Ursachen, die der Richter nicht heben kann, unmöglich sein; so soll der Richter vor Ablauf dieser Zeit bei dem Obergericht um Frist, und wenn solche noch nicht hinreichte, um deren Verlängerung nachsuchen.

3) Würde ein Richter, Gericht, den Concurs binnen der Zeit von 6 Monaten oder der vorschriftmäßig verlängerten Frist nicht abthun; so soll derselbe für jeden Monat, den der Concurs unabgemacht hinsteht, zehn Reichsthaler Brüche erlegen, und wenn solches länger als drei Monat dauert, mit noch härterer, willkührlicher, Strafe angesehen, auch den Umständen nach des Amts verlustig erklärt, und diese Ahndung auf das strengste zur Vollstreckung gebracht werden.

4) Zur desto genauern Führung der hiebei erforderlichen beständigen Aufsicht sollen die Behörden, bei einer sofort beizutreibenden Brüche von 5 Reichsthalern, die bei wiederholter Saumseligkeit verhältnißmäßig zu erhöhen ist, alle halbe Jahr, und zwar vor Ablauf des Januars und des Julius, ein Verzeichniß der von ihnen immittelst berichtigten und abgethanen, oder noch unberichtigten Concursen, resp. mit Anführung der Zeit ihrer Beendigung, oder eventualiter einer Anzeige, daß dergleichen in demselben Jahr nicht vorgefallen sind, an das Obergericht einsenden, und darin keinen ungeendigten Concurs, er sei vorhin schon

angezeigt und es sei deshalb eine Befristung erfolgt, oder nicht, übergehen.

Endlich soll das Obergericht mit dem Anfange eines jeden Jahres, und spätestens vor Ablauf des Februars, ein Verzeichniß der über die gesetzte Zeit von 6 Monaten hingestandenen Concurse, mit Anzeigung der Verzögerungsursachen und der von demselben gegen die Saumseligen getroffenen Verfügungen, an die Königl. Deutsche (jetzt Schl. Holst. Lauenb.) Kanzelei, zur erforderlichen Vorstellung an Se. Königl. Majestät, gelangen lassen, und sorgfältig darüber wachen, daß der Verordnung in allen Stücken nachgelebt werde.

Verbesserungen.

Seite 4 Note 4, *Slesv.* statt Slesw.
— 14 — 14 Zeile 3 von unten, *sed* statt sea.
— 35 Text Rubr. Nr. 3, ausgeschlossenen statt ausgeschlossene
— 37 Note 32, vor den Worten „die Trennung" — „betr." einzuschalten.
— 39 Text Zeile 4 von oben, übergegangen statt übergangen.
— 44 — — 3 von unten, Fehmarn statt Fehmern.
— 96 — — 1 von oben, *octavis* statt octavivis.
— 102 — — 6 — — Fehmarn statt Fehmern.
— 108 Note 144 Zeile 5 von oben fehlen die beiden letzten Sylben des Worts Protokollation.
— 107 Text Nr. 1 letzte Zeile, den Concepten statt dem Concept.
— 119 — Zeile 4 von unten, im Anfang sey statt en.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Scholtz, Ludwig Heinrich,

Ueber Concursrecht und Concurs-Verfahren im Herzogthum Schleswig

Schleswig 1822

J.pract. 269 z
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554685-7